

**Arbeitshilfe und Materialsammlung
zur Kooperation von
Musikschule und Ganztagschule**

(in offener, teilgebundener und vollgebundener Form)

2005

VdM VERLAG BONN

Impressum

Herausgeber: VdM Verband deutscher Musikschulen e.V., Plittersdorfer Straße 93, 53173 Bonn

Tel. 0228/95706-0, Fax 0228/95706-33

E-Mail: vdm@musikschulen.de, Internet: www.musikschulen.de

3., bearbeitete und erweiterte Auflage

© 2005 Copyright by VdM Verlag, Bonn

Alle Rechte vorbehalten - Printed in Germany

Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung des Verlages

ISBN 3-925574-60-3

Konzeption und Redaktion: Dr. Hendrike Rossel

Beratung: Doris Froese, Michael Kobold, Rainer Mehlig, Klaus-Jürgen Weber

Layout und Satzgestaltung: Thera Benthin

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei

Veröffentlicht mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vorbemerkung

Diese Arbeitshilfe wurde zum Herbstsymposium des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) am 20./21. November 2003 in der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen vorgelegt und diskutiert.

Teilnehmer der Tagung waren Vertreter des VdM-Bundesvorstandes, der VdM-Landesverbände, der Kultus- und/oder Bildungsministerien und einzelne Landtagsabgeordnete aus 13 Bundesländern.

Die Druckversion spiegelt den Stand vom 28. Februar 2005 wider.

Inhalt

Präambel	6
1. Einleitung	7
2. Grundlagen	8
2.1 Wichtige Bestandteile einer Rahmenvereinbarung	8
2.2 Wichtige Bestandteile eines Kooperationsvertrages	8
2.3 Regelungen in den einzelnen Bundesländern	9
2.4 Bisher unterzeichnete Rahmenvereinbarungen zur Kooperation zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen (Synopsis)	12
2.5 Rahmenvereinbarung Brandenburg	16
2.6 Rahmenvereinbarung Niedersachsen	22
2.7 Rahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen	27
2.8 Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz	30
2.9 Rahmenvereinbarung Schleswig-Holstein	33
3. Eine Kooperation wird geplant	36
3.1 Grundsätzliche Vorüberlegungen	36
3.2 Schritte zum Gelingen einer Kooperation	36
3.3 Geeignete Angebote der Musikschule für die Kooperation mit der allgemein bildenden Schule	37
3.3.1 Angebote für die Grundschule	38
3.3.2 Angebote für weiterführende Schulen	39
3.3.3 Sonderform musischer Schwerpunkt	40
3.3.4 Angebote für Sonder-/Förderschulen	41
3.4 Beispiele aus VdM-Musikschulen	41
3.4.1 Musikschule Bochum	41
3.4.2 Musikschule der Bundesstadt Bonn	43
3.4.3 Musikschule Freiburg e.V.	44
3.4.4 Kreismusikschule „Carl Loewe“, Halle/S.	48
3.4.5 Staatliche Jugendmusikschule Hamburg	49
3.4.6 Musikschule Ostkreis Hannover e.V.	51
3.4.7 Musikschule der Hofer Symphoniker e.V.: Kulturelles Engagement braucht Partner	51
3.4.8 Musikschule der Hofer Symphoniker e.V.: Musische Bildung für alle Schulstufen	52
3.4.9 Rheinische Musikschule der Stadt Köln	53
3.4.10 Musikschule des Emslandes e.V., Meppen	54
3.4.11 Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster: Erlebnis- und wahrnehmungsorientierter Musikunterricht in Ganztagschulen	56
3.4.12 Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster: Singende Grundschule	57
3.4.13 Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster: Streicherklassen an Grundschulen im sozialen Brennpunkt	58
3.4.14 Städtische Musikschule Ostfildern	59
3.4.15 Musikschule im Landkreis Passau	61
3.4.16 Städtische Musikschule Schwäbisch Gmünd	62
3.4.17 Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut	63
3.4.18 Kreismusikschule Uecker-Randow	64
3.4.19 Musikschule Unterhaching e.V.: Erster Einstieg in die Kooperation	65
3.4.20 Musikschule Unterhaching e.V.: Klassenmusizieren an der Realschule	66

3.4.21	Musikschule Unterhaching e.V.: Kooperation mit der Lernförderschule	66
3.4.22	Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e.V.	67
3.4.23	Musikschule „Anna Magdalena Bach“ Zeitz	69
3.4.24	Modellprojekt des Landesverbandes der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen	70
Anhang		75
1.	Kriterien zur statistischen Definition von Ganztagschule (KMK)	75
2.	Gemeinsam für musikalische Bildung	76
	<i>Gemeinsame Erklärung des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und des Verbandes Deutscher Schulmusiker (vds)</i>	
3.	Öffentliche Musikschulen sind Teil des deutschen Bildungssystems	80
	<i>Aufruf des VdM im Herbst 2002</i>	
4.	Kooperationen der Musikschulen mit allgemein bildenden Schulen	81
	<i>Positionspapier der Bundes-Eltern-Vertretung der Musikschulen des VdM</i>	
5.	Möglichkeiten einer Einbindung der Musikschulen in die Ganztagschule	82
	<i>Papier des VdM-Landesverbandes Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2003</i>	
6.	Die neuen Bildungspläne – Chancen und Möglichkeiten für Musikschulen	84
	<i>Arbeitspapier der Arbeitsgruppe „Musikschule – allgemein bildende Schule des Landesverbandes Baden-Württemberg“, 12. März 2004</i>	
7.	Förderung der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10	86
	<i>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur</i>	
8.	Die Musikschule in der Nachmittagsbetreuung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen	88
	<i>Rundschreiben des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.</i>	
9.	Hamburger Bündnis für den Musikunterricht	91
	<i>vom Landesmusikrat in der Freien und Hansestadt Hamburg</i>	
10.	Bündnis für Musikunterricht in Hessen	94
11.	Die Arbeit in der Ganztagschule (Mecklenburg-Vorpommern)	98
	<i>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Mai 1999</i>	
12.	Kooperationsvereinbarung zur Beförderung der musikpädagogischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern	103
13.	Musik in der Ganztagschule (Rheinland-Pfalz)	104
	<i>Eine Handreichung für Schulleiter/innen, Musiklehrer/innen, Vereine, Verbände und Institutionen und Schulträger, herausgegeben vom Landesmusikrat Rheinland-Pfalz</i>	
14.	Erlass zur Durchführung des Kulturellen Praktikums an Schulen	110
	<i>des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland, vom 1. Juni 2001</i>	
15.	Modellprojekt „Kinder und Musik“	112
	<i>Förderung der Zusammenarbeit von Musikschulen und Grundschulen in Sachsen-Anhalt</i>	
16.	Musisch-ästhetische Bildung – Zusammenarbeit von Musikschulen mit allgemein bildenden Schulen	114
	<i>Projekt des Landesverbandes der Musikschulen in Sachsen-Anhalt</i>	
17.	Förderrichtlinie des Thüringer Kultusministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit	116
18.	Schuljugendarbeit an Thüringer Schulen	119
	<i>Information des Kultusministeriums des Freistaates Thüringen vom 25. März 2003</i>	
19.	Informationsmaterial des VdM zum Thema „Kooperation Musikschule – allgemein bildende Schule“	122

Präambel

- Musik und Musikalische Bildung sind ein menschliches Grundbedürfnis und Grundrecht.
- Musikalische Bildung und Praxis sind nicht nur Teil europäischer Kulturtradition. Es ist wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt, dass die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit ihr den ganzen Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung positiv prägt. Musikalische Bildung ist besonders wirkungsvoll, wenn sie im Kindes- und Jugendalter stattfindet.
- Die allgemein bildende Schule erreicht mit ihrem Bildungsangebot alle schulpflichtigen Kinder. Ihre Aufgabe muss eine kontinuierliche generelle Musikalisierung als Beitrag zur Allgemeinbildung und zur Heranbildung mündiger Bürger und „Konsumenten“ sein.
- Die öffentliche Musikschule wendet sich u.a. mit ihren Angeboten der Musikalischen Früherziehung für 4-6-jährige Kinder und vielerorts auch schon für jüngere Kinder ab 2 Jahren (mit ihren Eltern) an das für eine Musikalisierung besonders aufnahmebereite Vorschulalter. Als kostenpflichtige Angebotsschule unterrichtet sie vorwiegend besonders Interessierte und Motivierte, bereitet auch auf ein Musikstudium vor und hat ihre Schwerpunkte in der Vermittlung von Fähigkeiten zur praktischen Musikausübung.
- Musikschule und allgemein bildende Schulen ergänzen einander also in ihren Tätigkeitsbereichen. Sie sind keine Konkurrenten, sondern sie haben eine gemeinsame Verantwortung für die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- Öffentliche Musikschulen mit ihrem verbindlichen Strukturplan, ihrer durch Rahmenlehrpläne und Fachlehrkräfte garantierten Unterrichtsqualität und ihrer breitgefächerten Angebotspalette an musikalischen Unterrichtsfächern sind kompetente, zuverlässige und gut organisierte Kooperationspartner für die allgemein bildende Schule.
- Ganztagsangebote der allgemein bildenden Schule gewähren die Chance, für den Kernbereich des Unterrichts wie vor allem auch im AG- oder Wahlbereich sowie in den Betreuungszeiten von der Kooperation mit der Musikschule zu profitieren.
- Initiativen zur Kooperation zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen können und dürfen nicht allein Sache des persönlichen Engagements der Schulleitungen vor Ort sein. Die Kulturministerien der Länder sollten, soweit nicht bereits geschehen, durch Rahmenvereinbarungen, Richtlinien u.ä. eine gesicherte organisatorische und inhaltliche Basis für diese bildungspolitisch relevante Zusammenarbeit schaffen.

1. Einleitung

Die hier vorliegende „Arbeitshilfe und Materialsammlung zur Kooperation von Musikschule und Ganztagschule“ hat umfassendes Informationsmaterial zusammengetragen, zeigt an Modellbeispielen das Funktionieren in der Praxis und macht überblickshaft Handlungsvorschläge zum Beginn einer Kooperation. Damit gibt der VdM eine praktische Grundlage für die strategische Diskussion in Kommunen, Regionen und Ländern an die Hand. Viele Detailfragen werden sich natürlich nur zwischen den beteiligten Partnern vor Ort klären lassen.

Eine bundesweite Umfrage des VdM bei seinen Mitgliedschulen brachte 2002 u.a. das Ergebnis, dass die meisten Musikschulen begonnene Kooperationen mit langfristiger Perspektive weiterführen wollen.

Damit wird bestätigt, dass diese Aktivitäten der Musikschulen in der Öffentlichkeit – insbesondere bei den Kommunen – als zunehmend unverzichtbar angesehen werden.

Internationale Leistungsvergleiche – zu denen die PISA-Studie nur als eines von vielen Elementen gehört – haben in den letzten Jahren Bewegung in die deutsche Bildungs- und Erziehungslandschaft gebracht.

So stellt das Thema der Kooperation zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen aus unserer Sicht und aus der Verantwortung für eine angemessene und zukunftsorientierte Erziehung und Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen heraus nur einen, allerdings sehr wesentlichen Aspekt der Netzwerkbildung dar.

In vielen Bundesländern spielt dabei der wachsende gesellschaftliche Konsens hinsichtlich schulischer Ganztagsangebote eine Rolle, die für die Musikschule wie aber auch für die allgemein bildende Schule ganz entscheidende Struktureinschnitte gegenüber der bisherigen Praxis bringen*.

Hinzuweisen ist hier auch auf die Erfahrungen, die der Verband deutscher Musikschulen (VdM) mit Angeboten für Menschen mit Migrationshintergrund hat und die dazu beitragen können, insbesondere in den sogenannten Problemschulen zur musikalischen und sprachlichen Integration beizutragen. Gleichmaßen gibt es langjährige Erfahrungen in der musikalischen Unterweisung von Menschen mit Behinderung, die ebenfalls für die Kooperation zwischen Musikschulen und Ganztagschulen hilfreich sein können.

Der VdM sieht in dieser Entwicklung eine Chance und Herausforderung, aktiv an der Gestaltung neuer Konzepte mitzuwirken.

Auf Verbandsebene ist – durchaus in der Tradition Jödes und Kestenbergs – der gegenseitige Gedankenaustausch seit jeher Tagesgeschäft von VdM und Verband Deutscher Schulmusiker (vds). Die erst 2001 aktualisierte „Gemeinsame Erklärung“ zu Musikunterricht in beiden Schulformen ist ein schriftlich sichtbares Zeichen dafür**.

Mit der grundsätzlichen Aussage im Positionspapier „Öffentliche Musikschulen sind Teil des deutschen Bildungssystems“, diversen zentralen Veranstaltungen zum Thema und einer laufend aktualisierten Material- und Informationssammlung*** stellt der VdM seinen Mitgliedschulen konkrete Hilfen für das Engagement in einer Kooperation zur Verfügung.

* siehe Anhang 1. „Kriterien zur statistischen Definition von Ganztagschule (KMK)“

** Wortlaut siehe Anhang 2.

*** siehe Anhang 19.

2. Grundlagen

Vierorts beweisen Musikschulen des Verbandes schon über Jahre ihre Kooperationsfähigkeit mit den unterschiedlichsten Partnern. Das Interesse an Zusammenarbeit gerade mit allgemein bildenden Schulen nimmt allerdings gegenwärtig auf dem Hintergrund geplanter oder schon realisierter schulischer Ganztagsangebote erkennbar zu.

Die Praxis zeigt, dass vertragliche Regelungen eine große Hilfe darstellen, Kooperationen auf den Weg zu bringen und erfolgreich durchzuführen. Der VdM ist der Überzeugung, dass Rahmenvereinbarungen auf Landesebene die beste Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule sind.

2.1 Wichtige Bestandteile einer Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung wird zwischen dem zuständigen Landesministerium (oder den Ministerien, wenn unterschiedliche Zuständigkeiten für die Bereiche Musikschule und allgemein bildende Schule bestehen) und dem VdM-Landesverband (bzw. dem Landesmusikrat, dem der Landesverband angehört) geschlossen.

Folgende Elemente empfehlen sich als Bestandteile einer Rahmenvereinbarung:

- Nennung der Gesetzesgrundlage für die Vereinbarung (z.B. Schulgesetz, Erlasse, Förderrichtlinien...)
- Aussage zur Finanzierung
- Festlegung der Modalitäten zur Kündigung der Vereinbarung
- kurze Beschreibung der mit der Kooperation angestrebten Ziele
- erforderliche Qualifikation der Musikschullehrkräfte, die für die Kooperation eingesetzt werden
- Aussagen zur Vergütung der Musikschullehrkräfte
- Klärung der jeweiligen Verantwortung für Dienst- und Fachaufsicht
- Vertretungsregelung im Krankheits- und Urlaubsfall
- Klärung der steuer- und versicherungsrechtlichen Verantwortung
- Empfehlung für die Laufdauer von Unterrichtsangeboten in der Kooperation
- evtl. Festlegungen über die Bereitstellung von
 - a) Unterrichtsräumen
 - b) Instrumenten
- Verpflichtung zu Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen Trägern; Bereitstellen eines Mustervertrages
- gegenseitige Vereinbarung von Maßnahmen der Qualitätssicherung

2.2 Wichtige Bestandteile eines Kooperationsvertrages

Der Kooperationsvertrag wird zwischen dem Träger der allgemein bildenden Schule und dem der Musikschule geschlossen. Grundlage ist im Idealfall die Rahmenvereinbarung auf Landesebene.

Der Kooperationsvertrag enthält in diesem Fall:

- das konkrete Unterrichtsangebot der Musikschule für die Kooperation
- die Vereinbarung eines Stundenplanes
- die genaue zeitliche Dauer (Unterrichtsminuten) des Unterrichtsangebotes
- die Festlegung der Vertragsdauer
- eine verbindliche Aussage zur Finanzierung und zu den Auszahlungsmodalitäten
- die Klärung der Dienst- und Fachaufsicht
- eine Festlegung über die Bereitstellung von
 - a) Unterrichtsräumen
 - b) Instrumenten und Arbeitsmaterialien
- die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und Kommunikation
- Nennung der jeweils an Musikschule und allgemein bildender Schule verantwortlichen Ansprechpartner/ Koordinatoren
- Absprachen zur gegenseitigen Mitwirkung in Gremien
- Nebenabreden (z.B. bezgl. schulfreien Tage, Ferien, Krankheitsfall etc.)

Ein Kooperationsvertrag sollte aber auch dann in jedem Fall abgeschlossen werden, wenn keine Rahmenvereinbarung als Grundlage vorliegt. Der Kooperationsvertrag muss dann natürlich umfangreicher ausfallen und die sonst in der Rahmenvereinbarung vorab geklärten Punkte ebenfalls enthalten.

2.3 Regelungen in den einzelnen Bundesländern (Stand 26. Januar 2005)

Einige Bundesländer verfügen mittlerweile über landesweit gültige Rahmenvereinbarungen zur Kooperation zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen. Es leuchtet ein, dass auf dieser Basis Verhandlungen vor Ort sich auf die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit konzentrieren können, ohne erst alle grundlegenden Voraussetzungen diskutieren und abklären zu müssen.

- | | |
|--------------------------|--|
| Baden-Württemberg | <ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Förderprogramme für Kooperationen; u.a. <i>„Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen inklusive Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule“</i>. • Seit 1986 <i>„Arbeitskreis Schule – Musikschule im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW“</i> • <i>Hinweise des Städtetages Baden-Württemberg zur Kooperation der Schulen und Schulträger mit externen Partnern bei der Gestaltung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote (Kooperationshinweise „Schulbetreuung“)</i> 2004 mit explizitem Hinweis auf Musikschulen als notwendige Kooperationspartner • <i>„Die neuen Bildungspläne – Chancen und Möglichkeiten für Musikschulen“</i> (Arbeitspapier der AG Musikschule – allgemein bildende Schule, 12. März 2004) |
| Bayern | <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Förderung der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10“</i>
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Mai 2002 (befristet zunächst bis 31.12.2004):
Staatliche Zuschüsse zu Projekten im Anschluss an den Vormittagsunterricht der allgemein bildenden Schulen. Voraussetzung: regelmäßiges Betreuungs- und Förderangebot an mindestens 4 Tagen und im Gesamtumfang von möglichst 12 Stunden pro Woche. Musikschulen werden ausdrücklich als Partner empfohlen. • <i>„Die Musikschule in der Nachmittagsbetreuung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (VBSM)“</i>
Vorschläge und Hinweise des VdM-Landesverbandes für Musikschul-Angebote in der Nachmittagsbetreuung der allgemein bildenden Schulen. |
| Berlin | <ul style="list-style-type: none"> • nicht bekannt |
| Brandenburg | <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V. und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Zusammenarbeit der Schulen und Musikschulen des Landes vom 19. Dezember 2003 |
| Bremen | <ul style="list-style-type: none"> • nicht bekannt |
| Hamburg | <ul style="list-style-type: none"> • 1996 Einführung der <i>„Halbtagsgrundschule von 8.00 bis 13.00 Uhr“</i>
In der Gesetzesgrundlage werden Musikschulen ausdrücklich als Partner genannt. Seither Musikschulunterricht im Vormittagsunterricht von Hamburger Grundschulen.
13.09.2002 Hamburger Bündnis für den Musikunterricht |

- Hessen**
- „Bestimmungen zur Vergabe der Mittel für eine Förderung im Rahmen des Projektes ‘Kooperation Musikschule – allgemein bildende Schule’“ (gültig 1.1.2000 bis 31.12.2004) des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
18.11.2002 Bündnis für Musikunterricht in Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern**
- „Die Arbeit in der Ganztagschule“
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Mai 1999:
Hinweis auf schulischen Bildungsauftrag
 - „Kooperationsvereinbarung zur Beförderung der musikpädagogischen Arbeit in MV“ des VdM-Landesverbandes zwischen VdM, GMP/MP, BRE, vds
 - Faltblatt „Kooperation Musikschule – allgemein bildende Schule in MV“
Ziele, Handlungsfelder, Beispiele
- Niedersachsen**
- 2002/2003 Landesförderung für den Aufbau von „KONTAKTSTELLEN MUSIK“ in Niedersachsen zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Musikschulen mit Laienmusikvereinen, Schul- und Kirchenmusik sowie freier Musikszene
 - 29. Mai 2002 erstes Zusammentreffen des „Niedersächsischen Arbeitskreises für Musikpädagogik“ für eine Stärkung des Stellenwertes der Musikerziehung
 - **Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen vom 2. November 2004 zwischen dem Landesmusikrat Niedersachsen e.V., dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. und dem Niedersächsischen Kultusministerium**
- Nordrhein-Westfalen**
- *Erlass und Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule, Jugend und Kultur „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.2.2003*
 - **Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagschulen vom 18. Juli 2003**
- Rheinland-Pfalz**
- **Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen von Musikschulen an Ganztagschulen vom 4. April 2002**
 - Handreichung „Musik in der Ganztagschule“ des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz vom Februar 2002 mit Grundsätzlichem, Adressen und Modellbereichen
- Saarland**
- *Erlass des saarländischen Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 1. Juni 2002 zur Durchführung des Kulturellen Praktikums an Schulen*
- Sachsen**
- nicht bekannt
- Sachsen-Anhalt**
- *Programm „Kinder und Musik“ vom 29. Juni 2001 im Förderprogramm „Kultur in Schule und Verein“:*
Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten für Kooperationen mit Grundschulen; Schwerpunkt Klassenmusizieren
 - Seit 12. Januar 2004 vom Land finanziertes Projekt „Müsicsh-ästhetische Bildung“ als Fortführung des im Dezember 2003 beendeten Modellprojekts „Kinder und Musik“
Erweiterung der Kooperation auf Sekundarschulen und Gymnasien seit Schuljahr 2004/05
- Schleswig-Holstein**
- **Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein zur Kooperation von Musikschulen und allgemein bildenden Schulen vom 28. April 2003**

Thüringen

- *Föderrichtlinie des Thüringer Kultusministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit vom 13. März 2003:*
Keine explizite Nennung von Musikschule als Kooperationspartner für außerunterrichtliche Betreuungs- und Förderangebote in allen Schulformen

2.4 Bisher unterzeichnete Rahmenvereinbarungen zur Kooperation zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen

	Brandenburg	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
Bezeichnung	Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit der Schulen und Musikschulen im Land Brandenburg	Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten von Schulen	Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagschulen	Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen von Musikschulen an Ganztagschulen	Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Musikschulen und allgemein bildenden Schulen
Datum der Unterzeichnung	19. Dezember 2003	2. November 2004	18. Juli 2003	4. April 2002	28. April 2003
Unterzeichner	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) (Steffen Reiche) Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V. (Dr. Hinrich Enderlein)	Niedersächsisches Kultusministerium (Bernd Busemann) Landesverband niedersächsischer Musikschulen (Ernst Neuhäuser) Landesmusikrat Niedersachsen (Prof. Dr. Karl-Jürgen Kemmelmayer)	Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) (Ute Schäfer) Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (Dr. Michael Vesper) Landesmusikrat NW (Prof. Dr. Werner Lohmann) Landesverband der Musikschulen (Reinhard Knoll)	Land Rheinland-Pfalz, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (Doris Ahnen) Landesverband der Musikschulen Rheinland-Pfalz (Lutz Fritsch)	Land Schleswig-Holstein, Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Forschung und Kultur (Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann) Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein (Dr. Winfried Richter)
(Gesetzes-)Grundlage der Vereinbarung	Geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften Brandenburgisches Schulgesetz	Rd. Erl. d. MK vom 5.5.2004 - 201/104 - 81 005 / 03 211/27 - VORIS 22 410	Erlass und Förderrichtlinie des MSJK „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003	Konzept „Projekte, Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen im Rahmen der neuen Ganztagschule“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend	§ 3 Abs. 2 des Schulgesetzes
Nennung von Finanzierungsmöglichkeiten	Laut Kooperationsvereinbarung Schulträger, Kooperationspartner, Schule, Schulförderverein, Umlage bei teilnehmenden Schülerinnen und Schülern	Personalkosten für außerschulische Fachkräfte durch Ganztagschulen selbst aus Budget der Schulbehörde für Lehrerstunden	Vorgesehene Mittel aus Erlass und Förderrichtlinie des MSJK vom 12. Februar 2003	Landesmittel	- Projekt „Geld statt Stellen“ - Haushaltsmittel im Rahmen von § 83 Abs. 7 SchulG - Schulträger - Elternverein - Sponsoren
Zeitliche Befristung der Vereinbarung	Bis Juli 2005 und dann Verlängerung um ein Schuljahr, wenn nicht Kündigung 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres erfolgt	nicht erwähnt	Jährliche Abstimmung des Fortschreibungsbedarfs der Vereinbarung zwischen den Unterzeichnern	Schriftliche Kündigung der Vereinbarung durch beide Vertragspartner bis 31.7. eines Schuljahres zum Ende des folgenden Schuljahres nötig	keine

	Brandenburg	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
Ziele	Sicherstellung eines außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebotes für möglichst alle Schülerinnen und Schüler	nicht erwähnt	Bereitstellung eines außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebots für möglichst alle Kinder der offenen Ganztagsgrundschule	In der Rahmenvereinbarung nicht genannt	Ergänzung und Erweiterung des Musikunterrichts an allgemein bildenden Schulen
Regelung der Einzelheiten der Kooperation durch	Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und außerschulischen Partnern	Kooperationsverträge oder befristete freie Dienstleistungsverträge	Kooperationsverträge zwischen den örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und den Schulträgern für - Komplettangebote - Teilangebote - einzelne Module	Dienstleistungsverträge Musikschule – allgemein bildende Schule	Dienstleistungsverträge zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Schulleitung der allgemein bildenden Schulen, und dem Vertragspartner (z.B. Musikschule)
Mustervertrag vorhanden	ja, mit Kennzeichnung unverzichtbarer Vertragsbestandteile sowie Textalternativen, optional verwendbaren Vorschlägen und weiterführenden Hinweisen	ja a) Kooperationsvertrag b) freier Dienstleistungsvertrag	ja	ja	ja
Erforderliche Qualifikation der Musikschullehrkräfte, die für die Kooperation eingesetzt werden	Diplom-Musikpädagogen, staatlich geprüfte Musiklehrer, Lehrkräfte und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Musik, Dirigent/Chorleiter mit Qualifikationsstufe C, Musiker mit Abschluss eines BBL an einer Bundes- oder Landesmusikakademie, Einzelfallprüfung	nicht erwähnt	Diplom-Musikpädagogen, staatlich geprüfte Musiklehrer, Lehrkräfte und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Musik, Dirigent/Chorleiter mit Qualifikationsstufe C, Musiker mit Abschluss eines BBL an einer Bundes- oder Landesmusikakademie, Einzelfallprüfung	Persönlich geeignete, fest angestellte Fachkräfte der Musikschule (Ausbildung entsprechend der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags zur Änderung der Anl. 1a zum BAT vom 20.2.1987)	Ausschließlich persönlich und fachlich qualifizierte Musikschullehrer/innen, die an Schleswig-Holsteinischen VdM-Mitgliedschulen tätig sind
Dienstaufsicht	In organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltung)	- Kooperationsvertrag: Ganztagschule	Diese außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen	Schulleitung der allgemein bildenden Schule	Schulleitung der allgemein bildenden Schule hat Weisungs- und Aufsichtspflicht
Fachaufsicht	Nach Kooperationsvereinbarung: Musikschule	nicht erwähnt	Musikschule	Musikschule	nicht erwähnt
Steuer- und Versicherungsrechtliche Verantwortung	Regelung durch Kooperationsvereinbarung	Kooperationspartner	beim Musikschulträger	nicht erwähnt	Musikschule
Vertretungsregelung im Krankheits-(Urlaubs-)fall	Regelung durch Kooperationsvereinbarung	Regelung durch Kooperationsvertrag	Regelung durch Kooperationsvertrag zwischen den Vertragspartnern	durch Musikschule	Musikschule

	Brandenburg	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
Mitwirkung der Musikschulfachkräfte in Schulgremien (bzw. umgekehrt)	Regelung durch jeweiligen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Musikschule	nicht erwähnt	Regelung durch Kooperationsvertrag	nicht erwähnt	nicht erwähnt
Vergütung der Musikschulfachkräfte (Abrechnung mit der Musikschule in gleichen Monatsraten)	Nach Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarlehrkräfte im Geschäftsbereich des MBS Brandenburg (VV-Honorare) vom 25. August 1995 (ABl. MBSJ S. 499), nicht höher als nach BAT-O oder Eingruppierungsrichtlinien	- mit Kooperationsvertrag: pauschalierte Personalkostenerstattung entsprechend Eingruppierungsmerkmalen der Vergütungsordnung BAT - mit freiem Dienstleistungsvertrag: freie Vereinbarung im Rahmen des Budgets, orientiert an Grundsätzen für Haushalt- und Wirtschaftsführung des Landes (d.h. BAT)	Regelung durch Kooperationsvertrag, Vergütung nicht höher als nach BAT oder Eingruppierungsrichtlinien	- Entsprechende Vergütung wie an der Musikschule, nicht höher als BAT oder Eingruppierungsrichtlinien (Obergrenze für Funktionsträger der Musikschule BAT IVa) - Zusätzliche Erstattung der entsprechenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung durch das Land - Zusätzlich pauschaler Kostenschlag in Höhe von 5 % der Vergütung (4 % für Vertretung im Krankheitsfall, 1 % für zusätzlichen Verwaltungsaufwand)	siehe Rheinland-Pfalz
Unterrichtsangebote	Regelung durch Kooperationsvereinbarung	nicht erwähnt	nicht genannt	in Absprache mit der Schule	- Musikpraktische Angebote im lehrplanmäßigen Unterricht in Verantwortung der Lehrkräfte des Landes - Projekte außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts jeweils in Absprache mit der Schulleitung der AS
Zeitlicher Umfang der Unterrichtsangebote – in Absprache zwischen den Schulen, dabei:	- regelmäßig, möglichst mehrmals wöchentlich - Dauer des Einsatzes möglichst nicht weniger als ein Schuljahr	freier Dienstleistungsvertrag: in der Regel 1 Schul(halb-)jahr	- regelmäßig, möglichst mehrmals wöchentlich - Dauer des Einsatzes möglichst nicht weniger als ein Schuljahr	- Geltungsdauer der Vereinbarung für jeweils 1 Schuljahr (1.8. bis 31.7.) - automatische Verlängerung, falls keine Kündigung zum 30.4. des laufenden Schuljahres	Geltungsdauer der jeweiligen Kooperationsverträge möglichst nicht länger als 1 Schulhalbjahr
Bereitstellung von Unterrichtsräumen	Im Regelfall durch AS; falls für Schüler/innen fußläufig erreichbar, auch Musikschule o.a.	nicht erwähnt	Im Regelfall durch AS; falls für Schüler/innen fußläufig erreichbar, auch Musikschule o.a.	Durch Ganztagschule; in Absprache auch außerschulische Lernorte	Durch AS; in Absprache mit Schulleitung auch außerschulische Lernorte

	Brandenburg	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein
Bereitstellung von Instrumenten	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung durch Kooperationsvereinbarung - in jedem Fall kostenlos 	nicht erwähnt	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung durch Kooperationsvertrag - in jedem Fall kostenlos - Neuanschaffungen in Absprache 	nicht erwähnt, Verweis auf schulgesetzliche Bestimmungen	nicht erwähnt
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Angebote von öffentlichen Musikschulen haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter - Verpflichtung der Unterzeichner zu gemeinsamer Qualitätsorientierung - Verpflichtung des LV zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung, Beteiligung an Entwicklung von Evaluationsinstrumenten und Ergebnisauswertung 	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Angebote von öffentlichen Musikschulen und gemeinwohlorientierten Trägern haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter - Verpflichtung der Unterzeichner zu gemeinsamer Qualitätsorientierung - Verpflichtung von LMR und LV zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung, Beteiligung an Entwicklung von Evaluationsinstrumenten und Ergebnisauswertung 		

2.5 Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V. und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Zusammenarbeit der Schulen und Musikschulen des Landes vom 19. Dezember 2003

Präambel

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive, emotionale und pragmatische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führen auch im außermusikalischen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) und der Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V. (LVdM) sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, damit jede Schülerin und jeder Schüler seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Insbesondere die offene Ganztagschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption und die Umsetzung sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulbehörden. Das MBS und der LVdM stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige musikpädagogische Angebote unverzichtbar sind.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der musikpädagogischen Angebote in den offenen Ganztagschulen dem LVdM eine seiner Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen die Angebote des LVdM besonders berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
vertreten durch den für Schule zuständigen Minister

und

der Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg und den Musikschulen. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches musikpädagogisches Angebot für möglichst alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Vereinbarung ist insbesondere Grundlage für Schulen mit Ganztagsangeboten.

(2) Angebote von Musikschulen haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter.

§ 2

Kooperationsverträge und deren Vertragspartner

Schulen und den Musikschulen können Kooperationsverträge im Rahmen dieser Vereinbarung (Anlage) schließen. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und das Staatliche Schulamt und die Träger der Musikschulen. Der Schulträger und das staatliche Schulamt kann die Schulleiterin oder den Schulleiter bevollmächtigen, in Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote abzuschließen.

§ 3

Personal und Umfang der Angebote

(1) Für die Durchführung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote kommen in der Regel Diplom-Musikpädagogen, staatlich geprüfte Musiklehrer, andere Lehrkräfte und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Musik, Dirigenten und Chorleiter mit der Qualifikationsstufe C 3 sowie Musiker mit Abschluss eines berufsbegleitenden pädagogischen Lehrgangs an einer Bundes- oder Landesmusikakademie in Betracht. Bei persönlicher und pädagogischer Eignung können auch ergänzende Kräfte (z.B. Dirigenten und Chorleiter mit langjähriger Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich vor Einführung der C-Qualifizierung) beschäftigt werden.

(2) Die Musikschulen und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Die Musikschulen sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.

§ 4

Ort des Angebotes

Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume einer Musikschule oder von Dritten genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Schulen und die Musikschulen halten in dem Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Musikinstrumente zur Verfügung stellt. Die Instrumente werden jeweils kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 5

Schulische Organisation

(1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Musikschule berücksichtigen, dass Angebote der Musikschule in organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).

(2) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen der Musikschulen als Gäste in schulischen Gremien ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 6

Vergütung

Die Schule leistet an die Musikschule die Vergütung für deren Leistung, soweit dies vereinbart wurde. Die Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBS Brandenburg (VV-Honorare) vom 25. August 1995 (ABl.MBS S. 499). Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT-O und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

§ 7

Evaluation

Der LVdM und das MBS verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angeboten. Der LVdM verpflichtet sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Er wird bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.

§ 8

Geltungsdauer

(1) LVdM und MBS stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

(2) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2005. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Frist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte oder grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung.

Potsdam, den

Steffen Reiche
Minister für Bildung, Jugend
und Sport

Dr. Hinrich Enderlein
Vorsitzender des Landesverbandes
der Musikschulen Brandenburg e.V.

Kooperationsvereinbarung

Die _____ (Schule),
 vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion),
 der / die / das _____ (Bezeichnung) (Kooperationspartner)
 vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion),
 die Stadt, Gemeinde, der Landkreis _____ (Schulträger)
 vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion),
 das Staatliche Schulamt¹ _____ (Sitz)
 vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion),
 und der _____ - Verein (Schulförderverein)²
 vertreten durch: _____ (Name), _____ (Funktion)
 - die Beteiligten -

schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung:

1 - Ziel

(1) Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die ... Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe ... an der Schule / Kinder der Altersgruppe ... eine verbesserte Zusammenarbeit im Bereich / ein verbessertes schulisches Freizeitangebot / Ganztagsangebot ... erreicht werden.

(2) ... Beschreibung der durch die Kooperation bezweckten allgemeinen Auswirkungen auf das schulische Angebot; evtl. Einbindung in das Schulprofil und -programm.

(3) ... Beschreibung der durch die Kooperation bezweckten allgemeinen Auswirkungen auf die Tätigkeit des Kooperationspartners, sofern nicht ausschließlich von interner Bedeutung.

¹ Das Staatliche Schulamt ist immer zu beteiligen, wenn Personal oder Personalmittel des Landes eingesetzt werden sollen und die Schule insoweit keine selbständige Entscheidungsbefugnis hat.
² Wenn sich die Kooperationsvereinbarung auf die Mitwirkung des Schulfördervereins stützen soll, ist zuvor sorgfältig zu prüfen, ob der Schulförderverein die ihm im Rahmen der Kooperation zugewiesene Rolle über den Planungszeitraum zuverlässig erfüllen kann.

MUSTER

für eine
Kooperationsvereinbarung
 zwischen Schule und außerschulischem Partner

Hinweis:
 Das Muster ist als Hilfestellung dafür gedacht, alle wesentlichen Fragen in den Kooperationsverhandlungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sollen sich Schule und Kooperationspartner gemeinsam darüber verständigen, welche Formulierungen gewählt werden.

Zur Darstellung:
 * In **Fettdruck gesetzte Textteile** sind regelmäßig zu vereinbaren.
 * In normaler Schrift gesetzt sind Textalternativen, die zur redaktionellen Anpassung erforderlich sind.
 * **Kursiv gesetzte Textteile** sind als Vorschläge zu verstehen, deren Berücksichtigung freisteht.
 * Als **Alternative** bezeichnete Textteile sind eingerückt. Es soll jeweils eine Alternative ausgewählt werden. **Innerhalb der Alternativen** kann es **optional verwendbare (kursiv gesetzt) und pflichtige Teile (fett gesetzt)** geben.
 * **Grau hinterlegt** sind redaktionelle oder inhaltlich weiterführende **Hinweise**. Diese entfallen bei der Ausfertigung der Vereinbarung.
 * oder als Fußnoten dargestellt

0

2 - Grundsätze

- (1) Die Schule und der Kooperationspartner erarbeiten gemeinsam eine Konzeption für das Vorhaben. Die Schule und der Kooperationspartner arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.
- (2) Die Schule wird die erforderliche innerschulische Abstimmung - insbesondere in den schulischen Gremien - unter Beteiligung des Kooperationspartners rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung in den Schulleitag gewährleisten. Der Kooperationspartner soll in schulische Gremien eingeladen werden, soweit diese Gegenstände behandeln, die die Kooperation oder individuelle Problemlagen einzelner am Projekt beteiligter Schüler betreffen.
- (3) Die / Der Schulleiter/in bestimmt ... (Name, Funktion) ... zur Wahrnehmung der Interessen der Schule gegenüber dem Kooperationspartner. Diese/r lädt mindestens ... dreimal im Schuljahr sowie bei Bedarf darüber hinaus ... (Name, Funktion) ... als Vertreter/in des Kooperationspartners ein, um die Entwicklung der Kooperation miteinander abzustimmen.
- (4) Die Schule entsendet eine Person zur beratenden Teilnahme in... (entsprechendes Gremium) des Kooperationspartners.
- (5) Für die Durchführung des / der Vorhabens wird eine Koordinierungsgruppe aus ... Personen der Schule und ... Personen des Kooperationspartners sowie des Schulträgers und des Schulfördervereins gebildet, die mindestens dreimal im Schuljahr auf Einladung der Schule sowie bei Bedarf darüber hinaus über den Verlauf des Vorhabens berät.
- (6) Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten wird bei Bedarf die / der Schulleiter /in mit ... dem Vorstand des Kooperationspartners ... zusammentreffen. Die Schule kann dazu das Staatliche Schulamt einladen. Die Beteiligten können zur Verbesserung der Kooperation externe Beratung (z.B. durch den Beratungsträger Kobra.net) hinzuziehen.
- (7) Der Kooperationspartner / die Koordinierungsgruppe wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes, bei mehrlängigen Vorhaben jährlich bis zum ... (Datum), einen Abschlussbericht vorlegen. Dieser enthält neben einem gezielten Teilnehmermehrwert auch Angaben zur inhaltlichen Gestaltung der Einzelveranstaltungen. Im Bericht wird die Verwirklichung der Ziele gemäß Nummer 1 sowie des Konzeptes gemäß Nummer 3 dargestellt. Dieser Bericht kann Teil des jährlichen Berichts der Schule zur Umsetzung des Schulprogramms sein.⁴

⁴ letzter Halbsatz: Soweit die Maßnahmen nicht ausschließlich dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, bei Ganztagschulen in gebundener Form.

3 - Gemeinsame Vorhaben⁵

Alternative 1:

Die Beteiligten werden ... (Bezeichnung des Vorhabens) gemeinsam durchführen. Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des gemeinsamen Vorhabens ist das Konzept mit Stand vom ... (Datum) verbindlich (Anlage 1). Es ist Teil dieser Vereinbarung. Das Vorhaben beginnt ... (Datum) und endet ... (Datum). Es kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Partner um jeweils ... ein Schulhalbjahr / ein Jahr verlängert werden.

Alternative 2:

Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des Vorhabens sowie dessen Beginn und Dauer ist das Konzept mit Stand vom ... (Datum) verbindlich (Anlage 1). Das Konzept ist Teil dieser Vereinbarung.

4 - Raumnutzung⁶

Für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) stellt der Schulträger - vertreten durch die Schule - /der Kooperationspartner Räume kostenfrei zur Verfügung. Die laufenden Betriebskosten trägt die Schule / der Kooperationspartner.

5- Sachkosten⁷

Alternative 1:

Spezifisches Verbrauchsmaterial für die Durchführung des Vorhabens ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) wird im Umfang von ... € von dem Kooperationspartner / der Schule / dem Schulträger / dem Schulförderverein getragen. Für darüber hinaus anfallende Kosten kann durch den Kooperationspartner / die Schule / den Schulförderverein eine Umlage in Höhe von bis zu ... € bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erhoben werden⁸.

Alternative 2:

Der Schulträger übernimmt die durch Eigenmittel des Kooperationspartners oder durch andere Zuschüsse nicht gedeckten Sachkosten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, mindestens jedoch in Höhe von ... €. Die Kostenübernahme wird vom Kooperationspartner unter Befugung der zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben beim Schulträger beantragt. Die Zuwendungen werden dem Kooperationspartner gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner ist gegenüber dem Schulträger für die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel verantwortlich.

⁵ für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

⁶ für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

⁷ für weitere Vorhaben weitere Absätze einfügen

⁸ Unter entsprechender Anwendung der VV-Schulfahrten zulässig, sofern im Einzelfall eine schulische Veranstaltung vorliegt.

⁹ Erforderlicher Mindestbetrag zur Gewährleistung der Durchführbarkeit des Vorhabens.

<p style="text-align: center;">6 - Personal</p> <p>(1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für das / die gemeinsame/n Vorhaben gemäß Nummer 3 persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird und sichert dies durch eine geeignete Personalauswahl sowie gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Arbeits- oder Werkverträgen. Die Personalauswahl erfolgt durch ... in Abstimmung / im Einvernehmen mit ... Der Schule werden auf deren Anforderung erforderliche besondere Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis) durch den Kooperationspartner vorgelegt.</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung seiner Mitarbeiter) wird der Kooperationspartner die schulischen Belange berücksichtigen. Der Kooperationspartner wird im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.</p> <p>(3) Der / die Schulleiter/in ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber dem in den gemeinsamen Vorhaben Tätigen weisungsbe-rechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsgremien oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern. Der / die Schulleiter/in wird beim Kooperationspartner darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch im Vorhaben tätiges Personal des Kooperationspartners be-dingt sind, abgestellt werden. Eine Tätigkeit von Personal des Kooperations-partners im Unterricht kann gemäß § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 BbgSchulG im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule erfolgen und stellt keinen eigenständigen Unterricht im Sinn von § 67 BbgSchulG dar.</p> <p>(4) Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 führt eine vom Kooperationspartner bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist.¹⁰</p> <p>(5) Kann der Kooperationspartner Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) aus unvorhersehbaren Gründen nicht durch-führen, wird er die Schule darüber unverzüglich informieren.</p> <p>Alternative 1: Er sorgt für die Vertretung oder die notwendige Aufsicht.</p> <p>Alternative 2: In diesen Fällen wird die Vertretung oder die notwendige Aufsicht durch ... übernommen.</p> <p>(6) Die beteiligten Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung des eingesetzten Personals.</p> <p>¹⁰ Es muss beachtet werden, ob es sich jeweils um Schulveranstaltungen handelt oder nicht.</p>	<p style="text-align: center;">7 - Personalkosten¹¹</p> <p>Alternative 1: Für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) wird ein personeller Bedarf im Umfang von ... vorgesehen. Dieser Personalbedarf wird durch den Kooperationspartner im Umfang von ... und durch die Schule / das Staatli-che Schulamt im Umfang von ... gedeckt.</p> <p>Alternative 2: Der Personalbedarf wird durch Honorarkräfte gedeckt. Die Kosten trägt im Umfang von ... der Kooperationspartner / die Schule.</p> <p>Alternative 3: Jede der beteiligten Seiten trägt die Kosten des eigenen Personals, ein-schließlich Steuern und Versicherung selbst, soweit nicht schriftlich An-deres vereinbart ist.</p> <p>Alternative 4: Zum Ausgleich der für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) entstehenden Kosten wird vereinbart, dass Leistungen in Höhe von ... € je Teilnehmer / Gruppe und Vorhaben-Zeitstunde / Monat / Schulhalbjahr ... von ... an ... zu leisten sind. Diese sind zum Ende des Quartals nach Ent-stehung der Kosten und Vorlage der Abrechnung fällig.</p> <p style="text-align: center;">8 - Unfallversicherungsschutz¹²</p> <p>Alternative 1: Das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und wird in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilneh-menden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.</p> <p>Alternative 2: Das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) findet nicht im inhaltli-chen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt. Es wird so weit wie möglich in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kein gesetzli-cher Unfallversicherungsschutz.</p> <p style="text-align: center;">9 - Datenschutz</p> <p>Der Kooperationspartner anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entspre-chend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallen-den personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen</p> <p>¹¹ weitere Absätze für weitere Vorhaben ¹² weitere Absätze für weitere Vorhaben</p>
--	---

<p style="text-align: center;">7 - Personalkosten¹¹</p> <p>Alternative 1: Für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) wird ein personeller Bedarf im Umfang von ... vorgesehen. Dieser Personalbedarf wird durch den Kooperationspartner im Umfang von ... und durch die Schule / das Staatli-che Schulamt im Umfang von ... gedeckt.</p> <p>Alternative 2: Der Personalbedarf wird durch Honorarkräfte gedeckt. Die Kosten trägt im Umfang von ... der Kooperationspartner / die Schule.</p> <p>Alternative 3: Jede der beteiligten Seiten trägt die Kosten des eigenen Personals, ein-schließlich Steuern und Versicherung selbst, soweit nicht schriftlich An-deres vereinbart ist.</p> <p>Alternative 4: Zum Ausgleich der für das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) entstehenden Kosten wird vereinbart, dass Leistungen in Höhe von ... € je Teilnehmer / Gruppe und Vorhaben-Zeitstunde / Monat / Schulhalbjahr ... von ... an ... zu leisten sind. Diese sind zum Ende des Quartals nach Ent-stehung der Kosten und Vorlage der Abrechnung fällig.</p> <p style="text-align: center;">8 - Unfallversicherungsschutz¹²</p> <p>Alternative 1: Das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und wird in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilneh-menden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.</p> <p>Alternative 2: Das Vorhaben ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) findet nicht im inhaltli-chen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt. Es wird so weit wie möglich in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kein gesetzli-cher Unfallversicherungsschutz.</p> <p style="text-align: center;">9 - Datenschutz</p> <p>Der Kooperationspartner anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entspre-chend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallen-den personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen</p> <p>¹¹ weitere Absätze für weitere Vorhaben ¹² weitere Absätze für weitere Vorhaben</p>	<p style="text-align: center;">6 - Personal</p> <p>(1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für das / die gemeinsame/n Vorhaben gemäß Nummer 3 persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird und sichert dies durch eine geeignete Personalauswahl sowie gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Arbeits- oder Werkverträgen. Die Personalauswahl erfolgt durch ... in Abstimmung / im Einvernehmen mit ... Der Schule werden auf deren Anforderung erforderliche besondere Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis) durch den Kooperationspartner vorgelegt.</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter (z.B. bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewäh-rung, Fortbildung seiner Mitarbeiter) wird der Kooperationspartner die schuli-schen Belange berücksichtigen. Der Kooperationspartner wird im Rahmen der Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen und eine geordne-te Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.</p> <p>(3) Der / die Schulleiter/in ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber dem in den gemeinsamen Vorhaben Tätigen weisungsbe-rechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsgremien oder eine Behinde-rung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern. Der / die Schullei-ter/in wird beim Kooperationspartner darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch im Vorhaben tätiges Personal des Kooperationspartners be-dingt sind, abgestellt werden. Eine Tätigkeit von Personal des Kooperations-partners im Unterricht kann gemäß § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 BbgSchulG im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule erfolgen und stellt keinen eigenständigen Unterricht im Sinn von § 67 BbgSchulG dar.</p> <p>(4) Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 führt eine vom Kooperationspartner bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist.¹⁰</p> <p>(5) Kann der Kooperationspartner Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens ... (Bezeichnung gemäß Nummer 3) aus unvorhersehbaren Gründen nicht durch-führen, wird er die Schule darüber unverzüglich informieren.</p> <p>Alternative 1: Er sorgt für die Vertretung oder die notwendige Aufsicht.</p> <p>Alternative 2: In diesen Fällen wird die Vertretung oder die notwendige Aufsicht durch ... übernommen.</p> <p>(6) Die beteiligten Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung des eingesetzten Personals.</p> <p>¹⁰ Es muss beachtet werden, ob es sich jeweils um Schulveranstaltungen handelt oder nicht.</p>
---	--

ergreifen. Die Schule / der Schulträger wird ihn hierbei unterstützen, indem sie ... (Räume, Ausstattung, ...) zur Verfügung stellt. Die Schule anerkennt die für den Kooperationspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Alternative 1:

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres (Schuljahresende). Die Geltungsdauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai gekündigt wird.

Alternative 2:

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum Ende der im Konzept gemäß Nummer 3 vereinbarten Laufzeit.

(2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien während der im Konzept gemäß Nummer 3 vereinbarten Laufzeit gemäß Absatz 1 unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.

(3) Soweit aus der Vereinbarung nach Abschluss der gemeinsamen Vorhaben weitere Pflichten bestehen, sind diese auch nach Ende der Geltung des Vertrages zu erfüllen.

Ort, Datum

(Schule - Name)

(Kooperationspartner - Name)

(Schuleträger - Name)

(Staatliches Schulamt (Ort) - Name)

(Förderverein - Name)

2.6 Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten an Schulen (Niedersachsen)

Rd.Erl. d. MK vom 5.5.2004 - 201/104 - 81 005 / 03 211/27 - VORIS 22 410

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Falle aus einem **Budget** getragen, das von der Schulbehörde an Stelle von sonst zustehenden Lehrerstunden gewährt wird.

Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelkontingent erhalten die Ganztagschulen insbesondere die Möglichkeit in Kooperation mit außerschulischen Anbietern ganztagspezifische Angebote einzurichten.

Die Schulen können dabei auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- **Kooperationsverträge** mit außerschulischen Anbietern und Partnern und
- Einsatz außerschulischer Fachkräfte im Rahmen von **befristeten freien** Dienstleistungsverträgen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind den Schulen die haushalts- und personalwirtschaftlichen Befugnisse übertragen worden.

Im Einzelnen werden dazu die nachfolgenden Hinweise und Regelungen gegeben:

1. Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote sollen die Schulen vorzugsweise Kooperationsverträge mit außerschulischen Anbietern und Partnern zur Bereitstellung von Personal treffen.

Sofern für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen mit bereichsspezifischen Vorgaben zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden, sind diese bei der Vereinbarung von Kooperationsverträgen zu beachten. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, so sollen entsprechende Angebote aus dem jeweiligen Bereich vorrangig in Kooperation mit den jeweiligen örtlichen Anbietern und Partnern durchgeführt werden.

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages (*s. Muster in Anlage 1*) verpflichtet sich ein Kooperationspartner, das für die Durchführung eines Angebots erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen oder ein Angebot selbst durchzuführen.

Der Kooperationspartner erhält dafür eine pauschalierte Personalkostenerstattung, die sich hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Personalkosten an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung nach den Eingruppierungsmerkmalen der Vergütungsordnung des BAT zu orientieren hat. Der Personalkostenbetrag berechnet sich demnach aus dem auf der Grundlage des BAT fiktiv festzusetzenden Vergütungssatz.

Zur Orientierung ist in der *Anlage 2* ein Auszug aus dem aktuellen Vergütungstarifvertrag mit den für einzelne Vergütungsgruppen maßgeblichen Stundenvergütungen beigefügt.

Die dort aufgeführten Stundensätze sind auf der Basis von Zeitstunden ermittelt. Sofern ein Kooperationsvertrag sich auf Angebote für feste Schülergruppen bezieht, ist eine Zeitstunde einer Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) gleichzusetzen; in diesem Fall sind anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten. Im Zweifelsfall ist hinsichtlich der zu vereinbarenden Vergütung vor Abschluss eines Kooperationsvertrages die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

Die Zahlung der Personalkostenerstattung wird ebenfalls durch die jeweils zuständige Schulbehörde veranlasst, der die Schule unverzüglich eine Kopie des Kooperationsvertrages zuleitet. Der Schulbehörde bleibt ebenfalls jede Änderung der Kooperationsvertrag mitzuteilen.

Der Abschluss von Kooperationsverträgen ist gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) mitbestimmungspflichtig.

2. Einsatz außerschulischer Fachkräfte für ganztagspezifische Angebote

Zur Durchführung ganztagspezifischer Angebote haben die Schulen die Möglichkeit, mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Mittelkontingent außerschulische Fachkräfte im Rahmen von freien Dienstleistungsverträgen zu gewinnen und befristet zu beschäftigen.

Bei diesen so genannten freien Dienstverträgen oder auch freien Mitarbeiterverhältnissen soll es sich nicht um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handeln, bei dem maßgeblich auf die persönliche Abhängigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten zu seinem Arbeitgeber abzustellen wäre. Vielmehr zeichnet sich das für diesen Einsatz vorgesehene freie Mitarbeiterverhältnis dadurch aus, dass der Gegenstand der Tätigkeit und der Arbeitsauftrag konkret im Vertrag anzugeben sind, darüber hinaus aber ein Weisungsrecht des Arbeitgebers

nicht besteht. Bei einem freien Mitarbeiterverhältnis wird nur die reine Tätigkeit geschuldet und es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme weiterer Aufgaben. Beschäftigten im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, noch andere tarifliche Leistungen gewährt.

Sie müssen sich selbst sozialversichern – soweit Sozialversicherungspflicht besteht – und führen auch selbst die Einkommenssteuer ab. Eine persönliche Abhängigkeit und damit ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor.

Die außerschulischen Fachkräfte werden im Rahmen freier Mitarbeiterverhältnisse zur Durchführung von ganztagspezifischen Angebotsthemen jeglicher Art in der Regel für die Dauer eines Schuljahres oder Schulhalbjahres eingesetzt. Ein solcher freier Dienstleistungsvertrag kann aber auch für bestimmte Projekte, Gastaufträge oder Vorträge vergeben werden.

Hinsichtlich der Vergütung bzw. des Honorars für solche Einsätze ist grundsätzlich eine freie Vereinbarung im Rahmen des vorhandenen Mittelkontingents möglich. Allerdings sind bei solchen freien Vereinbarungen auch die Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes, wie sie sich aus der Landeshaushaltsordnung ergeben, zu beachten. Das bedeutet, dass der zu vereinbarende Vergütungssatz bzw. das Honorar sich hinsichtlich der Höhe an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung einer oder eines im Landesdienst Beschäftigten unter Berücksichtigung der Eingruppierungsmerkmale der Vergütungsordnung des BAT für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes zu orientieren haben. Zur Orientierung dient gleichermaßen der in der *Anlage 2* beigefügte Auszug aus dem aktuellen Vergütungstarifvertrag mit den für einzelne Vergütungsgruppen für Zeitstunden maßgeblichen Vergütungssätzen. Sofern die außerschulischen Fachkräfte im Rahmen von Angeboten für feste Schülergruppen tätig sind, ist eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) wie eine Zeitstunde abzurechnen; in diesem Fall sind ebenfalls anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten.

Soweit für einzelne Angebotsbereiche Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und zuständigen Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden, die bereichsspezifische Vorgaben enthalten, sind diese zu beachten.

Anlage 3 enthält einen Mustervertrag für den Abschluss eines freien Mitarbeiterverhältnisses.

Der Abschluss von freien Mitarbeiterverhältnissen ist personalvertretungsrechtlich nicht beteiligungspflichtig, da diese Personen in keinem arbeitsrechtlichen Weisungsverhältnis zur Schulleitung stehen.

Zur Abwicklung der Vergütungsleistung bzw. des Honorars hat die jeweilige Schule dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) unverzüglich nach Vertragsabschluss die erforderlichen Personalangaben und eine Vertragskopie zuzuleiten.

Das für die Tätigkeit geschuldete Honorar wird durch das NLBV monatlich nachträglich überwiesen. Hierzu hat die Schule dem NLBV ebenfalls jeweils am Monatsende eine Honorarabrechnung (*Anlage 4*) vorzulegen.

– K o o p e r a t i o n s v e r t r a g –

Zwischen

- 1) dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin / den Leiter der *[Schule]* und
- 2) *[Kooperationspartner]* – im folgenden Kooperationspartner genannt –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Kooperationspartner die Durchführung *[Aufgabenbeschreibung]* übernimmt.

§ 2

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages der Schule *[Schule]* zur Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgabe geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen/die in § 1 beschriebene Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Bereitgestelltes Personal tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Es untersteht gleichwohl der staatlichen Schulaufsicht und den Weisungen der Schulleitung.

Es hat die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Konferenzbeschlüsse der Schule zu beachten.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die planmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Ausfall einer Person, z.B. wegen Urlaubs oder Krankheit, sorgt er für die Bereitstellung einer Ersatzkraft.

§ 3

Das Land zahlt dem Kooperationspartner für seine Leistungen einen pauschalierten Personalkostenbetrag, mit dem alle Ansprüche, die sich aus dem Einsatz des Personals ergeben könnten, abgegolten sind. Insbesondere obliegt es dem Kooperationspartner, für die Abführung etwaiger Steuern und (Sozial-)Versicherungsbeiträge einzustehen.

Der Kooperationspartner leitet der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn der Tätigkeit einen Personalbogen für das jeweils vorgesehene Personal mit folgenden Angaben zu: *Name, Vorname, Alter, Telefonnummer/ Adresse, Qualifikation und sonstige berufliche Tätigkeit*. Die Schule behandelt diese Angaben vertraulich und vernichtet den Personalbogen unverzüglich nach Ende der Tätigkeit des Personals an der betreffenden Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem damit beauftragte Lehrkraft weist das Personal in seine Tätigkeit ein.

Der pauschalierte Personalkostenbetrag beträgt _____ (je geleisteter Angebotsstunde berechnet in Unterrichtsstunden (= Zeit)stunden).

Die zuständige Kasse des Landes überweist den sich monatlich ergebenden Betrag auf das vom Kooperationspartner angegebene Konto zum Ende eines Monats.

§ 4

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kooperationspartner verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Der Vertrag ist bis zum _____ [Ende des jeweiligen Schul(halb)jahres] befristet.

[Unterschriften]

– Freier Dienstleistungsvertrag –

Zwischen

der [Schule] – im folgenden Auftraggeber genannt –

und

Frau / Herrn – im folgenden Auftragnehmer/-in genannt –

[Anschrift]

wird folgendes freies Mitarbeiterverhältnis geschlossen:

§ 1

Der / die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich befristet vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] folgendes Angebot / folgenden Auftrag durchzuführen:

Dabei wird eine Stundenzahl von _____ (wöchentlich) zu Grunde gelegt.

Die Angebots-/Auftragszeiten werden unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur der Schule in Abstimmung mit der/dem Auftragnehmer/-in vereinbart.

Der/die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich,

- die übernommene Tätigkeit persönlich auszuüben,
- sich während der Veranstaltungen nicht parteipolitisch zu betätigen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
- jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte zu unterlassen.

§ 2

Der/die Auftragnehmer/-in erhält für seine/ihre Tätigkeit ein Honorar von _____ Euro (insgesamt/je vereinbarter und geleisteter (Unterrichts-)Stunde).

Die Auszahlung des Honorars erfolgt monatlich nach Ableistung der vereinbarten Tätigkeit und wird auf das folgende Konto

Nr. _____

bei _____

BLZ _____

überwiesen.

Die Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben obliegt dem/der Auftragnehmer/-in.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

§ 3

Der/die Auftragnehmer/-in führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er/sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Auftraggebers als auch für solche von Dritten. Der Auftrag ist nach den Erfordernissen der pädagogischen Zielsetzung des Ganztagsangebots der Schule auszurichten. Weisungen an den Auftragnehmer werden darüber hinaus nicht erteilt.

§ 4

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung hat der/die Auftragnehmer/-in die Schulleitung unverzüglich zu verständigen.

Ausgefallene Stunden werden nicht vergütet. Sie können nach Rücksprache mit und Zustimmung durch den Auftraggeber gegen Vergütung nachgeholt werden.

§ 5

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

[Ort / Datum]

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

2.7 Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen, dem Landesverband der Musikschulen Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Schule, Jugend und Kultur und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen

Präambel:

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive, emotionale und pragmatische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führen auch im außermusikalischen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK), das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) des Landes Nordrhein-Westfalen, der LandesMusikRat (LMR) und der Landesverband der Musikschulen (LVdM) sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, damit jedes Kind seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Die offene Ganztagsgrundschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption und die Umsetzung sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulaufsicht. Das MSJK, das MSWKS und der LandesMusikRat und der Landesverband der Musikschulen stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige musikpädagogische Angebote unverzichtbar sind.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der musikpädagogischen Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule den Mitgliedsorganisationen des LandesMusikRates, insbesondere dem Landesverband der Musikschulen, eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen ihre Angebote besonders berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen die MSJK, das MSWKS, der LandesMusikRat und der Landesverband der Musikschulen folgende Rahmenvereinbarung:

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der offenen Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen mit den Mitgliedern im LandesMusikRat und den Musikschulen im Landesverband der Musikschulen. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches musikpädagogisches Angebot für möglichst alle Kinder sicherzustellen, die an der offenen Ganztagsgrundschulen teilnehmen.
2. Grundlage der Vereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind Erlass und Förderrichtlinie des MSJK „Offene Ganztagssschule im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003.
3. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote, d.h. die Träger der Musikschulen bzw. die Mitglieder des LMR. Der Schulträger kann den/die Schulleiter/in beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote abzuschließen. Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden.
4. Angebote von öffentlichen Musikschulen und gemeinwohlorientierten Trägern haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter.
5. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote kommen in der Regel Diplom-Musikpädagogen, staatlich geprüfte Musiklehrer, andere Lehrkräfte und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Musik, Dirigenten und Chorleiter mit der Qualifikationsstufe C 3 sowie Musiker mit Abschluss eines berufsbegleitenden pädagogischen Lehrgangs an einer Bundes- oder Landesmusikakademie in Betracht. Bei persönlicher und pädagogischer Eignung können auch ergänzende Kräfte (z.B. Dirigenten und Chorleiter mit langjähriger Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich vor Einführung der C-Qualifizierung) beschäftigt werden.
6. Die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Bei ausdrücklicher Zustimmung des Schulträgers kann die Dauer des Einsatzes auch längerfristig angelegt

sein. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an den schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.

7. Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume einer Musikschule oder von Dritten verwendet werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote halten in dem Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Musikinstrumente zur Verfügung stellt. Die Instrumente werden jeweils kostenlos zur Verfügung gestellt. Baumaßnahmen für Musikräume, Neuanschaffungen (z.B. von Instrumenten) sowie die Gestaltung von Außenanlagen (z.B. Klanggärten) werden von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern abgestimmt.
8. Die außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote einschließlich der Amtshaftung.
9. Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote in schulischen Gremien, ggf. die Mitwirkung der Schule in Gremien der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote, ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.
10. Fragen der Vergütung sind vor Ort zu regeln. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote im Rahmen der in Erlass und Förderrichtlinie des MSJK vom 12. Februar 2003 vorgesehenen Mittel eine Vergütung. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.
11. MSJK, MSWKS, LandesMusikRat und Landesverband der Musikschulen verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angeboten. LandesMusikRat und Landesverband der Musikschulen verpflichten sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Sie werden bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.
12. MSJK, MSWKS, LandesMusikRat und Landesverband der Musikschulen stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen. Die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung auf das Programm „Dreizehn Plus“ in der Sekundarstufe I soll bis zum Ende des Schuljahres 2005/2006 erprobt werden.

Düsseldorf, den 18. Juli 2003

**Für das Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder**

(Ute Schäfer)
Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

Für den LandesMusikRat

(Prof. Dr. Werner Lohmann)
Präsident des LandesMusikRates

**Für das Ministerium für Städtebau und
Wohnen, Kultur und Sport**

(Dr. Michael Vesper)
Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Für den Landesverband der Musikschulen

(Reinhard Knoll)
Vorsitzender des Landesverbandes der Musikschulen

Kooperationsvertrag

über ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGTGS) in Nordrhein-Westfalen

zwischen dem **Schulträger**

Vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter der

und dem **Träger der Musikschule**, (nachfolgend: Musikschule)

vertreten durch

Grundlage ist die Rahmenvereinbarung zwischen dem LVdM, LMR, dem Ministerium für Schule, Jugend und Kultur sowie dem Ministerium für Stadtentwicklung und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW über die Zusammenarbeit an der OGTGS.

§ 1

Die Musikschule bietet an der OGTGS – in der Verantwortung einer Lehrkraft der Schule – das folgende musikpädagogische Angebot an:

Grundlage des Angebots ist das pädagogische Konzept der offenen Ganztagsgrundschule in der von der Schulkonferenz am _____ beschlossenen Fassung.

§ 2

Die Musikschule und die Leiterin bzw. der Leiter der Schule vereinbaren einen Stundenplan. Die Dauer des Angebots beträgt _____ Unterrichtsminuten. Der Vertrag endet zum Schuljahresende _____. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Die Schule benennt der Musikschule die Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten teilnehmen. Sie übermittelt alle notwendigen Informationen an die Schülerinnen und Schüler und die Eltern.

§ 4

Die Schulleiterin/der Schulleiter führen zu Beginn eines Schuljahres mit den von der Musikschule vorgesehenen Fachkräften ein Gespräch. Die Fachaufsicht über die eingesetzten Lehrkräfte obliegt der Musikschule, die Dienstaufsicht obliegt dem Schulleiter.

§ 5

Die Schule stellt die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Unterrichtsmaterialien und Instrumente zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der Musikschule oder von Dritten verwendet werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind.

§ 6

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer und die Fachkräfte informieren sich gegenseitig über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler. Die jeweilige Fachkraft führt eine Anwesenheitsliste und protokolliert den Inhalt ihrer Tätigkeit. Sie legt zum Abschluss jedes Schuljahres der Schulleitung und dem Träger einen kurzen Bericht vor.

§ 7

Die Vergütung für das Angebot wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen dem Träger der Musikschule und dem Schulträger vereinbart.

Die Auszahlung erfolgt spätestens am Ende des Schulhalbjahres an den Träger der Musikschule auf folgendes Konto:

Konto Nr. _____ BLZ: _____

Bankinstitut: _____ HHSt: _____

Kontoinhaber: _____

Für alle steuer- und versicherungsrechtlichen Fragen ist der Träger zuständig.

§ 8

Der Träger verpflichtet sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung.

§ 9

Die bedarfsgerechte gegenseitige Mitwirkung in Gremien wird wie folgt vereinbart:

§ 10

Folgende Nebenabreden werden getroffen:

(z.B. schulfreie Tage, Ferien; Kooperationen mit weiteren Partnern; Erkrankung der Lehrkräfte; ...)

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter Ganztagsgrundschule

Träger der Musikschule (Vertreter nach BGB § 26)

2.8 Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen Rheinland-Pfalz (LVdM) und dem Land Rheinland-Pfalz über Dienstleistungen der Musikschulen an Ganztagschulen

1.

Die Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Musikschulen im Landesverband der Musikschulen (MS) und allen Ganztagschulen (GTS) in Rheinland-Pfalz.

2.

Die Vereinbarung wird vom Landesverband allen Mitgliedern als verbindliche Rahmenbedingung für den Abschluss von Dienstleistungsverträgen zwischen MS und GTS empfohlen.

3.

Vertragspartner sind die Träger der MS und das Land, vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der GTS.

4.

Die Dienstleistungen im pädagogischen Angebot der GTS werden ausschließlich von Lehrkräften mit einer Ausbildung entsprechend der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anl. 1a zum BAT vom 20. Febr. 1987, im Folgenden als Lehrkräfte bezeichnet, erbracht.

5.

Aus Gründen der pädagogischen Kontinuität setzt die MS grundsätzlich die gleiche fest angestellte Lehrkraft ein. Eine Ausnahme ist z.B. der Vertretungsfall, in dem eine andere Lehrkraft eingesetzt wird. Die eingesetzten Lehrkräfte müssen persönlich geeignet sein.

6.

MS und GTS vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche die Dienstleistung erbracht wird. Die Vereinbarung gilt für jeweils ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli), sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres gekündigt wird.

7.

Die Zeiteinheiten, in denen die Dienstleistung zu erbringen ist, werden zwischen MS und GTS verbindlich festgelegt. Änderungen erfolgen einvernehmlich.

8.

Die GTS stellt die zur Erfüllung der Dienstleistung notwendigen Räume zur Verfügung. Für Lehr- und Lernmittel gelten die schulgesetzlichen Bestimmungen.

9.

Die Dienstleistung ist im Rahmen einer schulischen Veranstaltung zu erbringen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der GTS führt die Dienstaufsicht über die eingesetzten Lehrkräfte.

10.

Als Schulstunde gilt die Zeiteinheit 45 Minuten im Bereich der Sekundarstufe I und der Sonderschulen, 50 Minuten im Bereich der Grundschulen.

11.

Das Land zahlt für die Dienstleistung der MS die entstandenen Kosten. Diese entsprechen der Vergütung, die die MS der Lehrkraft, die überwiegend eingesetzt ist, für die entsprechende Dienstleistung in der MS zahlt. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die die MS nach BAT und den Eingruppierungsrichtlinien zahlen müsste. Für Funktionsträger der MS gilt als Obergrenze die Vergütung nach Vergütungsgruppe IVa BAT. Tarifliche Änderungen werden berücksichtigt. Zusätzlich erstattet das Land die entsprechenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Ferner wird ein pauschaler Kostenzuschlag in Höhe von 5 % der Vergütung berechnet (4 % für die Vertretung im Krankheitsfall und 1 % für zusätzlichen Verwaltungsaufwand). Die Summe ist an die MS in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen. Fällig wird sie am 15. Tag eines jeden Monats.

12.

Die MS leitet der ADD über die GTS eine Berechnung der Vergütung nach Ziffer 11 zu.

Mainz, den 4. April 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz

Doris Ahnen
Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend

Für den Landesverband der Musikschulen

Lutz Frisch
Stellvertretender Vorsitzender

Dienstleistungsvertrag

zwischen dem
Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter der Ganztagschule (GTS)

und der **Musikschule**

vertreten durch

1

Der Vertragspartner führt an der Ganztagschule (GTS) das folgende pädagogische Angebot durch:

2

Das Angebot erstreckt sich auf _____ (Wochentage), jeweils von _____ bis _____ Uhr. Damit umfasst das Angebot wöchentlich _____ Unterrichtsminuten.

3

Das Land erstattet dem Vertragspartner die Kosten entsprechend Ziffer 3.12 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen und dem Land.

4

Die Fachaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte obliegt dem Vertragspartner, die Dienstaufsicht obliegt der Ganztagschule.

5

Der Vertragspartner bestätigt, dass die eingesetzten Fachkräfte für den Einsatz in der Ganztagschule geeignet sind. Aus einem ärztlichen Zeugnis und einem Führungszeugnis ergeben sich keine Bedenken gegen die Beschäftigung.

6

Nebenabreden

7

Bankverbindung

Die Kostenerstattung erfolgt auf das Konto _____ bei der
_____ (Bank), _____ (BLZ).

Inhaber des Kontos ist _____ .

Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband und dem Land Rheinland-Pfalz sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum _____

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Vertragspartner)

2.9 Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Landesverband der Musikschulen Schleswig-Holstein zur Kooperation von Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen

Vorbemerkung

Gem. § 3 Abs. 2 SchulG können Schulen auf der Grundlage einer allgemein oder im Einzelfall erteilten Vollmacht in Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger oder das Land abschließen und Verpflichtungen eingehen. Diese Rechtsgrundlage bildet den Rahmen für eine mögliche Kooperation allgemeinbildender Schulen mit einer Mitgliedsschule des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. Ziel einer Zusammenarbeit zwischen Schule und Musikschule ist es, das erzieherische Angebot der Schule zu ergänzen und zu erweitern. Finanzierungsmöglichkeiten ergeben sich im Rahmen des Projekts „Geld statt Stellen“ oder von Haushaltsmitteln, die im Rahmen von § 83 Abs. 7 des Schulgesetzes abgedeckt werden können.

Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, schließt die Schule den Vertrag gem. § 3 Abs. 2 Schulgesetz mit Wirkung für das Land ab. Sollen Projekte außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts angeboten werden, so ist eine enge Abstimmung mit dem Schulträger angebracht, da dieser geeignete Räumlichkeiten in der Schule zur Verfügung stellt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Möglichkeit, bei Finanzierung einer im Rahmen von § 83 Abs. 7 SchulG den Unterricht unterstützenden Person (sowohl innerhalb als auch außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts) durch

entweder

- den Schulträger

oder

- einen Elternverein

oder

- einen sonstigen Dritten (Sponsor)

im Einzelfall Verträge mit Musikschulen vor Ort zu schließen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter handelt insoweit für den Schulträger und in Abstimmung mit diesem gemäß § 3 Abs. 2 SchulG. Im Übrigen sind Verträge zwischen Elternverein bzw. Sponsor auf der einen und Musikschule auf der anderen Seite direkt abzuschließen.

Kooperationen zwischen einzelnen Schulen und Musikschulen, in deren Rahmen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Musikschulen eingehen, bleiben von der folgenden Rahmenvereinbarung unberührt.

Die Regelungen über die Beaufsichtigung minderjähriger Schülerinnen und Schüler (§ 36 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG) sind zu beachten.

Zur Ergänzung und Erweiterung des Musikunterrichtes an allgemeinbildenden Schulen wird zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Landesverband der Musikschulen Schleswig-Holstein vereinbart:

1. Musikschullehrer und Musikschullehrerinnen, die an Schleswig-Holsteinischen Mitgliedsschulen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) tätig sind, können zur Umsetzung des schulischen Bildungsauftrages an allgemeinbildenden Schulen für Angebote im Bereich der Musik eingesetzt werden.
2. Der Einsatz der Musikschullehrkräfte wird zwischen der Musikschule und der allgemeinbildenden Schule durch Kooperationsverträge geregelt.
3. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den/die Schulleiter/in der jeweiligen allgemeinbildenden Schule, schließt mit der Musikschule einen Vertrag, in dem alle Einzelheiten der Zusammenarbeit festgelegt werden (vgl. beiliegenden Mustervertrag).
- 3.1 Die Musikschulen können sowohl musikpraktische Angebote im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts und in der Verantwortung von Lehrkräften des Landes als auch Projekte außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts anbieten.

- 3.2 Die Dienstleistungen der Musikschule im pädagogischen Angebot der allgemeinbildenden Schule werden ausschließlich von qualifizierten Musikschullehrkräften übernommen.
- 3.3 Aus Gründen der pädagogischen Kontinuität setzt die Musikschule grundsätzlich dieselbe Fachkraft für ein Schulhalbjahr ein.
- 3.4 Die Musikschule wird nur persönlich und fachlich geeignete Lehrkräfte mit dieser Dienstleistung beauftragen.
- 3.5 Musikschule und allgemeinbildende Schule vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche die Musikschule an der allgemeinbildenden Schule tätig sein wird.
- 3.6 Die Geltungsdauer der Verträge sollte im Regelfall den Zeitraum von einem Schulhalbjahr nicht überschreiten.
- 3.7 Die Musikschule stimmt den Inhalt ihrer Unterrichtsangebote mit der Schulleiterin/dem Schulleiter ab.
- 3.8 Die allgemeinbildende Schule stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung. Im Einvernehmen mit der Schulleitung kann der Unterricht an außerschulischen Lernorten erteilt werden.
- 3.9 Die Musikschule erbringt ihre Dienstleistung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung. Insoweit obliegen der Schulleiterin/dem Schulleiter gegenüber der Lehrkraft der Musikschule Weisungs- und Aufsichtsrechte.
- 3.10 Bei Krankheit/Urlaub der eingesetzten Fachkraft wird die Musikschule für angemessenen Ersatz sorgen.
- 3.11 Die allgemeinbildende Schule rechnet die Kosten mit der Musikschule ab. Die Kosten umfassen die Vergütung, die die Musikschule der Lehrkraft, die überwiegend eingesetzt wird, für die entsprechende Dienstleistung in der Musikschule zahlt. Der Anspruch der Musikschule kann den Betrag nicht übersteigen, den die Musikschule nach BAT und den Eingruppierungsrichtlinien zu zahlen hätte. Tarifliche Änderungen werden berücksichtigt. Zusätzlich werden entsprechende Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erstattet. Ferner wird ein pauschaler Kostenzuschlag in Höhe von 5 % der Vergütung berechnet (4 % für die Vertretung im Krankheitsfall und 1 % für zusätzlichen Verwaltungsaufwand). Die Summe ist an die Musikschule in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Fällig wird sie am 15. eines jeden Monats.
- 3.12 Der Betrag ist der Musikschule in gleichen Monatsraten zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu erstatten.
- 3.13 Für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ist die Musikschule zuständig.

Kiel, den 28. April 2003

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Für den Landesverband der Musikschulen Schleswig-Holstein:
Dr. Winfried Richter, Vorsitzender

Kooperationsvertrag

zwischen dem **Land Schleswig-Holstein**, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter der

und dem **Träger der Musikschule**, (nachfolgend: Musikschule) vertreten durch

§ 1

Die Musikschule bietet an der o.g. Schule - in der Verantwortung einer Lehrkraft der Schule - das folgende musikpädagogische Angebot an:

§ 2

Die Musikschule und die Leiterin bzw. der Leiter der Schule vereinbaren einen Stundenplan. Die Dauer des Angebots beträgt _____ Unterrichtsminuten.

Der Vertrag endet zum Schuljahresende/ Schulhalbjahresende _____.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Das Land erstattet der Musikschule die Kosten entsprechend Nr. 3.11 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. und dem Land Schleswig-Holstein.

§ 4

Der Schulleiterin/dem Schulleiter obliegen gegenüber den eingesetzten Lehrkräften der Musikschule im Rahmen der schulischen Veranstaltung Weisungs- und Aufsichtsrechte.

§ 5

Die Musikschule bestätigt, dass die eingesetzten Lehrkräfte fachlich den Anforderungen der Nummern 3.3 und 3.4 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. und dem Land Schleswig-Holstein entsprechen und auch im Übrigen für den Einsatz in einer Schule persönlich geeignet sind. Aus ärztlichem Zeugnis und Führungszeugnis ergeben sich keine Bedenken gegen die Beschäftigung.

§ 6

Nebenabreden

§ 7

Die in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. und dem Land Schleswig-Holstein festgelegten Grundsätze sind, soweit sie sich auf den Dienstvertrag beziehen und vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift

3. Eine Kooperation wird geplant

3.1 Grundsätzliche Vorüberlegungen

- Im Prinzip eignen sich alle Schulformen der allgemein bildenden Schule für Kooperationen mit der Musikschule. In der Praxis liegt gegenwärtig der Schwerpunkt der Zusammenarbeit bei Grundschulen und in der Orientierungsstufe der weiterführenden Schulen.
- Die Unterrichtsangebote der Musikschule sind möglich
 - im Kernunterricht der allgemein bildenden Schule am Vormittag
 - im AG- bzw. im Wahlpflichtbereich
 - in Betreuungszeiten.
- Unterrichtsorte sind in der Regel die Räume der allgemein bildenden Schule. Liegt die Musikschule in zu Fuß leicht erreichbarer Nähe, sind auch dort Unterrichtsangebote für die allgemein bildende Schule denkbar bzw. werden mancherorts auch so durchgeführt.

3.2 Schritte zum Gelingen einer Kooperation

Im Folgenden gehen wir – wie es in der Praxis z.Zt. noch mehrheitlich geschieht – davon aus, dass die Initiative zur Kooperation von der Musikschule ausgeht.

Auf dem Hintergrund des Ausbaus von Ganztagschulen wenden sich zunehmend auch Schulleiter der allgemein bildenden Schulen an Musikschulen.

- Eine wichtige Basis ist der Wille zur Kooperation. Schulleitung und Lehrerkollegium müssen von der Wichtigkeit und Richtigkeit der Kooperation überzeugt sein und positiv motiviert in das neue Arbeitsfeld einsteigen.
- Beste Voraussetzung dafür ist Information.
 - Die Schulleitung „versorgt“ sich mit allen vom VdM angebotenen Materialien zum Thema.*
 - Einberufung einer bzw. mehrerer aufeinanderfolgender Fachbereichsleiterkonferenzen:
 - Was wird in anderen Bundesländern/VdM-Musikschulen gemacht?*
 - Aus welcher Motivation heraus?*
 - Unter welchen Bedingungen?*
 - Mit welchen Erfahrungen?*
- Entscheidungsfindung
 - Wollen wir auf diesem Informationshintergrund ebenfalls eine Kooperation beginnen?*
 - Können wir uns auf eine landesweite Rahmenvereinbarung stützen?*
 - Gibt es bereits auch eine unterstützende Initiative des VdM-Landesverbandes?*
 - Wer sollen unsere Partner sein (Schulstufe(n)/breitgestreutes Angebot für alle Schulen im Einzugsgebiet oder gezieltes Ansprechen einer oder mehrerer bestimmter Schulen)?*
 - Gibt es bereits Kontakte zu bestimmten Schulen?*
 - Was können wir anbieten (inhaltlich/organisatorisch)?*
 - Welche Ressourcen haben wir (personell/finanziell)?*
 - Wo müssen wir „ausbauen“ (personell, Fortbildung ...)?*
- Entwicklung eines konkreten eigenen Kooperationskonzeptes (Partner, Inhalte, Organisation, Finanzierung, evtl. nötige Fortbildung)
- Vorstellen dieses Konzepts für das gesamte Musikschulkollegium, Werben interessierter und geeigneter/qualifizierter Kolleg(inn)en (möglichst Festanstellung)
- persönliche Kontaktaufnahme mit möglichen bzw. gewünschten Partnern durch die Musikschulleitung:
 - Präsentation des Kooperationskonzepts beim Träger der allgemein bildenden Schule(n)
 - Präsentation des Kooperationskonzepts vor der Rektorenkonferenz der Kommune/Stadt/des Kreises
 - Präsentation des Kooperationskonzepts in einem persönlichen Gespräch mit einem Schulleiter/einer Schulleiterin

* siehe Anhang 19.

- Konkrete Ausarbeitung der einzelnen Kooperation(en) gemeinsam mit der Schulleitung und den betroffenen Kolleg(inn)en der allgemein bildenden Schule(n), Festlegung der getroffenen Vereinbarungen in einem Kooperationsvertrag*

Besonders wichtig:

- Die Musikschullehrkraft arbeitet in der allgemein bildenden Schule im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses an der Musikschule und wird entsprechend vergütet.
 - Musikschule und allgemein bildende Schule verstehen sich als gleichberechtigte Partner.
 - Musikschule und allgemein bildende Schule einigen sich auf eine langfristige kontinuierliche Zusammenarbeit unter dem Gesichtspunkt eines gemeinsamen Bildungsauftrages. Zeitlich begrenzte Projekte können die eigentliche Kooperation ergänzen.
 - Schulleitung und Kolleg(inn)en der allgemein bildenden Schule sollten die Kooperation genauso wollen wie die Musikschule.
 - Musikschule und allgemein bildende Schule vereinbaren feste gegenseitige Ansprechpartner/Koordinatoren.
 - Das Musikschulangebot erhält einen sinnvollen Platz in der Zeit- und Stundenplanung der allgemein bildenden Schule.
- Information über die Absprachen an alle Kolleg(inn)en der Musikschule und der allgemein bildenden Schule
 - Information über das Angebot (evtl. mit Anmeldeverfahren) insbesondere an die Schülereltern der allgemein bildenden Schule
 - Auch und gerade nach dem Start Fortführung intensiver Kommunikation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule auf der Ebene
 - der Schulleitung
 - der Koordinatoren
 - von Gremien der allgemein bildenden Schule, Klassen-, Fachkonferenzen, Lehr- und Stundenplangestaltung ...

Regelmäßige Bestimmung des Status quo hilft „Schwächen im System“ rechtzeitig aufzudecken, evtl. nötige Nachbesserungen vorzunehmen und damit zur Zufriedenheit aller Partner beizutragen.

Besonders wichtig:

- rechtzeitige gegenseitige Information über Unterrichtsausfall, geänderte Stundenpläne etc.
- zuverlässige Weiterleitung von Nachrichten an betroffene Schüler/innen und Lehrer/innen
- adäquate Unterrichtsräume für das Musikschulangebot:
 - zahlen- und platzmäßig ausreichend
 - kein dauernder Wechsel
 - geheizt
 - angemessen ausgestattet
 - zum Zeitpunkt des Musikunterrichts auf jeden Fall zugänglich
- (nach Bedarf) gute Musikinstrumentenausstattung
- Musikschullehrkräfte mit dem nötigen fachlichen wie auch pädagogischen Rüstzeug; nötigenfalls vorab Fortbildungen in entsprechender Methodik und Didaktik (Umgang mit Klassen/Großgruppen, mit interesse- und leistungsheterogenen Gruppen, mit Konzentrations-, Motivations- und Disziplinproblemen etc.) bzw. zu bestimmten Unterrichtsangeboten (MGA, Klassenmusizieren, Singen, Ensembleleitung, Rhythmik ...)

3.3 Geeignete Angebote der Musikschule für die Kooperation mit der allgemein bildenden Schule

Die Musikschulen im VdM sind kompetente und gut organisierte Kooperationspartner auf dem Feld der musikalischen Bildung.

Ein für alle Mitgliedschulen verbindlicher Strukturplan beschreibt das pädagogische Konzept und den Aufbau

* Siehe S. 8f.

einer Musikschule. Rahmenlehrpläne, Curricula, Handreichungen und Unterrichtsmaterialien formulieren Ziele und Inhalte der Ausbildung in einem mehrjährigen, kontinuierlichen Unterricht, der sowohl musikalischer Breitenarbeit als auch spezieller Begabtenförderung bis hin zur Berufsvorbereitung gerecht wird.

Die spezifische Angebotspalette der VdM-Musikschulen umfasst ganzheitliche musikalische Grundbildung, eine große Bandbreite an Instrumental- und Vokalfächern in Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht, eine Vielfalt an Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilstiken. So wird von Anfang an der individuelle Fortschritt in gemeinsame Musizierpraxis eingebunden und auf das Musizieren auch außerhalb der Musikschule in Familie, allgemein bildender Schule, Verein und weiteren Formen des Laienmusizierens vorbereitet.

Ergänzungsfächer klären über musiktheoretische und musikgeschichtliche Hintergründe auf und schlagen Brücken zu benachbarten künstlerischen Bereichen.

Auf diesem Hintergrund ist es den Musikschulen möglich, qualifizierte Angebote insbesondere für die instrumentale und vokale Musizierpraxis in Ergänzung zur Schulmusik zu machen, die den Musikunterricht der allgemein bildenden Schule weder ersetzen können noch wollen. Wichtig ist allerdings eine zuverlässige Nachhaltigkeit in einem kontinuierlichen Unterrichtsangebot der Musikschule über einzelne (durchaus zusätzlich mögliche) kurzlebige Projekte hinaus.

3.3.1 Angebote für die Grundschule*

- Musikalische Grundausbildung/Elementare Musikerziehung
- Rhythmik u.a. Angebote im Bereich Musik und Bewegung
- Vorstellen von Musikinstrumenten
- „Schnupperkurse“ / „Orientierungsjahr“ / „Instrumentenkarussell“ u.a.
- Singklassen / Kinderchor
- Instrumentalspielkreise / -ensembles / Percussionsgruppen / Orff-Spielkreis
- Klassenmusizieren
- instrumentaler Gruppenunterricht (insbesondere Blockflöte, Gitarre, Schlagzeug, Keyboard)
- elementares Musiktheater als ständiges Angebot
- „Der Musikwagen“ als interkulturelles Unterrichtswerk zur Integration ausländischer Kinder
- regelmäßige Gestaltung von Schulveranstaltungen / gemeinsame Musikabende / Musikschulschüler- und -lehrerkonzerte für die Grundschule
- Musik-Fortbildungen für die Lehrkräfte der Grundschule

Beispiele aus VdM-Musikschulen

- ❖ Musikschule Bochum (→S. 41ff):
 - Jedem Kind ein Instrument
- ❖ Musikschule Freiburg e.V. (→S. 44ff):
 - Musikalische Grundausbildung
 - Instrumentenkarussell
 - Instrumentenvorstellung
 - Klassenmusizieren
 - Percussionsgruppen
 - Kleingruppenunterricht
 - Veranstaltungen
 - Angebote für Lehrer/innen der AS
- ❖ Kreismusikschule „Carl Loewe“, Halle/S. (→S. 48f.):
 - Instrumentenkarussell
- ❖ Staatliche Jugendmusikschule Hamburg (→S. 49f.):
 - Elementare Musikerziehung
 - Rhythmik

* Ausführliche Darstellung der Beispiele siehe Kapitel 3.4

- Tanz
- Singen
- Instrumentalgruppen
- Streicherklassen
- Elementares Musiktheater
- Musiktherapie
- ❖ Musikschule der Hofer Symphoniker e.V. (→S. 52f.):
 - Musische Bildung für alle Schulstufen
- ❖ Rheinische Musikschule der Stadt Köln (→S. 53f.):
 - Musik und Schule
- ❖ Musikschule des Emslandes e.V., Meppen (→S. 54ff):
 - Gemeinsam – mit Musik!
- ❖ Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster (→S. 56ff):
 - Erlebnis- und wahrnehmungsorientierter Musikunterricht in Ganztagschulen (verschiedene Angebote)
 - Singende Grundschule
 - Streicherklassen an Grundschulen im sozialen Brennpunkt
- ❖ Städtische Musikschule Schwäbisch Gmünd (→S. 62f.):
 - Instrumentalunterricht in Halbklassen
- ❖ Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (→S. 63f.):
 - MGA Blockflöte und Tischharfe
 - Instrumentalunterricht
 - Streicherspielkreis
 - Gitarrenspielkreis
- ❖ Musikschule Unterhaching e.V. (→S. 65f.):
 - Erster Einstieg in die Kooperation
- ❖ Musikschule „Anna Magdalena Bach“ Zeitz (→S. 69f.):
 - Musik und Tanz / elementares Musiktheater
- ❖ Modellprojekt des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (→S. 70ff):
 - Vernetzung der Angebote von Schulmusik und Musikschule zur Optimierung der musikalischen Bildungsangebote für Kinder im Grundschulalter

3.3.2 Angebote für weiterführende Schulen*

- Klassenmusizieren (insbesondere Klassenstufen 5/6): Bläser, Streicher, Percussion, Keyboard
- instrumentaler Gruppenunterricht
- Vokal-/Instrumentalensembles nur für Schüler der allgemein bildenden Schule oder ständige gemeinsame Ensembles Musikschule/allgemein bildende Schule (Chor, Orchester, Spielkreise, Bigband, Kombo ...)
- Rock-/Pop-Ags, Jazz
- Musik und Tanz / Bewegung
- Musiktheater als ständiges Angebot
- Komposition
- Musiktheorie
- Musikproduktion mit dem Computer
- regelmäßige Gestaltung von Schulveranstaltungen / gemeinsame Musikabende / Musikschulschüler- und -lehrerkonzerte für die allgemein bildende Schule

* Ausführliche Darstellung der Beispiele siehe Kapitel 3.4

- Musikschulfortbildungen für Schulmusiker
- Musikschule als Partner für Betriebspraktika (Klasse 8)*

Beispiele aus VdM-Musikschulen

- ❖ Musikschule Freiburg e.V. (→S. 44ff):
 - Instrumentenvorstellung
 - Klassenmusizieren
 - Percussionsgruppen
 - Kleingruppenunterricht
 - Veranstaltungen
 - Angebote für Lehrer/innen der AS
- ❖ Musikschule Ostkreis Hannover e.V. (→ S. 51):
 - Keyboard-Klasse
- ❖ Musikschule der Hofer Symphoniker e.V. (→S. 52f.):
 - Musische Bildung für alle Schulstufen
- ❖ Rheinische Musikschule der Stadt Köln (→S. 53f.):
 - Musik und Schule
- ❖ Musikschule des Emslandes e.V., Meppen (→S. 54ff):
 - Gemeinsam – mit Musik!
- ❖ Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster (→S. 56f.):
 - Erlebnis- und wahrnehmungsorientierter Musikunterricht in Ganztagschulen (verschiedene Angebote)
- ❖ Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Volksschule sowie Gymnasium) (→ S. 63f.):
 - MGA Blockflöte
 - Bläserklassen
 - Instrumentalunterricht
 - Percussionsgruppe
 - Bläuserspielkreis und -ensemble
 - Musikkombo
 - Musiktheater
 - Streichorchester
- ❖ Kreismusikschule Uecker-Randow (Gymnasium – Ganztagschule) (→ S. 64f.):
 - Kleingruppenunterricht Gitarre
 - Kleingruppenunterricht Pop-Gesang
- ❖ Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e.V. (Hauptschule 5. und 6. Klasse) (→ S. 67ff)
 - Bläserensemble im Klassenverband

3.3.3 Sonderform musischer Schwerpunkt** (Grundschulen und weiterführende Schulen)

– **Vorformen**

- Anerkennung von Vokal- und/oder Instrumentalunterricht der Musikschule als Wahl(pflicht)fach in der Sekundarstufe I
- Berücksichtigung eines musikpraktischen Vorspiels für die Leistungskursnote Musik in der gymnasialen Oberstufe

* vgl. die saarländischen Bestimmungen zum „Kulturellen Praktikum“, Anhang 14.

** Ausführliche Darstellung der Beispiele siehe Kapitel 3.4

– Musikklassen / musischer Zweig

- Aufnahme der Schüler/innen über Eignungsprüfungen zu „bildungsfähigen musikalischen Anlagen“, aufgrund überdurchschnittlicher Grundschulnote Musik oder auf Empfehlung der Musikschule
- zusätzliches musikpraktisches Unterrichtsangebot
- Instrumentalunterricht durch die Musikschule
- Ergänzende Angebote wie Rhythmik, Atemschulung, Gehörbildung, Harmonielehre, Musikkunde, Ensembles
- Verzahnung der musikpraktischen Angebote mit den Themen des Schulunterrichtes Musik
- Benotungsrelevanz der Musikpraxis

Beispiele aus VdM-Musikschulen

- ❖ Musikschule der Stadt Bonn (Gymnasium Klassen 5 bis 10) (→ S. 43f.):
 - Musikzweig am Gymnasium
- ❖ Musikschule der Hofer Symphoniker e.V. (→S. 51f.):
 - Kulturelles Engagement braucht Partner (Gymnasium)
- ❖ Musikschule im Landkreis Passau (Hauptschule Klassen 5 bis 10) (→ S. 61f.):
 - Musik-Hauptschule
- ❖ Musikschule Unterhaching (Realschule Klasse 5) (→ S. 66):
 - Musikklasse

3.3.4 Angebote für Sonder-/Förderschulen*

- Musikalische Grundausbildung/Elementare Musikerziehung
- Rhythmik u.a. Angebote im Bereich Musik und Bewegung
- Percussionsgruppen
- Orff-Spielkreis
- instrumentaler Gruppenunterricht
- integrative Ensembles
- gemeinsame Aufführungen

Beispiele aus VdM-Musikschulen

- ❖ Städtische Musikschule Ostfildern (→ S. 59ff):
 - Rhythmik
 - Instrumentalunterricht
 - integrative Band
- ❖ Musikschule Unterhaching (→ S. 66f.):
 - Chor der Jahrgangsstufen 1 bis 4
 - Instrumentenvorstellung (Klassen 1 und 2)
 - Komponistenvorstellung (Klassen 3 und 4)

3.4 Beispiele aus VdM-Musikschulen

3.4.1 Musikschule Bochum

„Jedem Kind ein Instrument“ (Stand: 14. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) an verschiedenen **Bochumer Grundschulen**

Ziel ist es, alle ca. 3000 Schüler eines Jahrgangs an den ca. 70 Grund- und Sonderschulen zu erreichen. Ca. 70% der Schulen sind ohne Musiklehrer, genaue Daten fehlen. Einige Schulen haben einen hohen Migrantenanteil.

* Ausführliche Darstellung der Beispiele siehe Kapitel 3.4

b) an der **Musikschule Bochum**

Anschrift: Westring 32, 44777 Bochum

Tel.: 0234/9101268 Fax: 0234/9101289

Schülerzahl: 7.000

Jahreswochenstunden: 2300

Projektansatz

Jedes Bochumer Grundschulkind soll ein Instrument bekommen – das ist das Ziel der Zukunftsstiftung Bildung in der Gemeinnützigen Treuhandstelle und der städtischen Musikschule. In den letzten Jahren hat sich die Einsicht verbreitet, dass intensiver Musikunterricht in frühem Alter entscheidende positive Wirkungen auf die Kinder hat. Die gesellschaftliche Diskussion hat sich in dem Schlagwort „Musik macht klug!“ verdichtet.

In der Diskussion „nach Pisa“ ist deutlich geworden, dass neben der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung auch die sensorischen Fähigkeiten und die Schlüsselkompetenzen des sozialen Verhaltens gefördert werden müssen. Das Grundschulalter ist „bildungssensibel“, was hier versäumt wird, kann nicht mehr nachgeholt werden. Musikschule und Zukunftsstiftung sind davon überzeugt, dass bereits der einjährige Kontakt mit einem Musikinstrument nachhaltig positive Wirkungen bei den Kindern hinterlässt. Die Erfahrung, sich mit einem Instrument auseinander zu setzen, Widerstände zu überwinden, mit den eigenen Händen Musik zu formen und gemeinsam mit anderen zu lernen, ist extrem wertvoll.

Nicht zuletzt stärkt das Projekt das musikalische Leben in der Grundschule und unterstützt die fachfremd tätigen Lehrer. „Jedem Kind ein Instrument“ ist das erste Projekt seiner Art in ganz Nordrhein-Westfalen, vermutlich auch in ganz Deutschland.

Finanzielle Voraussetzungen

Die private Zukunftsstiftung Bildung in der „Gemeinnützigen Treuhandstelle Bochum“ will der Musikschule für dieses Projekt einen Geldbetrag von mehr als einer halben Million Euro zur Verfügung stellen, damit sie die Instrumente kaufen kann. Die Stadt Bochum hat zugesagt, sich mit der Musikschule zu beteiligen.

Die Teilnahme an diesem Projekt kostet pro Kind 25 Euro monatlich (in zwei Jahren insgesamt 600 Euro). Die Teilnahme ist für Sozialhilfeempfänger frei.

Die Zukunftsstiftung Bildung stellt einen Fond zur Verfügung, um das Entgelt in sozialen Härtefällen ermäßigen zu können. Kein Kind soll aus finanziellen Gründen ausgeschlossen bleiben. Nach Ende des zweijährigen Projekts wird die Musikschule den Kindern, die weiterhin ein Musikinstrument erlernen wollen, ein angemessenes Angebot machen. Die Zukunftsstiftung Bildung stellt in jedem Jahr einen Betrag von 70.000 Euro für den Ankauf von Musikinstrumenten und weitere Mittel für Zuschüsse für finanzschwache Familien zur Verfügung. Sie spricht Bochumer Firmen und überregionale Stiftungen an, sich durch Zustiftungen an den Kosten für die Instrumente und an den Ermäßigungen zu beteiligen.

Die Stadt Bochum stellt organisatorische Kapazitäten in der Musikschulleitung für die personelle und sachliche Koordination des Projekts, die Lehrkräfte und die erforderlichen Unterrichtsräume in den Grundschulen zur Verfügung.

Konkreter Start

Seit 2003 wird den Bochumer Grundschulen die Teilnahme an diesem Projekt angeboten. 2003 begannen wie geplant 10 Schulen, 2004 kamen 10 weitere hinzu, davon vier Sonderschulen. In den nächsten Jahren sollen jeweils 10 weitere Grundschulen einbezogen werden. Im Jahre 2010 können alle 62 Grundschulen beteiligt sein. Die 10 Sonderschulen in Bochum sind einbezogen. Das Projekt dauert jeweils zwei Jahre: Nach einem Jahr musikalischer Vorbereitung erhält jedes Kind ein festes Musikinstrument, das es mit nach Hause nehmen kann. Einbezogen sind folgende Instrumente: Violine, Viola, Violoncello, Querflöte, Klarinette, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Gitarre, Mandoline, Blockflöte, Akkordeon.

Mit jeder Grundschule wird vereinbart, welche Instrumente konkret angeboten werden und ob und in welcher Weise das Konzept in die Offene Ganztagschule integriert wird.

Die Lehrer der Musikschule kommen zum Unterricht in die Grundschule. Nicht alle Kinder werden sich beteiligen wollen. Daher gehen die Planungen pragmatisch davon aus, dass ca. 50% der Kinder in der Zielgruppe erreicht werden. Sollte sich herausstellen, dass mehr Kinder als erwartet das Angebot annehmen, wird das Projekt den höheren Zahlen angepasst werden. Entweder muss zeitlich gestreckt werden oder es müssen weitere finanzielle Mittel gefunden werden.

Am 7. Oktober 2004 wurde das erfolgreiche erste Jahr des Projekts mit einem Konzert der Deutschen Streicherphilharmonie in der vollbesetzten Stadthalle Bochum-Wattenscheid gefeiert.

Nach dem ersten Jahr

Es nehmen 189 Kinder am Projekt teil. Bezogen auf die beteiligten Grundschulen entspricht dies einem Deckungsgrad von knapp 40% aller Kinder.

Folgende Instrumente wünschten sich die Kinder für das zweite Jahr: Violine: 29, Viola 1, Cello 8, Kontrabass 2, Blockflöte 12, Querflöte 24, Klarinette 12, Trompete 8, Posaune 4, Horn 2, Gitarre 44, Mandoline 13, Akkordeon 12, Gesamt 171. Auf der Website des Projektes wird der jeweils aktuelle Stand der Dinge veröffentlicht (www.jedem-kind.de).

3.4.2 Musikschule der Bundesstadt Bonn

Musikzweig am Gymnasium (Stand: 1. Dezember 2004)

Ausgangssituation

a) am **Tannenbusch-Gymnasium**

Anschrift: Hirschberger Strasse 3 53119 Bonn

Tel. 0228/777090 Fax 0228/777094

Schülerzahl: 820

Klassenzahl: 21 + 3 Jahrgangsstufen

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 2 Fachlehrerinnen, 2 Fachlehrer, 1 Kollege mit Zugangsfach, 1 Referendar mit selbstständigem Unterricht.

Besonderheiten: Neben dem Musikzweig bietet die Schule auch einen Sportzweig an.

b) an der **Musikschule der Bundesstadt Bonn**

Anschrift: Kurfürstenallee 8, 53177 Bonn

Tel. 0228/774548 Fax 0228/774569

Schülerzahl: 3604

Jahreswochenstunden: 2048

Projektansatz

Mit der „Musikklassse“ sollte eine Förderungsmöglichkeit für besonders interessierte und begabte Schüler/innen geschaffen werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Bei der Einrichtung des Musikzweiges (MZ) 1996 hat die Musikschule aus ihrem Stundendeputat 3 Stunden zur Verfügung gestellt:

1 Stunde für die Koordination zwischen Musikschule und Tannenbusch-Gymnasium (TBG)

2 Stunden für Rhythmik- Unterricht in der neu eingerichteten MZ-Klasse (5. Jahrgang)

1997: weitere 2 Stunden Rhythmik

1998: weitere 2 Stunden Rhythmik

1998: zusätzlich 2 Stunden Theorie

1999: weitere 2 Stunden Theorie

2000: weitere 2 Stunden Theorie.

Im Schuljahr 2000/2001 war der MZ dann mit den 6 Jahrgangsstufen von der 5. bis zur 10. Klasse installiert. Die Gesamtbelastung für die Musikschule besteht also seitdem in der Bereitstellung von 13 Jahreswochenstunden aus dem Deputat der Musikschule, wobei eine Jahreswochenstunde monatlich ungefähr 140 Euro kostet. Die Musikschule erhielt für die Umsetzung des MZ-Projektes keine zusätzlichen Jahreswochenstunden! Das TBG erhielt für die Durchführung des MZ 2 zusätzliche Schulmusikerstellen. Bei der Erteilung der Ergänzungsfächer Rhythmik und Theorie im Musikzweig gibt es natürlich auch eine Einnahmenseite. Von den zirka 25 Schülern einer Jahrgangsstufe erhalten etwa 10 Schüler privaten Instrumentalunterricht, und von diesen erhält die Musikschule eine Unterrichtsgebühr von zirka 12 Euro monatlich pro Schüler für das Ergänzungsfach (also 120 mal 6 Jahrgangsstufen = 720 Euro). Die Schüler, die ihren Instrumentalunterricht in der Musikschule haben, erhalten den Ergänzungsunterricht kostenlos.

Konkreter Start

Der Musikzweig des Tannenbusch-Gymnasiums wurde auf Wunsch des Gymnasiums in Zusammenarbeit mit der Musikschule der Bundesstadt Bonn im Schuljahr 1996/97 eingerichtet und begann mit 25 Schüler(inne)n der Jahrgangsstufe 5, die Instrumentalunterricht der Musikschule erhielten.

Die Aufnahme in die „Musikklasse“ erfolgte über eine Eignungsprüfung oder aufgrund der Empfehlung der Musikschule.

Bisherige Ergebnisse

In den 6 bestehenden Klassen (5. bis 10. Jahrgangsstufe) werden z.Zt. 125 Teilnehmer/innen unterrichtet, von denen 75 ihren Instrumentalunterricht in der Musikschule erhalten.

Darüber hinaus umfasst die Zusammenarbeit mit der Musikschule die Zusatzfächer Rhythmik in den drei Klassen 5 bis 7 und Theorie in den Klassen 8 bis 10, die von Lehrkräften der Musikschule gegeben werden. Jede Klasse wird in diesen Fächern zweistündig unterrichtet, so dass die Musikschule 12 Stunden hierfür einbringt. 3 Chöre (Unter-, Mittel- und Oberstufenchor), Orchester und Ensembles (Vororchester, Orchester, Big-Band, Combo) und Musiktheater bleiben Aufgabenbereiche der Schulmusiker.

Für die Teilnehmer/innen, die ihren Instrumentalunterricht in der Musikschule erhalten, ist dieser Unterricht als Ergänzungsfach mit der Gebühr für den Instrumentalunterricht abgegolten, während die übrigen, die ihren Instrumentalunterricht außerhalb der Musikschule wahrnehmen, für ihre Teilnahme daran die entsprechende Musikschulgebühr (Ergänzungsfach ohne Hauptfach) entrichten.

Für die Koordination zwischen Musikschule und Gymnasium wird von Seiten der Musikschule eine Jahreswochenstunde aufgebracht.

Der Instrumentalunterricht findet fast ausschließlich in den Gebäuden der Musikschule statt.

Von Seiten des Tannenbusch-Gymnasiums besteht allerdings der Wunsch, diesen Unterricht verstärkt im Tannenbusch-Gymnasium selbst stattfinden zu lassen. Die Musikschule ist diesem Wunsch im Rahmen ihrer Möglichkeiten entgegengekommen und hat Querflötenunterricht und Klavierunterricht im Gymnasium angesiedelt. Die Einrichtung des Musikzweiges im Tannenbusch-Gymnasium hat sich eindeutig als erfolgreiches Schulangebot erwiesen und die Schullandschaft in Bonn entscheidend bereichert. Dies wäre ohne das Engagement der Musikschule nicht möglich gewesen. Sie hat somit einen entscheidenden Anteil an einer Einrichtung im Schulwesen, die in einer Stadt wie Bonn, die sich als Musikstadt versteht, von besonderer Bedeutung ist.

Es geht weiter

Im Schuljahr 2004/2005 findet als Fortsetzung des Musikzweiges ein Leistungskurs Musik mit 6 Stunden Rhythmik und 6 Stunden Musiklehre im Tannenbusch-Gymnasium statt, der allen Bonner Schülerinnen und Schülern offen steht.

3.4.3 Musikschule Freiburg e.V.

Kooperationsangebote an die allgemein bildenden Schulen (Stand: 16. Dezember 2004)

Ausgangssituation

an der **Musikschule Freiburg e.V.**

Anschrift: Uhlandstr. 4, 79102 Freiburg/Breisgau

Tel. 0761/75026, Fax 0761/709355

Schülerzahl: 2.300

Jahreswochenstunden: 980

Projektansatz

Aus Überzeugung von der aktuellen Wichtigkeit und Vorrangigkeit von Schul-Kooperationen verschickte der Schulleiter der Musikschule Freiburg e.V. an die allgemein bildenden Schulen der Stadt eine Power-Point-Information über Unterrichtsangebote der Musikschule. Nach ersten Rückmeldungen aus den Schulen wurde diese Info deutlich intensiver gelesen als die ebenfalls verschickte „traditionelle“ Papierform (siehe „stehende“ Abbildungen am Ende dieser Projektbeschreibung).

Finanzielle Voraussetzungen

- Musikschuldeputat
- Verhandlungen mit Schulamt für Ganztagsangebote

Konkreter Start

2004

Erste Ergebnisse

Erste Gespräche mit Schulleitern versprechen eine interessante Perspektive.

Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

Bläser-Klassen

Streicher-Klassen

Klein-Gruppen-
unterricht

Percussions-
Gruppen

Instrumenten-
karussell

Musik.
Grundauf-
bildung

Instrumenten-
vorstellung

Veranstaltungen

Beratung und
Koordination

Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

Bläser-
Klassen

- ✦ Kennen lernen aller Blasinstrumente des Orchesters in den ersten 3 Monaten (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon, Trompete, Waldhorn, tiefes Blech, Schlagzeug)
- ✦ Jedes Kind kann dann seine drei Lieblingsinstrumente (1. 2. 3.) nennen
- ✦ Anschließend Ausbildung in ausgewogener Orchesterbesetzung: Unterricht sowohl im kompletten Ensemble als auch in Kleingruppen
- ✦ Zwei 60-minütige Termine pro Woche bis Sommer 2006, anschließend weitere Kleingruppen- oder Einzelausbildung an der Musikschule Freiburg möglich
- ✦ Kosten pro Monat: zwischen 30,- und 49,- Euro (incl. Leihgebühr für's Instrument) (d.h. maximal 588,- Euro pro Jahr)
- ✦ notwendige Orchestergröße: mindestens 25 Kinder
- ✦ problemlose Abmeldung bis nach der 2. Unterrichtsstunde möglich

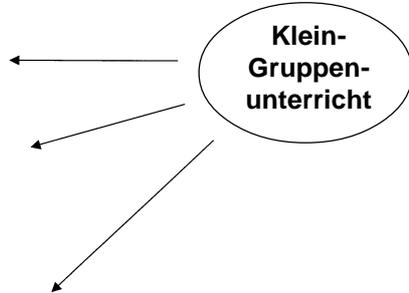
Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

Streicher-
Klassen

- ✦ Kennen lernen aller Streichinstrumente des Orchesters (Violine, Viola (Bratsche), Violoncello, Kontrabass)
- ✦ Jedes Kind kann dann seine beiden Lieblingsinstrumente (1. 2.) nennen
- ✦ Anschließend Ausbildung in ausgewogener Orchesterbesetzung: Unterricht im kompletten Ensemble mit zwei Lehrkräften
- ✦ Zwei 45/60-minütige Termine pro Woche bis Sommer 2006, anschließend weitere Kleingruppen- oder Einzelausbildung an der Musikschule Freiburg möglich
- ✦ Kosten pro Monat: zwischen 25,- bis 39,- Euro (incl. Instrumentenleihgebühr) (d.h. bis 468,- Euro pro Jahr)
- ✦ notwendige Orchestergröße: mindestens 23 Kinder
- ✦ problemlose Abmeldung bis nach der 2. Unterrichtsstunde möglich

Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

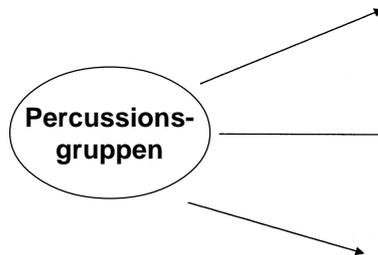
- ↳ Mehrere Kinder tun sich zusammen und erlernen miteinander ein Instrument
- ↳ Integration von Eltern, Lehrern oder anderen Erwachsenen möglich, dadurch günstigere Kosten
- ↳ Längere Unterrichtszeiten von 60 oder 90 Minuten
- ↳ Selbstständiges Lernen wird gefördert durch Binnendifferenzierung
- ↳ Günstigere Preise als im klassischen Einzelunterricht
- ↳ Alle Zusatzangebote der Musikschule nutzbar



Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

Percussionsgruppen

- ↳ mit dem bekannten Percussionisten Ro Kuijpers
- ↳ mit vorhandenen oder auch selbst gebauten Instrumenten
- ↳ in Gruppen bis zu 12 Kindern
- ↳ auch projektweise möglich
- ↳ an allen Schulformen
- ↳ je nach Gruppengröße monatliche Kosten in Höhe von 12 – 18 Euro pro Schüler/in
- ↳ auch als Kurs über die Schule mit Gesamtpreis buchbar



Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

- ↳ Für Kinder zwischen 6 und 8 Jahren, die auf der Suche nach „ihrem“ Instrument sind.
- ↳ Kursdauer: 1 Jahr
- ↳ Inhalt: Kennen lernen und Ausprobieren der drei großen Instrumentenfamilien (Blas-, Saiten- und Tasteninstrumente)
- ↳ Zusätzliche Förderung der allgemeinen Musikalität durch gemeinsames Singen, Bewegungsspiele und rhythmische Übungen in der großen Gruppe.
- ↳ In den übrigen 45 Minuten stehen jeweils die charakteristischen Eigenschaften einer Instrumentenfamilie in der Kleingruppe im Mittelpunkt:
Blasinstrumente: Atemschulung, spezifische Ansätze, Atemdruck...
Saiteninstrumente: Verkürzung der Saite, Zupfen, Greifen, Streichen...
Tasteninstrumente: Fingersatz, Anschlag, Mehrstimmigkeit...

Instrumentenkarussell

- ↳ Aus jeder Instrumentenfamilie werden viele Instrumente vorgestellt und können im Unterricht ausprobiert werden.
- ↳ Jeweils nach den Weihnachts- und Osterferien wechseln die Kinder zur nächsten Instrumentengruppe.
- ↳ Beispielfhaft erhalten die Kinder entweder eine Blockflöte, eine Fidel oder ein Glockenspiel leihweise zum Üben mit nach Hause.
- ↳ Die Gruppe wird von 3 Lehrkräften betreut, die jeweils eine Instrumentenfamilie vertreten.
- ↳ Das Instrumentenkarussell im Überblick:
30 Minuten – ganze Gruppe
45 Minuten – 3 kleine Gruppen
3 Lehrkräfte – 18 Kinder
- ↳ Unterrichtsgebühr: monatlich 36,- Euro incl. Instrumentenmiete (Jahresgebühr 432,- Euro).

↳ Unterrichtsorte: Rieselfeld (Montags), Stühlinger (Mittwochs) und Zähringen (Donnerstags)

Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

✦ INHALTE:

Singen und Sprechen
 Elementares Instrumentalspiel
 Musik und Bewegung
 Musik hören
 Instrumenteninformation
 Umgang mit Elementen der Musiklehre

- ✦ mit ein bis zwei Lehrkräften
- ✦ Monatliche Kosten je nach Gruppengröße zwischen 12 und 20 Euro
- ✦ Buchbar für ein oder zwei Jahre
- ✦ Auch als Komplettangebot buchbar
- ✦ Als Ergänzung oder Ersatz des schulischen Musikunterrichts
- ✦ Auch als Vorbereitung für Instrumentalunterricht in Gruppen geeignet



Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

- ✦ Durch Lehrkräfte der Musikschule oder Studenten der Musikhochschule
- ✦ Wenn möglich, mit Schüler/innen im Alter der Zielgruppe, die zeigen, was man nach einer gewissen Unterrichtsdauer schon erreichen kann
- ✦ Entweder: einzelne Instrumente intensiv
- ✦ Oder: Eine Instrumentenfamilie stellt sich vor
- ✦ Oder: ein „Rundumschlag“ vieler Instrumente für mehrere Jahrgangsstufen
- ✦ Sollten Schüler/innen Ihrer Schule selbst zu Instrumentenvorstellungen eingeladen sein, bitten wir, diesen eine Unterrichtsbefreiung zu gewähren.
- ✦ Als Gegenleistung bitten wir darum, Info-Material über die Musikschule verteilen zu dürfen. Ein kleines Dankeschön an die Kollegen bzw. die Schüler/innen wäre nett...
- ✦ Rufen Sie uns bitte *rechtzeitig* an!



Kooperationsangebote der Musikschule Freiburg

Große gemeinsame „Offene Singen“ werden kostenlos von der Musikschule angeboten. Die teilnehmenden Schulen tragen nur ihre eigenen Fahrtkosten

Große Musiktheaterprojekte in Zusammenarbeit mit mehreren Schulen, der VHS und dem Theater sind für die mittlere und ferne Zukunft angedacht und möglich...

Regelmäßige Treffen aller in Freiburg für das Fach „Musik“ zuständigen Lehrkräfte mit KollegInnen der Musikschule

Schauen Sie doch mal in den Veranstaltungskalender der Musikschule mit vielen interessanten Terminen – da ist für jede/n etwas dabei!





3.4.4 Kreismusikschule „Carl Loewe“, Halle/S.

Instrumentenkarussell (Stand: 1. Dezember 2004)

Ausgangssituation

a) an der **Evangelischen Grundschule „Martin Luther“ Oppin**

Anschrift: Hauptstr. 17a, 06188 Oppin

Tel.: 034604/92622, Fax 034604/92623

Schülerzahl: 55 Kinder (da Grundschule im Aufbau, Beginn des Schulbetriebes: August 2002)

Klassenzahl: 3 (ab August 2005 - 4 Klassen)

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 1

Besonderheiten: Evangelische Grundschule, ländliches Einzugsgebiet, Gebäudesituation ist ausreichend, die pädagogischen Schwerpunkte sind geprägt von der Vermittlung eines christlichen Menschenbildes, für die Kinder gibt es viele Zusatzangebote im künstlerisch-kreativen Bereich.

b) an der **Kreismusikschule „Carl Loewe“, Halle**

Anschrift: Landsbergerstr. 70, 06112 Halle /S.

Tel. 0345/5630295 oder 0345/5600277, Fax 0345/5630296

Schülerzahl: 515

Jahreswochenstunden: 288

Projektansatz

Gerade im ländlichen Raum gibt es noch viele Freizeitbildungsdefizite für unsere Kinder, aufgrund mangelnder attraktiver und seriöser Angebote vor Ort, der fehlenden verkehrstechnischen Voraussetzungen etc.

Gemeinsam mit der Grundschule möchte die Musikschule diese Lücke ein wenig versuchen zu schließen.

Im Laufe des Schuljahres lernen die Kinder fünf verschiedenartige Instrumente bzw. Instrumentengruppen kennen und ausprobieren bzw. selbst spielen. Die Kinder erhalten die Möglichkeit, sich ein Jahr lang mit einer ganzen Reihe von Instrumenten zu beschäftigen: Blockflöte, Gitarre, Trompete, Klavier/Keyboard, Violine/Cello, Akkordeon und Percussion. Dabei werden sie in die Lage versetzt, sich selbst ein Bild machen zu können und selbst über die Wahl für den eventuellen zukünftigen Instrumentalunterricht an der Musikschule entscheiden zu können. Selbstverständlich werden auch Grundkenntnisse der Musikausübung vermittelt wie: Schulung des Gehör- und Rhythmusempfindens, eigene Kreativität und Koordinationsfähigkeit entwickeln und die Förderung der Freude am eigenen aktiven Musizieren.

Das Instrumentenkarussell gehört zu den Orientierungsangeboten der Musikschule im Elementarbereich.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Musikschule

- stellt das notwendige Instrumentarium kostenlos zur Verfügung: Notenständer, Instrumente je nach Instrumentengruppe (4 Exemplare).
- trägt die Kosten der Instrumentenversicherung.
- stellt Lehrkräfte zur Durchführung des Projektes zur Verfügung, deren Finanzierung das Land Sachsen-Anhalt übernimmt.

Es wird eine Projektleiterin festgelegt, die die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung übernimmt; über sie erfolgt auch die Abrechnung des Projekts, sie ist Ansprechpartnerin in allen Dingen, die das Projekt betreffen.

Die Evangelische Grundschule „Martin Luther“ Oppin

- stellt den Probenraum zur Durchführung des Projekts wöchentlich Freitags in der Zeit von 10.05 Uhr bis 11.40 Uhr unentgeltlich zur Verfügung.
- ermöglicht die separate Lagerung der Instrumente und von Zubehör in der Schule während der Woche (verschießbar).
- trägt die Kosten für die Kopien der Arbeitsmaterialien.
- stellt einen pädagogischen Mitarbeiter der Schule zur Teilnahme an der Projektstelle zur Verfügung.
- ist verantwortlich für versicherungstechnische Fragen vor Ort.

Konkreter Start

Schuljahr 2002/2003

Erste Ergebnisse

Eltern und Schüler waren vom Projektangebot begeistert (Präsentation der Projektarbeit 07.07.03 im Rahmen eines Elternabends und am 5.06.04 im Rahmen eines Kinder-Musik-Tages für Vorschulkinder und breite Öffentlichkeit). Ca. die Hälfte der Schüler ist in den Instrumentalunterricht an der Musikschule gewechselt. Die Projektarbeit an der Grundschule durch die Musikschule ist zum festen Bestandteil des Unterrichts an dieser Grundschule geworden, wobei jeweils die erste Klasse am Instrumentenkarussell (kostenfrei) teilnimmt und die höheren Klassen an Musiktheaterprojekten und Klassenmusizieren teilnehmen. Die Angebote sind in das besondere Profil der Schule aufgenommen, sodass alle Schüler (ohne Auslese) daran teilnehmen. Die Projektstunden sind in den regulären Stundenplan der Schule an den Vormittagsstunden eingebaut. Die Teilnahme an den Projekten ab 2. Klassenstufe ist mit einem Kostenanteil für die Eltern verbunden. Über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurden die guten Ergebnisse und Erfahrungen von Oppin auch nach Außen getragen, sodass mittlerweile das Instrumentenkarussell auch an anderen Grundschulen sehr gefragt ist.

Es geht weiter

Ab Schuljahr 2003/2004 wird es auch an der Grundschule in Landsberg durchgeführt und ab Halbjahr 2004/2005 an der Grundschule in Niemberg. Anfragen von drei weiteren Grundschulen liegen vor.

3.4.5 Staatliche Jugendmusikschule Hamburg

Angebote für die Verlässliche Halbtagsgrundschule (Stand: 3. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) Aufbau der Halbtagsgrundschulen in Hamburg

b) an der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg

Anschrift: Mittelweg 42, 20148 Hamburg

Tel. 040/428014141, Fax 040/428014133

Projektansatz

Ausgangslage in Hamburg war die quantitative Stagnation von Musikschul-Nachmittagsangeboten einerseits und der Mangel an ausgebildeten Musikfachlehrern an den Grundschulen andererseits.

Als der Hamburger Schulträger Planungen zur neuen Halbtagsgrundschule (feste Öffnungszeiten von 8 bis 13 Uhr, es geht nicht um Betreuung, sondern um Unterricht) begann, brachte die Musikschule konkrete Vorschläge zu einer Intensivierung des Musikunterrichtes in den Grundschulen ein.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Unterricht ist für die Kinder entgeltfrei, der Schulträger vergütet die Musikschullehrkräfte für ihren Einsatz in der allgemein bildenden Schule.

Konkreter Start

Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg kooperiert seit 1996 mit den Grundschulen. Die Kooperation wurde möglich, weil 1996 in Hamburg die sogenannte Halbtagsgrundschule (Schule garantiert von 8 bis 13 Uhr) eingeführt wurde und die erweiterten Zeiträume dieses neuen Grundschultyps zu füllen waren.

Der Schulträger entschied sich auch für die Kooperation, um den vielen Grundschulen zu helfen, die keinen Musiklehrer haben, weil es weit zu wenig Musikfachkräfte gibt. Der Schulträger wollte helfen, die Musik in Hamburgs Grundschulen häufiger, vielleicht auch vielfältiger und attraktiver werden zu lassen.

Die Grundschulen beantragen die Musikschulstunden schriftlich bei der Leitung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg unter Angabe der gewünschten Stundenzahl und der gewünschten Fächer.

Die Stunden der Jugendmusikschule werden den Schulen bedarfsdeckend angerechnet. Die Jugendmusikschulleitung berät die Schulen bei der Fächerwahl, vermittelt und betreut die Lehrkräfte. Oft stattet sie diese auch mit Instrumenten, Musikgeräten und anderen Materialien aus.

Musikschullehrkräfte gehen vormittags in die Grundschulen, erteilen dort in den Klassen 1 bis 4 Musikschulunterricht, d.h. vor allem Elementare Musikerziehung, Rhythmik, Tanz, Singen und Unterricht mit verschiedenen Instrumentalgruppen wie Keyboard, Percussion und Blockflöten. Dazu kommen Streicherklassen nach Rolland, Elementares Musiktheater und Musiktherapie.

Die Musikschulkräfte unterrichten in der Regel nur halbe Klassen, weil es sich beim Musikschulunterricht um praktischen Unterricht handelt. Das sind in Hamburg bis zu 13 Kinder.

Die Lehrkräfte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Musikschule. Sie brauchen keinen fachfremden Vertretungsunterricht zu erteilen, haben keine Pausenaufsichten außerhalb ihrer Unterrichtszeit und sind nicht verpflichtet, die Konferenzen der Grundschule zu besuchen. Das aus ganz praktischen Gründen, da diese Konferenzen in der Regel nachmittags und abends stattfinden und die Musikschulkräfte dann ihrer Haupttätigkeit nachgehen, dem Unterricht in der Musikschule.

Sie sollen aber Klassenaufführungen, Projektwochen und Schulfeste musikalisch unterstützen und auf die vielfältigen Möglichkeiten der musikalischen Förderung der Kinder in der Staatlichen Jugendmusikschule hinweisen.

Erste Ergebnisse

Mittlerweile erteilen in Hamburg bereits 50 Musikschullehrkräfte in 65 Grundschulen Musikschulunterricht und erreichen damit ca. 6500 Schülerinnen und Schüler. Das sind immerhin rund 10 % der Hamburger Grundschulkinder.

Die Musikschule erreicht morgens jetzt auch einige jener Kinder, die nachmittags nicht von Eltern zur Musikschule gebracht werden, erreicht also breitere soziale Schichten.

Die Musikschule hat einen festen Platz im Vormittagsunterricht der Grundschulen, was ihr nicht nur organisatorische Vorteile bringt, sondern auch einen nicht zu unterschätzenden Statusgewinn.

Und die Musikschulkolleginnen und -kollegen haben Arbeit am Vormittag, worüber sich nicht nur allein erziehende Elternteile, sondern alle Musikschulkolleginnen und Kollegen freuen, die selbst Kinder haben und diese nachmittags gern mehr sehen möchten.

Seit dem Beginn der Kooperation mit den Grundschulen begleitet und unterstützt die JMS Hamburg ihre Lehrkräfte mit einem speziellen Fortbildungsangebot. Dabei wird auf ein vielfältiges Programm geachtet, das sehr unterschiedliche künstlerische und pädagogische Schwerpunkte hat, u.a.:

- Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern
- Musikalisch-künstlerische Angebote
- Entwicklung der Lehrer/innenpersönlichkeit im Spannungsfeld Musikschule/Grundschule

Es geht weiter

Zur Zeit ist eine „Projektagentur“ mit Angeboten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg für die weiterführenden Schulen bzw. die Ganztagschulen im Aufbau.

3.4.6 Musikschule Ostkreis Hannover e.V.

Keyboard-Klasse (Stand: 20. Dezember 2004)

Ausgangssituation

a) an der **Orientierungsstufe I**

Anschrift: Berliner Ring, 31303 Burgdorf
Tel. 05136/81494, Fax 05136/874059

b) an der **Musikschule Ostkreis Hannover e.V.**

Anschrift: Schulstr. 11, 31303 Burgdorf
Tel. 05136/2027, Fax 05136/874945

Projektansatz

Der Schulleiter der vormaligen Orientierungsstufe I trat an die Musikschule heran, eine Bläserklasse zu installieren. Aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten wurde das Projekt auf eine Keyboardklasse „heruntergefahren“, zumal ein mit einfachen Keyboards ausgestatteter Raum zur Verfügung stand.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Instrumentarium wurde erneuert. Die notwendigen Gelder wurden von der Stadt Burgdorf vorfinanziert und durch einen Aufschlag auf die monatlichen Unterrichtsgebühren zurückgezahlt.

Konkreter Start

Im August 1999 begann eine Keyboardklasse mit ca. 30 Schülerinnen und Schülern, die – aufgeteilt in 2 Gruppen à 15 Schüler – jeweils einmal wöchentlich 45 Minuten Unterricht erhielten.

Erste Ergebnisse

Die Keyboardklasse nahm an verschiedenen Veranstaltungen der Orientierungsstufe teil.

Es geht weiter

In den Folgejahren zeigte eine wachsende Flut von Anmeldungen die hohe Akzeptanz der Keyboardklasse. Auf Grund der Abschaffung der Orientierungsstufe in Niedersachsen sind die Keyboardklassen in ihrer bisherigen Form nicht mehr existent. Der Keyboardunterricht wird in AG-Form für die 5. und 6. Jahrgänge des Gymnasiums fortgesetzt, d.h. es werden für 30 Schülerinnen und Schüler 2 AG-Stunden à 45 Minuten mit jeweils 15 Teilnehmern durchgeführt. Dabei wird der Keyboard-Raum des Gymnasiums genutzt. Das Preisgefüge entspricht dem der vormaligen Keyboard-Klassen.

3.4.7 Musikschule der Hofer Symphoniker e.V.

Kulturelles Engagement braucht Partner (Stand: 31. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) am **Jean-Paul-Gymnasium Hof**, Besonderheiten: Muischer Zweig

b) an der **Musikschule der Hofer Symphoniker e.V.**

Anschrift: Klosterstr. 9-11, 95028 Hof (Saale)

Tel.: 09281/72000, Fax: 09281/720072

E-Mail: info@hofer-symphoniker.de, Internet: www.hofer-symphoniker.de

Projektansatz

Wissenschaftliche Untersuchungen haben es bewiesen: Das gemeinsame Erlebnis, miteinander ein Instrument zu erlernen und das erworbene Können bei ersten Auftritten umzusetzen, stärkt das Sozialverhalten, und die Kinder erhalten dadurch meist ein gesundes Maß an Selbstvertrauen. Motivation und Erfolg sind auch ein sozialer Erfolg. So ist in musizierenden Klassen das Lernklima positiv und erstaunlich aggressionsfrei. Teamfähigkeit wird als wichtige Schlüsselqualifikation spielerisch erworben, einander zuhören, Rücksicht nehmen und sich gegenseitig unterstützen sind bleibende und prägende Erfahrungen.

Der musische Zweig des Jean-Paul-Gymnasiums, der in enger Zusammenarbeit mit der Musikschule der Hofer Symphoniker geführt wird, kann eine besonders beispielhafte Ausgestaltung vorweisen.

Der Eintritt in Klasse 5 wird durch eine überdurchschnittliche Grundschulnote in Musik oder eine Eignungsprüfung auf „bildungsfähige musikalische Anlagen“ möglich. Fertigkeiten auf einem Instrument sind nicht Voraussetzung. Bis Klasse 8 kann aus dem humanistischen bzw. neusprachlichen Zweig des Gymnasiums in den musischen Zweig gewechselt werden. Alle Jahrgangsstufen bis Klasse 10 erhalten drei Wochenstunden Musikunterricht mit erweiterter Musikkunde und Hörerziehung sowie besonders ausgebauten Unterricht in Deutsch und Kunsterziehung. Dafür entfällt eine Fremdsprache im Pflichtunterricht, die aber als Wahlfach erlernt werden kann. Der Instrumentalunterricht wird kostenfrei von Musikschullehrern als Gruppenunterricht mit mindestens zwei Schülern in den nahe gelegenen Räumen der Musikschule erteilt und liegt für Schüler der 5. und 6. Klasse in der fünften Stunde des Schulvormittages. Zur Wahl stehen alle Streichinstrumente, Klavier, Orgel, z.T. auch Gitarre, Harfe und Orchesterblasinstrumente. Meist sind kostenlose Leihinstrumente verfügbar. Inhaltlich besteht eine enge Abstimmung zwischen Instrumentalunterricht und sonstigem schulischem Musikunterricht. Das praktische Musizieren ergänzt und exemplifiziert Werkbetrachtung, Formenlehre, Harmonielehre bzw. Instrumentenkunde. In die Zeugnisnote fließen die Zensuren des Musikschullehrers für Leistung, Fleiß und Interesse ebenso ein wie die Benotung der halbjährlichen Vorspiele, die durch den Klassenlehrer erfolgt. Pflicht- und Wahlstücke für die Vorspiele haben Bezug zu Unterrichtsthemen der Jahrgangsstufe. Im Leistungskurs der Oberstufe ersetzt eine instrumentalpraktische Prüfung die zweite Klausur. Auch das Abitur umfasst eine Instrumentalprüfung mit Pflichtstück, Wahlstück und Vom-Blatt-Spiel. Die Musikschullehrer nehmen jährlich an zwei Konferenzen des Gymnasiums, eine davon zu Schuljahresbeginn, teil. Die Schulorchester von Musikschule und Gymnasium wurden zum Jugendsymphonieorchester Hof unter Leitung des Dirigenten der Hofer Symphoniker zusammengelegt. Jährlich finden als gemeinsame musikalische Veranstaltungen zwei bis drei Kammerkonzerte, ein Advents- und ein Sommerkonzert statt.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Regierung Oberfranken zahlt die Honorare für die Lehrkräfte der Musikschule direkt an die Musikschule der Hofer Symphoniker.

Konkreter Start

1994

Ergebnisse

Allein die Langlebigkeit der bisherigen Kooperation zeigt, wie gut das Angebot angenommen wird. Der erste Jahrgang des musischen Zweigs des Jean-Paul-Gymnasiums Hof hat im Frühjahr 2003 erfolgreich das Abitur abgelegt. In Fachkreisen wie in der Öffentlichkeit steht der Name der Hofer Symphoniker mit ihrer Musikschule für Innovation und fachliche Kompetenz.

3.4.8 Musikschule der Hofer Symphoniker e.V.

Musische Bildung für alle Schulstufen (Stand: 31. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) verschiedene allgemein bildende Schulen in Hof

b) an der Musikschule der Hofer Symphoniker e.V.

Anschrift: Klosterstr. 9-11, 95028 Hof (Saale)

Tel.: 09281/72000, Fax: 09281/720072

E-Mail: info@hofer-symphoniker.de, Internet: www.hofer-symphoniker.de

Projektansatz

Im Bereich der musischen Bildung für Kinder und Jugendliche entwickeln die Hofer Symphoniker, nicht erst seit der PISA-Studie, richtungweisend für ganz Bayern neue innovative Unterrichtsformen und Kooperationsmodelle. Es werden u. a. musikpädagogische Angebote für die Nachmittagsbetreuung erprobt, die für die Grund- und Hauptschulen eingeführt werden sollen. Den Hofer Symphonikern geht es dabei in erster Linie darum, das Bildungsangebot der Stadt Hof zu vervollständigen. Bedarfsgerecht werden daher die Modellprojekte mit den Staatlichen Schulämtern und den jeweiligen Schulen abgesprochen. Unterstützt werden die Hofer Symphoniker dabei vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Staatsministerin Monika Hohlmeier überzeugt sich bei Besuchsterminen immer wieder selbst vor Ort von den Erfolgskonzepten der Hofer Symphoniker. Derzeit werden – über den musischen Zweig am Jean-Paul-Gymnasium Hof hinaus – in Hof angeboten:

für Grundschulen (jeweils in direktem Anschluss an den Schulunterricht):

- Musikalische Grundausbildung (Grundschule Hof-Moschendorf, Christian-Wolfrum-Schule, Eichendorffschule, Angerschule/Schule am Theresienstein)
- Percussionklassen (Neustädter Schule)
- Kooperation Percussiongruppen der Grundschule Hof-Moschendorf und der Musikschule der Hofer Symphoniker

für weiterführende Schulen: „Musik nach Eins – Hofer Musikmodell“ (seit September 2002)

- Percussionensemble an der Sophienschule Hof (in der Nachmittagsbetreuung der Hauptschule)
- Bläserklassen am Schiller-Gymnasium Hof

Als weitere Projekte bieten die Hofer Symphoniker den Schulen in Hof-Stadt und Hof-Landkreis:

„Symphoniker in die Schule“

- Orchesterinstrumente werden von Musikerinnen und Musikern der Hofer Symphoniker im Musikunterricht vorgestellt. Gemeinsames Singen und Musizieren beendet die Unterrichtsstunden.
- Musikhörstunden mit REKKENZE Brass, dem Blechbläserquintett der Hofer Symphoniker, mit traditioneller Jazz-Musik und unkonventionellen Show-Einlagen

„Schulen zu den Symphonikern“

- Altersgerecht moderierte Konzerte klassischer Musik

3.4.9 Rheinische Musikschule der Stadt Köln

Musik und Schule (Stand: 26. April 2004)

Ausgangssituation

a) die **allgemein bildenden Schulen der Stadt Köln** als Partner

b) an der **Rheinischen Musikschule der Stadt Köln**

Anschrift: Vogelsanger Str. 28-32, 50823 Köln

Ansprechpartner: Michael Frangen

Tel.: 0221/951469-24, Fax: 0221/951469-32

E-Mail: michael_frangen@stadt-koeln.de

Schülerzahl: rd. 700

Jahreswochenstunden: rd. 70

Projektansatz

Musik gehört zur Wesensart eines jeden Menschen, denn Musik ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Musikerziehung hat einen wesentlichen Anteil an der Entwicklung eines ausgeglichenen, kreativen und sozialfähigen Menschen.

Musikerziehung schließt Kommunikationsfähigkeit, Selbstvertrauen, Wertvorstellung, geistige Reife und schöpferische Kräfte ein – alles Fähigkeiten, die in unserer heutigen Gesellschaft immer häufiger als Schlüsselqualifikationen gefordert werden.

Ziele der Kooperation sollen auf diesem Hintergrund sein, beim Lernen in der Gruppe bei gleichzeitiger Ausbildung individueller Fähigkeiten kreative Gestaltungsmöglichkeiten zu erlernen, Erfahrungen zu sammeln, sich durch Musik emotional auszudrücken und instrumentale Fähigkeiten zu erwerben.

Folgende Angebote zur Kooperation werden von der Rheinischen Musikschule vorgehalten:

- Klassenmusizieren
- Bläserklassen (2 Jahre „Laufdauer“)
- Percussionsklassen (mind. 1 Schuljahr)
- Streicherklassen (mind. 1 Schuljahr)
- Ensembles (mind. 1 Schuljahr)
- Chorschule
- Blockflötenspatzen
- Ensemble Kunterbunt
- Kreativer Kindertanz
- Tanzen, Singen, Musizieren für 1. Schuljahr

Dieses Unterrichtsangebot wendet sich vor allem an Kinder, die miteinander musizieren möchten, ohne ein bestimmtes Instrument erlernen zu wollen, und an diejenigen, die sich noch nicht für ein Instrument entschieden

haben. Im „Ensemble Kunterbunt“ werden die Kinder mit elementarem Instrumentarium wie etwa Rhythmusinstrumenten und Stabspielen an das gemeinsame Musizieren herangeführt. Dabei werden sowohl für das Ensemblespiel notwendige Fähigkeiten erlernt als auch erste theoretische Kenntnisse wie das Notenlesen vermittelt.

- Musizieren in Bands
- Musiktheater
- Tanzklassen (klassisches Ballett, Folklore, Jazzdance, Hip-Hop, Breakdance ...)

Der Unterricht findet 1x wöchentlich statt und dauert 45 Minuten. Der Termin liegt eingebettet in den Zeitplan der Schule und erfolgt in Absprache mit dem Schulleiter. Die allgemein bildende Schule übernimmt die allgemeine Organisation, die Bereitstellung geeigneter Räume und Ausstattung für die Projekte, die Durchführung von Elternabenden und die Werbung. Sie benennt feste Ansprechpartner im Kollegium. Die Musikschule stellt das Lehrpersonal, definiert Unterrichtsinhalte, organisiert Vorspiele und Aufführungen und übernimmt den Gebühreneinzug.

Finanzielle Voraussetzungen

Für wöchentlich 45 Minuten Unterricht werden monatlich (Gruppenstärke 12 Teilnehmer) 12,- Euro + ggfs. Instrumentenmiete berechnet.

Konkreter Start

Start nach Absprache möglich

Erste Ergebnisse

Bläserensembles, Bands, Blasorchester in allgemein bildenden Schulen, Aufführungen der Gruppen.

3.4.10 Musikschule des Emslandes e.V., Meppen

„**Gemeinsam – mit Musik!**“ (Stand: 10. März 2004)

Ausgangssituation

a) an **verschiedenen Grund- und weiterführenden Schulen des Landkreises Emsland**

b) an der **Musikschule des Emslandes e.V.**

Anschrift: Kleiststraße 7, 49716 Meppen

Tel.: 05931/9806-0, Fax: 05931/9806-66

Schülerzahl: 4.252

Jahreswochenstunden: 1.659

Projektansatz

Kindern und Jugendlichen soll – gerade angesichts der sich wandelnden Schullandschaft mit schulischen Ganztagsangeboten – so früh wie möglich Gelegenheit zu kontinuierlicher institutionalisierter Förderung auch durch Musik gegeben werden. Die Freude am gemeinsamen Musizieren zu wecken, stellt dabei ein wesentliches Element dar. Als besonders geeignet hat sich in diesem Sinne u.a. die Form des „Klassenmusizierens“ erwiesen, das von der Musikschule des Emslandes in mittlerweile fast 20 Schulen des Landkreises unterrichtet wird.

Eine übersichtlich, informativ und textlich wie optisch ansprechende Broschüre informiert seit März 2004 über das Meppener Kooperations-Konzept.

Dabei handelt es sich im Grundschulbereich konkret um folgende Angebote:

1. und 2. Grundschulklasse

- „*Blockflötenakrobaten*“

Klassenmusizieren für 10-12 Schüler mit Sopranblockflöte. Die übrigen Instrumente der Blockflötenfamilie werden kennengelernt, Orff-Instrumentarium miteinbezogen.

Dauer: mindestens 1 Schuljahr 1 x wöchentlich, Folgejahr möglich, danach Anmeldung zum Musikschulunterricht in Kleingruppen bzw. zum Blockflötenspielkreis der allgemein bildenden Schule.

- „*Die Minipickers*“

Klassenmusizieren für 10-15 Kinder mit 3/4 - Gitarren (Leihinstrumente).

Dauer: 1-2 Jahre 1 x wöchentlich, danach Anmeldung zum Musikschulunterricht in Kleingruppen bzw. zu Spielkreisen und Ensembles der allgemein bildenden Schule möglich.

- „Picco-AG“

Klassenmusizieren für 8-10 Kinder mit Picco-Holzquerflöten.

Dauer: 1-2 Jahre 1 x wöchentlich, danach Anmeldung zu weiterführendem Instrumentalunterricht bzw. Ensemblespiel in Schulorchester, örtlichem Blasorchester oder einem Musikschulensemble möglich.

2. und 3. Grundschulklasse

- „Die kleine Streicherwerkstatt“ (2. Klasse)

Klassenmusizieren für 12-25 Kinder auf Geige, Bratsche, Cello und Kontrabass.

Dauer: 1 Jahr bis zu 2 x wöchentlich, danach Anmeldung zum Musikschulunterricht in Kleingruppen inclusive Mitwirkung in den Musikschulensembles (beginnend mit „Streichelzoo“, dann Streicherchor, „Sinfonietta“ und Sinfonieorchester) möglich.

- „Die Bläserbande“ (2. und 3. Klasse)

Klassenmusizieren für 12-15 Kinder mit Holzblasinstrumenten (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott – speziell für junge Schüler/innen entwickelte Leihinstrumente).

Dauer: 1-2 Jahre 1 x wöchentlich, danach Anmeldung zum weiterführenden Instrumentalunterricht in der Musikschule bzw. zum Ensemblespiel im Schulorchester, örtlichen Blasorchester oder einem Musikschulensemble möglich.

Für weiterführende Schulen bietet die Musikschule an:

5. und 6. Klasse

- „Blasorchesterkids“

Klassenmusizieren für 16-25 Schüler auf Querflöte, Klarinette, Saxophon, Horn, Trompete, Tenorhorn, Posaune, Tuba.

Dauer: 2 Jahre 2 x wöchentlich, danach Anmeldung zum Musikschulunterricht in Kleingruppen bzw. zum Ensemblespiel in Schulorchester, örtlichem Blasorchester oder einem Musikschulensemble für alle Jahrgangsstufen ab 5. Klasse geeignet.

- „Rock-Pop-Jazz-Workshops“

für 6-20 Schüler und mehr mit E-Gitarre, Keyboard, E-Bass, Schlagzeug (evtl. auch Gesang, Percussion, Bläser, Streicher).

Dauer: verschiedene Formen möglich von Workshops mit bereits bestehenden Gruppen bis zum Aufbau einer neuen Schulband mit langfristiger Betreuung, parallel individueller Gesangs- bzw. Instrumentalunterricht möglich.

- „Big Band“

der Musikklassen der Johannesschule Meppen mit Saxophon, Klarinette, Trompete, Posaune, E-Gitarre, E-Bass, Keyboard, Schlagzeug. 27 Schüler/innen der Klasse 6 b. Neubeginn eines Folgeprojektes mit 27 Schülern der Klasse 5b.

Dauer: 2 Jahre 3 x wöchentlich, danach Anmeldung zu weiterführendem Instrumentalunterricht an der Musikschule bzw. zur Band der Johannesschule möglich.

alle Klassenstufen

- Projekte, z.B. Kindermusicals für viele Schüler, mehrere Klassen oder die ganze Schule.

Finanzielle Voraussetzungen

Es gibt keine festen Finanzierungsmodelle für die Kosten, die je nach Personalaufwand oder Instrumentenanschaffung/ -leihe für die Musikschule entstehen.

Daher wird jedes Einzelangebot flexibel entsprechend der vorgefundenen Situation (z.B. Mitarbeit des Schulmusikers, Einbeziehung von Sponsoren) gehandhabt. Die Informationsbroschüre weist allerdings für jedes Unterrichtsangebot einen durchschnittlichen monatlichen Kostenaufwand aus.

Konkreter Start

Die ältesten Kooperationen der Musikschule des Emslandes e.V. bewähren sich seit 1998. Das Jahr 2003 brachte mehr als die Hälfte der derzeitigen Kooperationspartner hinzu.

Erste Ergebnisse

Allein die Anzahl wie auch die teilweise bereits seit einigen Jahren gegebene Kontinuität der Unterrichtsangebote

der Musikschule für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises Emsland spricht für die Qualität und die hohe Akzeptanz dieser Kooperationen. Für die beteiligten Schulen hat sich die Qualität und Form des Musikunterrichts verändert. Für die beteiligten Lehrkräfte der Musikschule und der allgemein bildenden Schulen haben sich erweiterte Perspektiven ergeben.

3.4.11 Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster

Erlebnis- und wahrnehmungsorientierter Musikunterricht in Ganztagschulen (verschiedene Angebote) (Stand: 1. Februar 2005)

Ausgangssituation

a) verschiedene Grundschulen und eine Hauptschule im Einzugsgebiet

b) an der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster

Anschrift: Himmelreichallee 50, 48127 Münster

Tel.: 0251/98103-0, Fax 0251/82250

Schülerzahl: 3.000

Jahreswochenstunden: 1.700

Die Pflege und der Auf- bzw. Ausbau vielfältiger Kooperationen mit allgemein bildenden und sonstigen Schulen/ Institutionen sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Westfälischen Schule für Musik. Sie finden in der Regel als regelmäßiger Instrumental- und/oder Vokalunterricht im Rahmen des dezentralen Unterrichtsangebotes statt. Die Kooperationen münden nicht selten in öffentliche Aufführungen wie z.B. von dem Oratorium „Die Schöpfung“ (Kooperation mit dem Gymnasium Paulinum) oder den Musicals „Mtoto Boga“ und „Sammy“ (Kooperation mit allgemein bildenden Schulen in Kinderhaus).

Projektansatz

Die Ziele des Musikunterrichts waren und sind die Entwicklung und Förderung der sinnlichen Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen sowie interaktiver Prozesse (u.a. gemeinsames Musizieren in Gruppen als Möglichkeit des Trainings für den Umgang miteinander) mit musikpädagogischen Mitteln (Singen, Gruppenimprovisation, elementares Musiktheater, spielerisches Klangerzeugen und -wahrnehmen). Dabei sind die spezifischen Chancen des musikpädagogischen Ansatzes nicht hoch genug zu bewerten. Der Umgang mit Musik stärkt nachweislich das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung, lehrt den Umgang mit Emotionen, schult Disziplin, Motorik und verantwortliches Umgehen mit Reizen, fördert soziales Verhalten. Die erfahrungs- und erlebnisorientierte Pädagogik ist auf Grund der anderen Zielsetzung kein Ersatz für die bewährte Schulmusik.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung übernimmt derzeit das Schulamt der Stadt Münster.

Konkreter Start

Das Modellprojekt „Erlebnis- und wahrnehmungsorientiertes Musikangebot für Kinder in Ganztagsgrundschulen und Grundschulen mit Ganztagsbetreuung“ wurde im Rahmen des Dezernatskonzeptes „Musisch-kulturelle Förderung“ im Schuljahr 1995/96 erstmals durchgeführt. Ein Projekt mit vergleichbarem pädagogischen Ansatz gab es bis dahin nur in Hamburg. Münster war die erste Stadt, die hier – im übrigen weithin beachtet – ein professionelles musikpädagogisches Angebot in kommunaler Eigenverantwortung trägt. Auftritte z.B. bei Schulfesten zählen zu den pädagogischen Zielen des Musikunterrichts. Die Konzeptionierung und Betreuung ist beim Projektbereich der Musikschule angesiedelt, in Kooperation mit den Schulen und dem Schulamt.

Erste Ergebnisse

Die Westfälische Schule für Musik legt großen Wert auf eine bedarfsorientierte Vielfalt des Angebotes, das zur Zeit 27 Unterrichtsstunden pro Schulwoche umfasst. Folgende Fächer werden angeboten: Trommeln, Singen, Instrumentalspielkreis, Keyboardspielen und Rhythmik. An dem Projekt beteiligen sich mittlerweile die Grundschulen Berg Fidel, Norbertschule, Hermannschule, Kinderhaus West, Mosaikschule, Matthias-Claudius-Schule, Gut Insel und die Hauptschule Waldschule Kinderhaus. An fast allen Schulen hatten die sich beteiligenden Kinder mittlerweile Gelegenheit, mit dem Erlernten öffentlich aufzutreten. Die Resonanz war uneingeschränkt positiv.

Es geht weiter

Die überaus positiven Erfahrungen der beteiligten Schulen bestätigen regelmäßig eindrucksvoll die pädagogische Bedeutung des Projektes. Neben den persönlichkeitsfördernden Aspekten, die der Unterricht für jeden

einzelnen bietet, kommen über dieses Angebot auch Kinder mit Musik in Berührung, die in der Regel auf Grund ihrer Herkunft aus bildungsfernen Schichten diese Möglichkeit nicht haben. Der weitere Ausbau und die langfristig angelegte Integration des Projektes in den Unterricht an Grund- und Hauptschulen mit Ganztagsbetreuung und an Ganztagschulen sollte – so die einhellige Meinung der beteiligten Schulen – deshalb unbedingt angestrebt werden.

Kurzfristige Ziele

- Stabilisierung, Ausweitung und dauerhafte Absicherung des Projekts unter besonderer Berücksichtigung von bildungsfernen Standorten

Mittelfristige Ziele

- Sicherung und Etablierung des Musikunterrichts
- Einrichtung von BAT-Stellen, ggf. auch Teilzeit
- Zielgruppen: Jahrgangsstufen 3 und 4 bei Grundschulen, 5 und 6 bei Hauptschulen
- Integrierter, kostenfreier Unterricht am Vormittag bzw. im Ganztagsprogramm
- Angelegt auf Kontinuität über einen Zeitraum von 4 Jahren
- Finanzierungsbeteiligung weiterer Institutionen (z.B. Stiftungen, Eigenmittel der Selbst. Schulen)

3.4.12 Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster

Singende Grundschule (Stand: 1. Februar 2005)

Ausgangssituation

a) an der **Grundschule Kinderhaus West**

Anschrift: Josef-Beckmann-Str. 33, 48159 Münster

Tel. 0251/211781, Fax 0251/211988

Besonderheiten: gebundene Ganztagschule

b) an der **Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster**

Anschrift: Himmelreichallee 50, 48147 Münster

Tel. 0251/98103-0, Fax 0251/98103-25

Schülerzahl: rund 3.000

Jahreswochenstunden: 1.600

Projektansatz

Dem Projekt „Singende Grundschule“ liegen folgende Beobachtungen und Erfahrungen der Westfälischen Schule für Musik bei der Arbeit mit Schulchören im Primarstufenbereich zugrunde:

- In der Regel reicht eine Chorstunde in der Woche nicht aus, um Lieder, die von den Kindern meist durch Wiederholen memoriert werden, einzuüben. Daher erscheint es sinnvoll, dass die Klassenlehrer über die erarbeiteten Lieder Bescheid wissen und diese in ihren Unterricht integrieren oder als Ritus zu Beginn des Unterrichts nutzen.
- Auch ist der Klassenlehrer als Bezugsperson den Schülerinnen und Schülern näher als die Chorlehrkraft, die nur einmal in der Woche kommt und häufig mit schwierigem Sozialverhalten und geringer Konzentrationsfähigkeit einiger Schüler/innen zu kämpfen hat.
- Die tägliche Routine des Singens und der richtige Gebrauch der Stimme (durch die Klassenlehrer angeleitet) hat einen größeren Erfolg als das einmalige Event „Schulchor“. Die Singstimme muss möglichst häufig trainiert werden, damit sie sich optimal entwickeln kann.

Aus diesen Gründen erschien es sinnvoll, flankierend zu der reinen Kinderchorarbeit die Lehrkräfte der Grundschule in soweit fortzubilden, dass sie über grundlegende Begriffe der Kinderstimmgebung verfügen, das Liedrepertoire kennen und im Unterricht durch gemeinsames Singen wiederholen können.

Im Rahmen des Projekts „Erlebnis- und wahrnehmungsorientierter Musikunterricht an Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsbetreuung“ wird daher an der Grundschule Kinderhaus-West (Münster) im Schuljahr 2004/2005 folgendes Fortbildungsprojekt durchgeführt:

Eine Chorlehrkraft der Westfälischen Schule für Musik bietet 2 Stunden Chorunterricht pro Woche an, an dem Kinder unterschiedlicher Klassen und Jahrgangsstufen teilnehmen. Diese Kinder sollen in ihren Klassen als „Multiplikatoren“ dienen, um gemeinsam im regulären Klassenunterricht (mit dem Klassenlehrer) diese Stücke als „musikalische Inseln“ im Schulalltag singen zu können. Die Kinder müssen vorsingen, um in den Chor aufgenommen zu werden. Die Teilnahme am Chor ist für die Kinder kostenlos.

Flankierend dazu erarbeitet ein externer Schulmusiker 14-tägig mit dem Lehrerkollegium dieselben Lieder und führt gleichzeitig in die Möglichkeiten der Liederarbeitung und -begleitung ein. Darüber hinaus erhalten die Lehrkräfte eine Einführung in die Stimmschulung und -entwicklung von Kindern. Durch den sängerischen Umgang mit der eigenen Stimme und dem Erlernen des Umgangs mit der Stimme werden die Lehrkräfte befähigt, ihre Schüler zum Singen anzuleiten und einzusingen. Auf diese Weise werden die Lehrkräfte ermuntert und unterstützt, das Singen als tägliche musikalische „Grundnahrung“ mit in den Schulalltag einfließen zu lassen.

Dieser Maßnahme liegt die Annahme zugrunde, dass das Singen zu Beginn, in der Mitte und evt. am Ende eines Schultages unterschiedliche Funktionen haben kann:

- Aufmerksamkeitsfokussierung am Morgen und nach einer Pause
- Bewegungsbedürfnis der Schüler wird durch Bewegungslieder Rechnung getragen
- Schulung der Singstimme (was auch für die Sprechstimme von Nutzen ist)
- Konzentrationsschulung - die Lieder sollen auswendig gesungen werden
- Ritualisierung und Strukturierung des Schultages
- Abbau von Hemmungen auf Lehrerseite.

Die Fortbildung beinhaltet darüber hinaus folgende Module:

- Liedbegleitung mit der Gitarre
- Umgang mit Orffschem Instrumentarium
- Einsatz von Playbacks
- Einsatz von Bodypercussion
- Rhythmische Arbeit mit Sprechkanons und körpereigenen Instrumenten
- Koordinationsübungen (Überkreuz- und Konzentrationsübungen) mit Musik
- Einführung in das mehrstimmige Singen
- Bewegungen zu Liedern entwickeln und umsetzen
- Einfache Tänze erproben
- Begrüßungslieder, Bewegungslieder, Lieder aus aller Welt und ruhige Lieder, „Unser Jahreszeitenliederbuch“ (als mögliches Projekt)

Im Rahmen der Fortbildung wird ein Liedrepertoire von ca. 20 Liedern erarbeitet werden. Die Fortbildung ist für die Dauer eines Schuljahr konzipiert.

Finanzierung

Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster, Sondermittel im Rahmen des Projektes „Erlebnis- und wahrnehmungsorientiertes Musikangebot an Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsbetreuung“. Die Finanzierung ist für das Schuljahr 2004/05 gesichert.

Erste Ergebnisse

Das Fortbildungsangebot wird von den Lehrkräften der Grundschule sehr gut angenommen. Die Lehrkräfte sind aktiv eingebunden. Sie wählen zusammen mit der Chorlehrkraft die Kinder aus und entscheiden, ob die Kinder aufgrund ihrer Leistung oder aus sozialen Aspekten in den Chor eintreten können. Gibt es im Chorunterricht Schwierigkeiten, fühlt sich der Lehrer motiviert, zusammen mit der Chorlehrkraft Lösungen zu suchen. Für die Kinder gilt es als „Auszeichnung“, im Chor mitsingen zu dürfen. Ihre Motivation ist entsprechend hoch. Das Projekt wird am Ende des Schuljahres 2004/05 evaluiert.

3.4.13 Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster

Streicherklassen an Grundschulen im sozialen Brennpunkt (Stand: 1. Februar 2005)

Ausgangssituation

a) an der **Wartburgschule**

Anschrift: Toppheideweg 91-93, 48161 Münster

Tel. 02 51/86 88 89, Fax 02 51/86 99 09

Besonderheiten: gebundene Ganztagsgrundschule und selbstständige Schule, die Westfälische Schule für Musik ist mit bereits vielen Angeboten (Kern- und Projektbereich) in der Schule vertreten.

und

an der **Norbertschule**

Anschrift: An der Meerwiese 7, 48147 Münster

Tel. 02 51/24 96 95, Fax 02 51/92 45 043

Besonderheiten: offene Ganztagsgrundschule und selbstständige Schule, Schule im sozialen Brennpunkt, hoher Anteil an ausländischen Kindern, Westfälische Schule für Musik bietet im Rahmen des Programms „Erlebnis- und wahrnehmungsorientiertes Musikangebot“ Trommeln und Chorunterricht an.

b) an der **Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster**

Anschrift: Himmelreichallee 50, 48147 Münster

Tel. 0251/98103-0, Fax 0251/98103-25

Schülerzahl: rund 3.000

Jahreswochenstunden: 1.600

Projektansatz

Die Schulleitungen beider Grundschulen hatten seit längerer Zeit großes Interesse signalisiert, über die bestehende Zusammenarbeit hinaus mit der Westfälischen Schule für Musik zu kooperieren. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch geäußert, ein Musikangebot zu installieren, das möglichst vielen Kindern den Kontakt mit Instrument oder Stimme während ihrer Grundschulzeit ermöglichen würde.

Nachdem vier Lehrkräfte der Musikschule 2004 ihre Fortbildung in der Rolland-Methode abgeschlossen hatten, schlug die Musikschule die Einrichtung von Streicherklassen für das 3. und 4. Schuljahr vor. Der Vorschlag wurde von den Schulen sehr positiv aufgenommen und es gelang, die anfänglich z.T. skeptischen Eltern von der Idee zu überzeugen (die Skepsis war v.a. in Vorbehalten gegenüber der als „elitär“ empfundenen Instrumentengattung begründet).

Finanzierung

Grundsätzlich werden ca. 8.000 - 10.000 Euro für einen Satz Streichinstrumente für eine Klasse benötigt (10 Geigen, 5 Bratschen, 5 Celli, 2-3 Bässe).

Für die Wartburgschule wurde ein Satz Streichinstrumente angeschafft. Die Finanzierung wurde größtenteils durch die Westfälische Schule für Musik und zum kleineren Teil durch Spenden finanziert. Die Refinanzierung der Instrumente wird durch eine Leihgebühr erreicht, die in der Teilnehmergebühr von 25 Euro enthalten ist. Die Norbertschule schaffte zwei Instrumentensätze selbst an. Die Teilnehmer zahlen daher nur für den Unterricht eine Gebühr von 15 Euro pro Person.

Konkreter Start

Die Streicherklassen wurden zu Beginn des Schuljahres 2004/05 eingerichtet. Unterrichtet wird im Klassenverband nach der Rolland-Methode. In beiden Schulen wird der Unterricht von zwei bis vier Musikpädagogen der Musikschule zusammen mit jeweils einer Lehrkraft der Schule zweimal pro Woche für jeweils 45 Min. erteilt. In der Norbertschule verbleiben die Instrumente in der Schule, die Kinder werden von vier Lehrkräften der Norbertschule, die die Instrumente parallel mit den Kindern erlernen, beim regelmäßigen Üben betreut.

Erste Ergebnisse

Erste Vorspiele brachten eine sehr positive Resonanz. Die Kinder sind sehr motiviert, die Instrumentengattung wird sehr gut angenommen. Das Projekt erfährt mittlerweile auch durch die Eltern an beiden Schulen volle Zustimmung und Unterstützung. Beide Schulen unterstützen das Projekt in jeder Hinsicht, die Musikpädagogen sind sehr gut in das Kollegium integriert. Die intensive Betreuung und Begleitung des Projektes - inklusive des Miterlernens eines Instrumentes durch die Lehrenden aus dem Kollegium der Norbertschule - bewirken eine spürbare Steigerung der Qualität des pädagogischen Prozesses und der Arbeitsergebnisse.

Es geht weiter

Ab 2005/06 soll an der Norbertschule eine zweite Streicherklasse eingerichtet werden. Die Schulleitung möchte diese Form des Klassenunterrichtes dauerhaft etablieren.

Die Wartburgschule plant ebenfalls eine zweite Streicherklasse einzurichten, doch ist dies abhängig davon, ob es ihr gelingt, den dafür notwendigen zweiten Streichersatz zu finanzieren.

3.4.14 Städtische Musikschule Ostfildern

Integrativer Unterricht als sonderpädagogisches Projekt (Stand: 13. Dezember 2004)

Ausgangssituation

a) an der **Sonderschule (Förderschule) „Rohräckerschule“**

(Zusammenarbeit mit den Bereichen Geistigbehinderte und Körperbehinderte)

Anschrift: Traifelbergstr., 73734 Esslingen

Tel. 0711/919935-0, Fax 0711/919935-99

Schülerzahl: 115 (Schule für Geistigbehinderte), 251 (Schule für Körperbehinderte – es handelt sich meist um Mehrfachbehinderte)

Klassenzahl: 19 (G), 42 (K)

Besonderheiten: Ganztagschule; z.T. sehr weite Anfahrtswege der Schüler, „Freizeit“ an Mittwoch- und Freitagnachmittagen vielfach mit Arztterminen, Therapiebesuchen, Gymnastikstunden etc. belegt

b) an der **Städtischen Musikschule Ostfildern**

Anschrift: Esslinger Str. 26, 73760 Ostfildern

Tel. 0711/3404-810, Fax 0711/3404-840

Schülerzahl: 1150

Jahreswochenstunden: 670

Ein guter Kontakt zwischen der Sonderschule und der Musikschule erwuchs aus Hospitation und Praktikum einer Musikschullehrkraft im Rahmen eines berufsbegleitenden Lehrgangs (Instrumentalspiel mit Behinderten an Musikschulen). Die Musikschullehrkraft lernte den Schulalltag der Sonderschule, Lehrer/innen und Kinder kennen und hatte regelmäßige Gelegenheit, Musikstunden nach eigenen Vorstellungen zu halten. Daraus entstand bald der beiderseitige Wunsch für das integrative Unterrichtsprojekt.

Projektansatz

Grundgedanke des sonderpädagogischen Unterrichtsprojektes ist die soziale Integration durch Begegnung, gemeinsames Lernen Behinderter und Nichtbehinderter über das Medium Musik.

Als Unterrichtsort wurde die Musikschule gewählt als Stätte, zu der alle Schüler/innen Zugang haben. Um die Teilnahme am Kurs nicht von der Initiative der einzelnen Beteiligten abhängig zu machen, ist der Musikunterricht fester Bestandteil des Vormittagsstundenplanes der Sonderschule. Jeweils eine gesamte Mittelstufenklasse – d.h. fünf bis sieben 10-13jährige Schüler/innen – reist ein Jahr lang wöchentlich für eine 45-Minuten-Unterrichtseinheit in der Musikschule an.

Finanzielle Voraussetzungen

Im ersten Projektjahr übernahm die Stadt Ostfildern die gesamten Kosten des Pilotprojektes, um den Schüler/innen eine gebührenfreie Teilnahme zu ermöglichen. Im 2. Projektjahr übernahm der Landkreis die Fahrtkosten, die Stadt sowie private Sponsoren trugen die Unterrichtskosten. Das 3. Projektjahr kommt nicht mehr ohne eine Kostenbeteiligung der Eltern aus. Diese entspricht den Unterrichtsgebühren für MFE und wird weitgehend von den Eltern getragen. In Härtefällen tritt der Förderverein der Schule ein. Die Instrumente werden von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

Konkreter Start

Das Projekt begann im Schuljahr 1991/92 mit zwei Klassen (insgesamt 13 Kinder) der Geistigbehindertenschule. Jeweils 2 Lehrkräfte der Musikschule aus verschiedenen Instrumentalbereichen unterrichten gemeinsam eine Gruppe, die sich im Rahmen einer Rhythmikstunde musikalisch und bewegungsmäßig mit alters- und entwicklungsgemäßen Themen aus der sozialen Umwelt der Schüler, dem Jahresablauf, dem Stoffplan der Sonderschule und aktuellen Anlässen befasst.

Erste Ergebnisse

Rund 150 behinderte Schüler haben inzwischen dieses Angebot wahrgenommen. Nach jeweils einem Jahr Klassenunterricht verbleiben je nach Leistungsfähigkeit einzelne Schüler als Instrumentalschüler in der Musikschule – zu regulären Bedingungen. Rund 40 davon haben im Anschluss Instrumentalunterricht belegt in den Fächern Klavier, Gitarre, Blockflöte, Querflöte, Horn, Violine, Cello und Schlagzeug.

Einige der Schüler sind bereits seit Beginn des Projekts, nunmehr also 13 Jahre, an der Schule. Es entstand eine Behindertenband, bestehend aus 4 Geistigbehinderten, 1 Nichtbehinderten und der Lehrkraft.

Das Modell wird bei den Kolleginnen und Kollegen beider Schulen sehr gut aufgenommen und mitgetragen. Die Bereitschaft der einzelnen Musikschullehrerkolleg(inn)en, sich mit behinderten Menschen auseinander zu setzen und sie zu unterrichten, ist rapide gestiegen. Auch die Kollegen der Rohräckerschule tragen das Projekt unterstützend mit. Natürlich sind die Auftritte der behinderten Musiker regelmäßiger Bestandteil von Schulaufführungen beider Schulen.

Ein weiteres Standbein, das aus der genannten Arbeit entstand, sind integrative Früherziehungsgruppen, die in der Regel 1-2 Behinderte beinhalten.

In Jahre 1999 wurde das Projekt mit einem Preis des Landeswohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg ausgezeichnet.

Als notwendige Basis für das Gelingen des sonderpädagogischen Musikschuljahres haben sich folgende Komponenten erwiesen:

- Die Musikschullehrkräfte müssen nicht nur im Umgang mit den Kindern über besonderes Einfühlungsvermögen und pädagogische Qualifikation verfügen, sondern in Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -nachbesprechung optimal zusammenarbeiten und offen miteinander umgehen.
- Fruchtbar ist der gute Kontakt zu den Kollegen der Sonderschule, der kritischen Gedankenaustausch und die kooperative Lösung der praktischen Probleme erleichtert.
- Das Interesse der Eltern wurde durch Info-Briefe, Mitteilungen, Elternabende und -gespräche geweckt.

Im Sommer 2004 kam das integrative Ensemble-Projekt „Das kleine Blau und das Kleine Gelb“ zur Aufführung, unterstützt durch die Landesstiftung Baden-Württemberg. In bestehende junge Instrumentalensembles wurden insgesamt 10 behinderte Kinder integriert, die je auf ihre Fähigkeiten zugeschnittene musikalische Aufgaben erhielten, die sie weitgehend in eigener Verantwortung umsetzen konnten – von der einzelnen Klangaktion bis zur vollständigen Realisierung einer Ensemblestimme.

Es geht weiter

Inzwischen hat sich eine Schiene des fachlichen Austauschs mit unserer italienischen Partnerstadt Mirandola (MO) entwickelt. Die dortige Musikschule arbeitet in ähnlicher Intensität mit Behinderten. Im September 2003 fand erstmals eine gemeinsame Fortbildung in Mirandola statt. Weitere gemeinsame Maßnahmen und musikalische Projekte sind in Planung.

3.4.15 Musikschule im Landkreis Passau

Erste Musik-Hauptschule Bayerns (Stand: 14. Dezember 2004)

Ausgangssituation

a) an der **Hauptschule Ruhstorf**

(Volksschule mit erweitertem Musikunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6)

Anschrift: Am Schulplatz 12, 94099 Ruhstorf

Tel: 08531/3460, Fax 08531/32975, E-Mail: info@vs-ruhstorf.de

Name des Rektors: Josef Bertl

Klassenzahl: zweizügige GS (8 Klassen) / je zwei Klassen 5. bis 9. Jahrgangsstufe HS und eine 10. Klasse (insgesamt 11 Hauptschulklassen)

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 1 Fachlehrkraft für Musik und 5 Volksschullehrkräfte mit Fachausbildung Musik

Besonderheiten: Die Schule ist im HS-Bereich eine Verbandsschule mit dem Einzugsgebiet Ruhstorf und 2 Nachbargemeinden. In den Klassen 1 bis 6 wird erweiterter Musikunterricht erteilt, wobei die Erweiterung in den Klassen 5 und 6 in jeweils einer Musikklasse pro Jahrgangsstufe neben 2 Wochenstunden Klassenmusikunterricht aus 2 zusätzlichen musikpraktischen Stunden besteht (Instrumentalunterricht und Ensemblespiel).

b) an der **Musikschule im Landkreis Passau**

Anschrift: Kirchensteig 2, 94034 Passau

Tel: 0851/949600, Fax 0851/41043, E-Mail: kulturreferat@landkreis-passau.de

Schülerzahl: 2.900

Jahreswochenstunden: 1.100

Projektansatz

Ziel des Projektes sollte es sein, den Schülern des erweiterten Musikunterrichtes (Musikklassen) auch über die Jahrgangsstufe 6 hinaus erweiterten Musikunterricht anbieten zu können und die Möglichkeiten des Instrumentalunterrichtes über das Fach Blockflöte hinausgehend ab der 5. Jahrgangsstufe zu erweitern. Ziel des Projektes ist es auch, das Wahlverhalten der Hauptschüler, die nach der Stundentafel ab der 7. Jahrgangsstufe alternativ Musik oder Kunst wählen können, positiv für Musik zu beeinflussen.

In der Ruhstorfer Hauptschule können die Schüler von der 5. Klasse an aufwärts jetzt ein Instrument ihrer Wahl erlernen und im Ensemble spielen oder im Chor singen. Der Instrumentalunterricht findet im Rahmen des Stundenplans am Vormittag statt und wird von Hauptschullehrkräften und Musiklehrern der Kreismusikschule Passau in kleinen Gruppen (3 bis 4 Schüler à 45 Min.) erteilt. Zusammen mit dem regulären Klassenunterricht in Musik haben die Schüler der Musikklassen vier Stunden Musikunterricht pro Woche. Vorbild für dieses Modell

sind die Musikhauptschulen im benachbarten Oberösterreich – die Hauptschule Ruhstorf pflegt eine Partnerschaft mit der Musikhauptschule Schärding. Rektor Bertl spricht aus seiner Erfahrung: „Musik fördert die Sozialkompetenz. Über den musischen Erfolg kommt der schulische.“

Finanzielle Voraussetzungen

Von den Hauptschülern, die ihren Instrumentalunterricht durch Lehrkräfte der Musikschule erhalten, werden ganz normal die Gebührensätze der Musikschule gefordert. So wird dieser Teil des Projektes indirekt auch vom Landkreis Passau und den Wohnsitzgemeinden der Schüler (Träger der Musikschule) mitfinanziert. Die Eltern der beteiligten Schüler zahlen einen reduzierten Gebührensatz. Die Differenz muss von der Volksschule aufgebracht werden. In den ersten vier Jahren des Projektes konnte die Gesamtfinanzierung des Projektes nur durch Spenden bzw. einmalige Zuwendungen aus Sondertöpfen (Bezirksregierung, Kulturfonds Bayern, Dispomittel Landrat) gesichert werden. Erstmals nach Ernennung der Hauptschule zur „Musikhauptschule“ durch das Kultusministerium fließen im Haushaltsjahr 2003 offizielle Staatsmittel in das Projekt. Diese reichen aber auch nicht aus, um die Personalkosten für den Instrumentalunterricht abzudecken. Das Projekt muss also auch weiterhin durch eine Mischfinanzierung (auch mit Spenden) abgesichert werden.

Konkreter Start

Beginn des Projektes im Schuljahr 1998/99. Erstmals wurde Instrumentalunterricht für die 5. Klasse auch in den Fächern Querflöte, Akkordeon, Gitarre und Blechblasinstrumente angeboten. Dieses Unterrichtsangebot wurde weitergeführt, inzwischen bis in die 9. Klasse. In jedem Schuljahr konnte eine neue 5. Klasse mit Instrumentalunterricht beginnen. Ab dem 5. Jahr des Projektes wird der gesamte Hauptschulbereich durchgängig mit einer Musikklasse geführt. An eine Fächerausweitung entsprechend den Wünschen der Schüler ist gedacht.

Erste Ergebnisse

Wie an allen bayerischen Hauptschulen können die Schüler in der siebten Klasse zwischen Kunst und Musik wählen. Im Ruhstorf entscheidet sich die Hälfte für Musik – im bayerischen Durchschnitt sind es nur 18 Prozent. Die Ruhstorfer Musik-Hauptschule baut auf der „Grundschule mit erweitertem Musikunterricht“ auf. Zahlreiche musikalische Projekte, teilweise in Zusammenarbeit auch mit den beiden Partnerschulen – Musikhauptschule Schärding und Musikmittelschule in Meran (Italien) – zeugen von den guten Ergebnissen der bisherigen Projektarbeit.

Es geht weiter

Das Kultusministerium will nach dem Erfolg in Ruhstorf weitere Musik- Hauptschulen in allen Regierungsbezirken Bayerns einrichten.

3.4.16 Städtische Musikschule Schwäbisch Gmünd

Instrumentalunterricht in Halbklassen (Stand: 1. Dezember 2004)

Ausgangssituation

a) an der Klösterle Schule

Anschrift: Klösterle Str. 20, 73525 Schwäbisch Gmünd

Tel. 07171/62234, Fax 07171/931888

Schülerzahl: 452

Klassenzahl: 18

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 2

Besonderheiten: Innenstadt/Ganztagschule, Ausländeranteil 60 %

b) an der Städt. Musikschule Schwäbisch Gmünd

Anschrift: Radgässle 8, 73525 Schwäbisch Gmünd

Tel: 07171/39021, Fax 07171/39022

Schülerzahl: 1170

Jahreswochenstunden: 546

Projektansatz

Nach der Vorstellung verschiedener Kooperationsmöglichkeiten in der Rektorenkonferenz durch den Musikschulleiter kam eine Rektorin auf die Musikschule zu. Ziel: Möglichst viele Schüler einer Grundschule der Innenstadt (hoher Ausländeranteil) mit praktischem Musizieren in Kontakt zu bringen; Angebot: Klassenunterricht 8 bis 12 Schüler (Blockflöte, Gitarre, Schlagwerk).

Finanzielle Voraussetzungen

Das Unterrichtsangebot der Musikschule im Rahmen der erweiterten Grundschule wird über (ermäßigte) Gebühren finanziert, die von den Schülern zu zahlen sind. Die Einnahmen aus einer 10er Gruppe entsprechen denen einer 5er Gruppe (Normaltarif). Es handelt sich um normale Deputatsstunden (BAT). Da das Schul-Sportamt die Gebühren einzieht, konnte eine Gebührenerhöhung vermieden werden.

Konkreter Start

Anmeldungen wurden im Juni/Juli 2002 ausgegeben. Ergebnis: 50 Anmeldungen. Es wurde nach Altersstufe ausgewählt.

Erste Ergebnisse

Der Unterricht wird für dritte (und zweite) Klasse angeboten. Dauer: 1 Jahr. Ziel: einfache Grundkenntnisse. Danach besteht die Möglichkeit, in der Musikschule weiterzumachen. Nach einem Jahr bereits ließ sich ein sehr positives Ergebnis konstatieren. Schulleitung, Schüler und Musikschullehrer waren sehr zufrieden. Seit März bzw. September 2003 sind zwei weitere Grundschulen in das Projekt „eingestiegen“. Die Direktoren kamen aufgrund der positiven Erfahrungen mit der ersten Kooperationsschule auf die Musikschule zu. Unterrichtsablauf nach demselben Modell. Nach Ablauf des Schuljahres mit Musikschulangebot wollen ca. 50% der Schüler/innen den Unterricht in kleineren Gruppen fortsetzen. Dieser Unterricht wird von der Musikschule in den Räumen der Grundschule zu den üblichen Tarifbedingungen angeboten.

Es geht weiter

Für das Schuljahr 2006 zeichnet sich bereits heute (November 2004) mindestens eine weitere Kooperation ab. Immenser politischer Gewinn. Das Land gewährt erneut einen Zuschuss von 229,16 EURO pro Gruppe/Jahr.

3.4.17 Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut

Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen im Zweckverband (Stand: 31. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) 3 Grund- und 3 Volksschulen, die Hauptschule, die Realschule sowie das Gymnasium im Zweckverband als Partner

b) an der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut

Anschrift: Schulstraße 7, 83374 Traunwalchen

Tel. 08669/6249, Fax 08669/909764

Schülerzahl: 720 (mit Schulprojekten 850)

Jahreswochenstunden: 373

Da die Musikschule kein eigenes Gebäude hat, findet der Instrumentalunterricht der Musikschule in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen statt.

Projektansatz

Ziele der vielfältigen Kooperationen der Musikschule sind:

- Begeisterung und Hinführung zum gemeinsamen Instrumentalspiel.
- Aufbau eines Instrumentalensembles an den Grund- und Hauptschulen.
- Nach einem halben Jahr sollen sich die Schüler zusätzlich für einen Hauptfachunterricht in dem entsprechenden Instrument an der Musikschule anmelden. Der Anfängerspielkreis läuft bis zum Schuljahresende.
- Nach einem Jahr können die Schüler, die weitermachen, in einem Instrumentalensemble der Musikschule mitwirken. Dieses tritt auch in Veranstaltungen der allgemein bildenden Schule auf.

Der Unterricht findet grundsätzlich durch eine Fachkraft der Musikschule statt. Folgende Kooperationsangebote der Musikschule werden bisher genutzt:

1. im Vormittagsunterricht

- a) der Volksschulen: 2 Bläserklassen in Zusammenarbeit mit einer Fachkraft der Volksschule und enger Anbindung an die örtlichen Blaskapellen

2. im Nachmittagsunterricht

- a) der Grundschulen: Gitarrenspielkreis / Percussiongruppe/ ein gemeinsamer Kinderchor ist in der Planung

- b) der Volksschulen: Musiktheater / Bläuerspielkreise in Zusammenarbeit mit den Blaskapellen
- c) der Hauptschule Traunreut: Musikkombo und 2 Percussiongruppen in den Ganztagesklassen
- d) am Gymnasium Traunreut: Bläserensemble / Streichorchester der Musikschule und des Gymnasiums/
Kammermusik
- e) der Realschule: eine Bläserklasse ist ab Februar 2005 in Planung

Finanzielle Voraussetzungen

Die Lehrpersonalkosten (1.788,- EUR je Unterrichtsstunde im Jahr) werden von den Schulträgern bzw. vom Kulturfond der Gemeinde an die Musikschule gezahlt. Diese Stunden werden den Lehrkräften der Musikschule in ihr Unterrichtsdeputat eingerechnet (Ausnahme ist, wenn der Träger das Kulturministerium wie im Gymnasium ist). Das Streichorchester wird zur Hälfte von der Musikschule und aus Mitteln des Gymnasiums getragen. Zusätzliche Kosten entstehen den Teilnehmern für die Miete des Leihinstruments.

Konkreter Start

2001/2002

Erste Ergebnisse

Die bisherige Resonanz auf die Musikschulangebote in den Partnerschulen ist so erfreulich, dass eine langfristige Weiterführung der Kooperation seitens der Musikschule nicht in Frage steht. Die Musikschule hat seither zusätzliche Schülernachfrage nach Musikunterricht am Nachmittag. Die Musikschullehrkräfte sind mit den Arbeitsbedingungen an den allgemein bildenden Schulen zufrieden. Probenräume für Band- und Percussionunterricht sind noch nicht zufriedenstellend, werden aber nach und nach verbessert.

3.4.18 Kreismusikschule Uecker-Randow

Kurse im Fach Gitarre und Pop-Gesang (Stand: 1. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) am **Gymnasium (Ganztagschule)**

Anschrift: Apfelallee 2, 17373 Ueckermünde

Tel./ Fax: 039771/22596

Schülerzahl: 681

Klassenzahl: 30

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 2

und

an der **Grundschule Ueckermünde (Ganztagschule)**

Anschrift: Geschw.-Scholl-Str.40, 17373 Ueckermünde

Tel./Fax: 039771/27205

Schülerzahl: 220

Klassenzahl: 11

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 4

b) an der **Kreismusikschule Uecker-Randow**

Anschrift: Ueckerstr. 47, 17373 Ueckermünde

Tel: 039771/23151, Fax 039771/59830

Schülerzahl: 850

Jahreswochenstunden: 455

Projektansatz

Erweiterung des Bildungsangebotes für die Schüler im Rahmen der Ganztagschule und der Kooperation mit der Kreismusikschule. Die Schüler erhalten Unterricht in Kleingruppen in den Fächern „Gitarre“ und „Pop-Gesang“. Außerdem werden „Musiktheater“ und „Instrumentenkarussell“ angeboten. Anmeldung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Finanzielle Voraussetzungen

Lehrerstunden im Stundendeputat der Kreismusikschule enthalten. Die Eltern zahlen Kursgebühren an die Kreismusikschule.

Konkreter Start

Im März 2003 begannen 17 Schüler. Die erste Phase war bis Schuljahresende 2002/2003 geplant.

Erste Ergebnisse

Der erste Kurs ist beendet. Vier dieser Schüler haben sich für eine Fortsetzung der Ausbildung direkt an der Kreismusikschule entschlossen. Derzeit sind etwa 20 Schüler in ständige Kurse integriert, rund 120 Schüler nehmen an Tagesprojekten, wie z.B. am „Instrumentenkarussell“ teil.

Es geht weiter

Ähnliche Vereinbarungen gibt es mit 3 weiteren allgemein bildenden Schulen. Die Vereinbarungen wurden bisher jährlich erneuert.

3.4.19 Musikschule Unterhaching e.V.

Erster Einstieg in die Kooperation (Stand: 31. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) an der **Grund- und Teilhauptschule Neubiberg**

Anschrift: Rathausplatz 9

Tel.: 089/ 605755, Fax: 089/605078

Schülerzahl: 420

Klassenzahl: 16

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 1

Einzugsgebiet: Neubiberg

b) an der **Musikschule Unterhaching e.V.**

Anschrift: Jahnstr. 1, 82008 Unterhaching

Tel.: 089/6111858, Fax: 089/61019911

Schülerzahl: 1700

Jahreswochenstunden: 790

Projektansatz

Nicht immer kann gleich mit einem Großprojekt begonnen werden, wenn allgemein bildende Schule und Musikschule den Entschluss fassen, enger zusammen zu arbeiten.

Ansatz: Die Musikschule kommt in die allgemein bildende Schule, stellt sich und ihren Schwerpunkt (Kammermusik bzw. Ensemblemusizieren) vor und verbindet Musik mit gestaltender Kunst der Grundschüler.

Finanzielle Voraussetzungen

Es sind für diese Idee keine zusätzlichen finanziellen Voraussetzungen notwendig. Entscheidend war hier der persönliche Einsatz der verantwortlichen Personen (Ensembleleiter) und der Musiklehrerin vor Ort.

Konkreter Start

Im Juli 2002 kam das Mussorgsky -Ensemble mit einer Fassung der "Bilder einer Ausstellung" in die Grundschule in Neubiberg und spielte vor den Grundschulern, die zu der Musik Bilder malten. Diese Bilder wurden in den Computer eingegeben und bei einem Festkonzert des Ensembles während des Konzerts an eine große Leinwand projiziert.

Erste Ergebnisse

Durch diesen Kontakt mit der dortigen Lehrkraft entstand der Wunsch der Grundschule, weiter mit der Musikschule zusammenzuarbeiten. Seither werden von der Grundschule Instrumentallehrer der MS eingeladen ihr Instrument vorzustellen. Dauer circa 45 Minuten, Kurzvorstellung des Instruments, musikalisch altersgerechter Beitrag, Beantwortung von Fragen und praktisches Ausprobieren der Instrumente.

Es geht weiter

In weiterer Planung ist ein Kinderchor im direkten Anschluss an die offizielle Schulzeit, der von einer Lehrkraft der MS gehalten werden soll.

3.4.20 Musikschule Unterhaching e.V.

Klassenmusizieren an der Realschule Neubiberg (Stand: 31. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) an der **Realschule Neubiberg**

Anschrift: Buchenstr.4, 85579 Neubiberg

Tel. 089/6601170, Fax 089/6061425

Schülerzahl: 600

Klassenzahl: 24

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 2

b) an der **Musikschule Unterhaching e.V.**

Anschrift: Jahnstr.1, 82008 Unterhaching

Tel. 089/6111858, Fax 089/61019911

Schülerzahl: 1.900

Jahreswochenstunden: 820

Projektansatz

In der Realschule Neubiberg wird ab dem Schuljahr 2004/2005 eine Klasse der fünften Jahrgangsstufe als Musikklasse eingeführt. Neben dem normalen Unterrichtsablauf erhalten die Schüler zusätzlich eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Instrumentalunterricht in Kleingruppen bis zu fünf Personen durch die Lehrkräfte der Musikschule Unterhaching e.V. im Anschluss an den Vormittagsunterricht. Die Eltern haben sich schriftlich verpflichtet, ihren Kindern Instrumentalunterricht zu finanzieren. Es werden Querflöte, Gitarre, Violine, Klavier, Saxophon, Trompete, Schlagzeug und Keyboard zeitgleich in unterschiedlichen Räumen unterrichtet. In einer zweiten Stunde fasst der Musiklehrer der Realschule die Schüler zu einem kleinen „Orchester“ zusammen und arbeitet mit allen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Unterrichtsstunden werden durch die Gemeinde Neubiberg gefördert wie reguläre Unterrichtsstunden an der Musikschule. Die Unterrichtsgebühren entsprechen den Unterrichtsgebühren der Musikschule und werden durch die Eltern übernommen. Die Instrumente sind z.T. vorhanden bzw. werden von der Realschule als Leihinstrumente finanziert.

Konkreter Start

Das Projekt hat am 1. Oktober 2004 mit 22 Schülern begonnen und ist auf zwei Jahre angelegt. Es existiert ein Kooperationsvertrag.

Erste Ergebnisse

Die Lehrkräfte berichten von ansprechenden Leistungen der Schüler aufgrund der Klassendynamik. In ersten Vorspielen konnten bereits überzeugende Ergebnisse erbracht werden.

Es geht weiter

In der für Februar 2005 angesetzten Evaluation werden Zielerreichung und Verbesserungsmaßnahmen besprochen. Für das nächste Schuljahr ist eine weitere neue fünfte Klasse geplant. Derzeit wird noch eine weitere sechste Klasse mit Beginn des zweiten Halbjahres diskutiert.

Eine vergleichbare Kooperation wird mit dem Gymnasium Unterhaching praktiziert.

3.4.21 Musikschule Unterhaching e.V.

Kooperation mit der Erwin-Lesch-Schule zur Lernförderung (Stand: 31. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) an der **Erwin-Lesch-Schule zur Lernförderung**

Anschrift: Erwin-Lesch Str. 1, 82008 Unterhaching

Tel. 089/665099101, Fax 089/665099100

Schülerzahl: 120

Klassenzahl: 10

Besonderheiten: Aufgeschlossenheit des Sonderschulrektors

b) an der **Musikschule Unterhaching e.V.**

Anschrift: Jahnstr.1, 82008 Unterhaching

Tel. 089/6111858, Fax 089/61019911

Schülerzahl: 1.900

Jahreswochenstunden: 820

Projektansatz

Die Musikschule Unterhaching und die Schule zur Lernförderung kooperieren in der musikalisch kulturellen Kinder- und Jugendausbildung in Unterhaching. Die Schüler/innen sollen nachhaltig an Musik herangeführt werden. Dieses Ziel wird durch ein gemeinsam erarbeitetes Konzept verwirklicht.

Für die Jahrgangsstufen 1- 4 wird Chor mit wöchentlich einer Unterrichtsstunde als Pflichtfach eingeführt. Die Chorstunden werden von Lehrkräften der Musikschule übernommen. In einem Zweijahreszyklus werden für die 1. und 2. Klassen (Instrumentenvorstellungen) und für die 3. und 4. Klassen (Komponistenvorstellungen) Einzelveranstaltungen durchgeführt. Diese werden in Absprache von den Lehrkräften der Musikschule durchgeführt.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Chor ist für die Schüler kostenfrei. Die Musikschule übernimmt die Vergütung der zuständigen Lehrkräfte. Die Einzelveranstaltungen werden von der Schule zur Lernförderung über eine Unkostenpauschale an die Musikschule (bzw. Lehrkräfte) vergütet.

Konkreter Start

Das Projekt hat am 01.09.2004 mit 85 Chor-Schülern begonnen und ist auf vier Jahre angelegt. Es existiert ein Kooperationsvertrag.

Erste Ergebnisse

Die Chöre haben bereits ihre ersten Auftritte bei schulischen Veranstaltungen hinter sich, der Zusatzunterricht wird von ihnen angenommen. Die Einzelveranstaltungen (Komponistenvorstellungen/Instrumentenvorstellungen) werden zwischenzeitlich auch von der Schule zur Sprachförderung mit genutzt.

Es geht weiter

Die Schulleitungen evaluieren nach einem Jahr die Zielerreichung. Verbesserungsmaßnahmen werden besprochen.

3.4.22 Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e.V.

Bläserunterricht (Stand: 10. Juli 2003)

Ausgangssituation

a) an der **Grund- und Hauptschule „Nachbarschaftsschule In den Berglen“**

Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule

Anschrift: 73663 Berglen-Oppelsbohm, Stockwiesen

Tel. 06195/96480, Fax 06195/974828

Schülerzahl: 280

Klassenzahl: Grundschule 8 Kl.; Hauptschule 5 Kl.

Versorgung mit ausgebildeten Musiklehrern: 2 Fachlehrkräfte (unterversorgt)

Besonderheiten: Die meisten Schüler werden mit Bussen gebracht, räumlich großer Einzugsbereich

b) an der **Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e.V.**

Anschrift: Schloßstr. 24, 71364 Winnenden

Tel. 07195/8240, Fax 07195/63648

Schülerzahl: 1800

Jahreswochenstunden: 740

Bisherige Aktivitäten im Einzugsbereich der o.g. Schule: elementare Musikerziehung mit Früherziehung und Grundausbildung vor Ort sowie Blockflöte. Instrumentalunterricht für den in der Gemeinde ansässigen Musikverein vor Ort. Übriger Instrumentalunterricht im Musikschulhaus in Winnenden.

Projektansatz

Der Musiklehrer leitet nebenberuflich einen Musikverein und erkannte das brachliegende Potential der von ihm an der Hauptschule unterrichteten Kinder. Daher schlägt er dem Rektor vor, einen Musikzug einzurichten, in dem an einem Instrument interessierte Kinder aus der 5. und 6. Klasse im Musikunterricht zusammengefasst werden, die anderen Kinder parallel dazu „normalen“ Musikunterricht haben. Das Ziel: durch Einbeziehung von Instrumental- und Ensembleunterricht die Kinder zusätzlich fördern und in der Schule ein Bläserorchester entstehen lassen. Der Instrumentalunterricht soll von Lehrkräften der Musikschule in Kleingruppen erteilt werden, der Ensembleunterricht wird zweimal in der Woche im Klassenverband vom Musiklehrer der Hauptschule erteilt.

Organisatorische Voraussetzungen

In Elternversammlungen wird in den entsprechenden Klassen das Projekt vorgestellt, eine Machbarkeitsprüfung erfolgt bezüglich wahrscheinlicher Beteiligung (großes Interesse!). Der Schulleiter überzeugt den Schulträger von der Sinnträchtigkeit des Projektes und sichert die Finanzierung der Instrumentenbeschaffung...

Finanzielle Voraussetzungen

Weder in der Schule noch bei der Gemeindeverwaltung war eine entsprechende Position zur Instrumentenbeschaffung vorgesehen.

Instrumente

Beschafft wurden 4 Querflöten, 4 Klarinetten, 3 Saxophone, 3 Trompeten, 3 Posaunen, 1 Euphonium

Gesamtpreis: EUR 11.382,97

Finanzierung: Gemeinde Berglen EUR 2.300,81

Volksbank: EUR 1.022,58

Kreissparkasse: EUR 511,29

Schulstiftung Baden-Württ.: EUR 4.908,40

Förderverein: EUR 920,34

Rest über Gemeindegeld mit Rückzahlungsrate von monatl. Euro 138.05 (zinslos)

Unterricht

Seitens der Musikschule wurde Wert darauf gelegt, dass die Unterrichtsstunden Bestandteil des Deputates, also der Unterrichtsverpflichtung an der Musikschule sein sollten. Somit wurde gleichzeitig die Langfristigkeit des Unterrichts gewährleistet, da im Erkrankungsfalle oder bei anderen Unterrichtsausfällen die Musikschule zur Vertretungsorganisation verpflichtet ist.

Der Musikschule werden monatlich die tatsächlichen Personalkosten von der GHS überwiesen.

Konkreter Start

Herbst 2001 hatten 18 Eltern einen Vertrag mit der GHS abgeschlossen, wonach sie sich für zwei(!) Jahre verpflichten, monatlich 37,50 EUR an die Schule zu überweisen zur Finanzierung des Instrumentalunterrichts sowie der Instrumente.

Es begannen 4 Querflötenschüler, 4 Klarinettschüler, 3 Saxophonschüler, 3 Trompetenschüler, 3 Posaunenschüler und 1 Euphoniumschüler mit je einer 45-Minuten Gruppenstunde pro Woche Instrumentalunterricht. Zusätzlich startete zeitgleich ein erster Ensembleunterricht zweimal wöchentlich. Voraussetzung hierzu ist allerdings die Verwendung eines einheitlichen Unterrichtsmaterials, das vom Beginn an ein gemeinsames, wenn auch noch elementares Musizieren ermöglicht. In diesem Falle einigte man sich auf die Yamaha-Bläferschule.

Erste Ergebnisse

Bereits nach 4 Monaten trat das „Bläserorchester“ erstmalig auf. Die Leistungen steigerten sich von Monat zu Monat merklich. Dennoch mussten sich die Lehrkräfte der Musikschule an die Besonderheiten der Hauptschulkinder zunächst gewöhnen und lernen, damit umzugehen wie beispielsweise geringes Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, 2 Schüler mit ADS-Syndrom, geringe Unterstützung und wenig Verständnis vom Elternhaus.

Bilanz nach eineinhalb Jahren: Es hat sich gelohnt – trotz mancher Probleme. Der Querflötenunterricht leidet unter der Verpflichtung zum gemeinsamen Start, da das Schulwerk auf B-Instrumente hin orientiert ist (unpassende Tonarten für C-Instrumente am Anfang). Dennoch überwiegt der Vorteil des gemeinsamen Startes. Die Gruppenkonstellation war nicht immer glücklich. Einzelne leistungsfähige und willige Schüler werden von langsameren deutlich gehemmt. Die Möglichkeit, nach ca. 3 Monaten aus 4er-Gruppen zwei 2er-

Gruppen machen zu können, sollte eingeräumt werden. Die Instrumentenwahl bedarf vorab einer intensiveren Beratung. Die Posaunen sind für die kleineren Schüler noch zu schwer. Es wird empfohlen, auf Kinderposaunen (Yamaha z.B.) oder Bariton auszuweichen. Die Instrumente sollten in der ersten Stunde vom Instrumentallehrer ausgegeben werden, nicht vorher von der Schule (Gefahr der Beschädigung durch falsches Zusammensetzen, erster Ansatzversuch in falscher Weise, da ohne Anleitung).

Wie geht es weiter

Zunächst werden die zwei Jahre in diesem Projekt beendet. Die Schüler können die Instrumente zum Preis von 60% des Listenpreises von der Schule erwerben (Die meisten wollen es!). Der Unterricht kann entweder direkt mit der Musikschulen aber vor Ort, oder im Musikverein (auch über die Musikschule) fortgeführt werden. Die Eltern werden hierüber in einer musikalisch gestalteten Veranstaltung informiert.

Die Schulleitung der GHS wirbt in den Grundschulen in der ersten Jahreshälfte für diesen „Musikzug“. Auf den „Tag der offenen Tür“ in der Musikschule wird hingewiesen als Möglichkeit, Instrumente zu entdecken und auszuprobieren. Die Anmelde- und Finanzierungsmodalitäten werden beibehalten. Die Orchesterarbeit der Schule schreitet voran mit der notwendigen inneren und äußeren Differenzierung. Der Musikverein erhält längerfristig zusätzlichen Nachwuchs (z.Zt. 40 Kinder und Jugendliche in der Instrumentalausbildung). Die Schule entwickelt sich mit Hilfe der Musikschule zum Mittelpunkt einer wachsenden Jugendmusikkultur.

3.4.23 Musikschule „Anna Magdalena Bach“ Zeitz

Musik und Tanz (Stand: 18. Juli 2003)

Ausgangssituation

a) an der **Grundschule Rehmsdorf**

Anschrift: Schulstr. 21, 06729 Rehmsdorf

Tel. 03441/535323

b) an der **Musikschule Zeitz „Anna Magdalena Bach“**

Anschrift: Nicolaiplatz 1-3, 06712 Zeitz

Tel: 03441/212962, Fax 03441/212962

Schülerzahl: 936

Jahreswochenstunden: 479

Bereits in den vergangenen Jahren wurden durch Pädagogen der Musikschule mit Grundschulern und Instrumentalschülern der Musikschule Kindermusicals erfolgreich einstudiert und aufgeführt. Dies hat auch in der Gemeinde Rehmsdorf eine schöne Tradition und wird von Schulleitung und Gemeinde dankbar aufgegriffen und unterstützt.

Projektansatz

Das Projekt „Musik und Tanz“, angeboten durch die Musikschule „Anna Magdalena Bach“ in ständiger Zusammenarbeit mit der Grundschule Rehmsdorf, versteht sich als zusätzliches Angebot für Kinder parallel zum Musikunterricht und zielt auf die Entwicklung und Ausprägung musikalischer Fähigkeiten und ganzkörperlicher Umsetzung.

Im Verlauf des Schuljahres werden Schüler mit spezifischen Aussagen musikalischer Abläufe vertraut gemacht, diese in Text und Bewegung umgesetzt und schließlich ein kleines Musiktheaterstück erarbeitet. Dieses geschieht in ständigem Kontakt mit den Pädagogen der Grundschule und natürlich den Eltern der beteiligten Schüler.

Die Erarbeitung der Grundlagen des Musiktheaters ist gerade im Grundschulalter besonders effektiv. Jedem Kind wird im Arbeitsprozess (der spielerisch verläuft) in besonderer Weise ermöglicht, seinen spezifischen Platz im Spiel entsprechend seinen sozialen und musikalischen Fähigkeiten (die Reihenfolge ist bewusst gewählt) zu finden und einzunehmen.

Der konkreten Arbeit liegen folgende Zielstellungen zugrunde:

Im sozialen Verhalten sind dies:

- Steigerung des Selbstwertgefühls sowie der Fähigkeit, sich in die Gruppe einzuordnen
- Einbeziehung und Entfaltung der Persönlichkeit, aber auch die Unterordnung unter die Gesamtidee des Werkes

- Abbau von Kontakt- und teilweise auch Verhaltensstörungen
- Entwicklung der Konzentrationsfähigkeit und des Gedächtnisses
- Beseitigung bzw. Minimierung von Sprachdefiziten
- Erkennen von Bewegungs- und Gesangstalenten

In musikalischer Hinsicht wird gefördert:

- Bewegung zu musikalischen Abläufen
- Sprechen und Singen
- Improvisationstalent
- Sensibilisierung der Sinneswahrnehmungen
- Intensiveres Hören und Musikerleben
- Einführung in Grundformen musikalischer Notation
- Instrumentalkennntnis

Unterrichtet wird im Teamteaching.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Kooperation findet im Rahmen des vom Land Sachsen-Anhalt geförderten Modellprojektes in der Grundschule mit festen Öffnungszeiten „Kinder und Musik“ im Rahmen des Programms „Kultur in Schule und Verein“ statt.

Dem Projektträger werden für Aufwandsentschädigungen pro Projektstunde (45 Min.) 18,00 EUR zur Verfügung gestellt. Der Projektträger erhebt keine Teilnehmergebühren und bietet für die Projektverantwortlichen der Grundschule/Musikschule Fortbildungen an.

Konkreter Start

Das Kooperationsprojekt „Musik und Tanz“ begann 2001.

Erste Ergebnisse

Großer Zuspruch bei den Schülerinnen und Schülern, 18 Kinder der Klassen 1 – 4 waren kontinuierlich in das Projekt eingebunden und haben mit Begeisterung am Theaterstück „Ein Käse für den König“ geprobt. Gemeinsame Auftritte zu Schulveranstaltungen und öffentliche Auftritte in der Gemeinde bereicherten das Schulleben. Die Teilnahme am „Gregorius Schultheaterfestival“ war ein Höhepunkt für alle Teilnehmer. Sogar ein Auftritt in Gera (Theaterfestival in Thüringen) begeisterte die Gruppe. „Der Entwicklungsschub, den dieses Projekt bei unseren Kindern auslöste, ist enorm“, schätzt die Schulleiterin nach fast einem Schuljahr Projektarbeit ein. In vielen Kindern entwickelte sich ein neues Verhältnis zur Musik, andere – eher zurückhaltende Mädchen und Jungen – standen plötzlich vor großem Publikum auf der Bühne und meisterten ihren Auftritt wunderbar. Und schließlich wuchs in der Projektgruppe ein neues, altersübergreifendes Zusammengehörigkeitsgefühl, helfen doch nun die Viertklässler auch im Alltag auf dem Schulhof den kleinen ABC-Schützen.

Es geht weiter

Auch im Schuljahr 2003 / 2004 wird Projekt „Musik und Tanz“ in der Grundschule Rehmsdorf fortgeführt.

3.4.24 Modellprojekt des Landesverbandes der Musikschulen NRW in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Schulmusiker NRW zur Kooperation Musikschulen/ Grundschulen

Vernetzung der Angebote von Schulmusik und Musikschule zur Optimierung der musikalischen Bildungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Stand: 31. Januar 2005)

Ausgangssituation

a) am Projekt beteiligte Musikschulen:

Bergkamen, Dortmund, Düsseldorf und Straelen

b) am Projekt beteiligte Schulen:

Amandusschule Herongen, Amandusweg 25, 47638 Straelen

Friedrich-Ebert-Grundschule, Am Kapellenufer 99, 44289 Dortmund

Gemeinschaftsgrundschule Richardstraße, Richardstr. 13, 40231 Düsseldorf

Gemeinschaftsgrundschule Schillerschule, Bambergstr. 79, 59192 Bergkamen

Die Standorte sind so gewählt, dass die Bedingungen in Bezug auf Faktoren wie Schulgröße, soziales Umfeld und Größe der Kommune möglichst unterschiedlich sind. Demzufolge entwickeln sich verschiedene Modelle für spätere Kooperationen an weiteren Schulen.

Projektansatz

Durch vermehrte Diskussion im politischen Raum wurde vor einigen Jahren klar: Die Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen kommt. Damit würde auch die Kooperation zwischen Musikschulen und allgemein bildenden (Offenen Ganztagschulen) zentrale Bedeutung gewinnen.

Musikschulen und Schulmusiker beklagen gleichermaßen, dass die jeweiligen Ressourcen für eine wirksame und umfassende Musikalisierung zu knapp sind und in Zeiten leerer Kassen eher noch zu schwinden drohen; nur in einem Zusammenwirken aller Kräfte liegt die Chance, eine ausreichende politische Wahrnehmung und gesellschaftliche Relevanz zu behaupten.

Das Kultur- und Gesellschaftsgut „Musik“ ist zu wichtig, um im Betreuungsbereich der Offenen Ganztagschulen zu einem reinen Beschäftigungsprogramm zu degenerieren. Deshalb war es wichtig, schon im Vorfeld der Ganztagschuldiskussion die besonderen Bildungschancen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Schulmusik und Musikschule zu erproben und zu dokumentieren.

Dazu haben der Landesverband der Musikschulen Nordrhein-Westfalen und der Verband Deutscher Schulmusiker Nordrhein-Westfalen das im Folgenden beschriebene integrative Modellprojekt entwickelt, das von den zuständigen Ministerien offiziell unterstützt wird.

Für alle Kinder der 2. (ab Schuljahr 02/03) und (ab Schuljahr 03/04) 3. Schuljahre wird im Rahmen der vorgegebenen Stundentafel ein musizierpraktisches Angebot gemacht. Der Unterricht findet in der Regel im Klassenverband statt und umfasst mindestens eine Wochenstunde.

Zwei Kolleginnen/Kollegen aus der Musikschule arbeiten in dieser Unterrichtszeit mit einer Grundschullehrerin/einem Grundschullehrer im Team. Die Fachleute der Musikschule unterstützen mit ihrer instrumentalpraktischen Arbeit die Grundschullehrerin/den Grundschullehrer bei der Umsetzung des Lehrplanbereichs „Musik machen“. Die Grundschullehrkraft vernetzt die Inhalte in einer weiteren Musikstunde mit den Lehrplanbereichen „Musik hören“ und „Musik umsetzen“. Somit haben die Schülerinnen und Schüler zwei der für Kunst/Musik in der Stundentafel vorgesehenen Stunden.

Uns ist es wichtig, dass die zahlreichen positiven Effekte eines qualifizierten Instrumentalunterrichts nicht nur Kindern aus privilegierten sozialen Verhältnissen zugute kommen. Deshalb ist der Instrumentalunterricht kostenlos und es findet keine Auswahl nach Geldbeutel oder Interesse der Eltern statt.

Der Verband Deutscher Schulmusiker Nordrhein-Westfalen (Projektleitung: Rolf Kessler) und der Landesverband der Musikschulen Nordrhein-Westfalen (Projektleitung: Volker Gerland) begleiten das Projekt in enger inhaltlicher und organisatorischer Zusammenarbeit. Indem wir Grenzen überschreiten und uns annähern, reißen wir die nutzlosen Barrieren zwischen „Vormittagsmusik“ und „Nachmittagsmusik“ ein, profitieren von den Kenntnissen, Erfahrungen und Beziehungen des jeweils Anderen und erreichen somit mehr für unsere Schülerinnen und Schüler.

In einer Projektsteuerungsgruppe mit Vertretern aller beteiligten Schulen und Musikschulen sind durch regelmäßige Treffen die wichtigen Erfahrungen und Informationen ausgetauscht worden.

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation wird von Prof. Dr. Ortwin Nimczik von der Musikhochschule in Detmold durchgeführt. Die Dokumentation ist bedeutsam für spätere Fortbildungen und die Weitergabe an andere interessierte Schulen und Musikschulen.

Ziele (über den bildungsästhetischen Ansatz hinaus)

Im Zusammenhang dieser Ausführungen ist es sicher überflüssig, die speziellen Ziele des Musikunterrichts an allgemein bildenden Schulen und Musikschulen zu erläutern. Da im Rahmen des Modellprojekts aber alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 2 und 3 beteiligt sind und damit eine Wirkung auf das Schulleben insgesamt erwartet werden kann, sollte auch den allgemeinen pädagogischen und persönlichkeitsbildenden Zielen besondere Beachtung geschenkt werden:

- Erhöhung der Ausdauer
- Stärkung der Frustrationstoleranz
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Ich-Stärkung
- Gewaltprävention
- Erhöhung des Verantwortungsbewusstseins
- Einübung von Toleranz

Aus institutioneller Sicht spielt auch der

- Kompetenztransfer Grundschule/Musikschule eine wichtige Rolle.

Inhalte und Methoden

Die Auswahl der Inhalte, Methoden und des Instrumentariums wird von den vor Ort beteiligten Lehrkräften der Grundschule und Musikschule in enger Anlehnung an den Bereich „Musik machen“ des Lehrplans für die Grundschulen vereinbart und entwickelt. Dabei werden örtliche Gegebenheiten: Musikvereine, lokale Interessen, vorhandene Ressourcen, ... berücksichtigt.

Wir haben bewusst auf eine methodische Festlegung verzichtet. Dadurch wären den „Pionieren“ vor Ort unter Umständen unnötige Hindernisse aufgebaut worden. Zudem streben wir - wie bereits oben erwähnt - eine Modellvielfalt an. Dies bedeutet nicht, dass wir eine Beliebigkeit ohne Qualität zulassen. Die Teams treffen sich in regelmäßigen Abständen und tauschen sich intensiv über Inhalte und Methoden aus.

Fortsetzung

Für die Kinder des 4. Schuljahres ist die Fortführung und weitere Differenzierung des Erlernten entweder im Rahmen schulischer Musik-Arbeitsgemeinschaften oder in entsprechenden Angeboten der Musikschule realisierbar.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Modellprojekt mit Mitteln der Musikschulförderung bezuschusst. Dazu kamen Eigenmittel der Musikschulträger. Die Instrumente wurden aus Eigenmitteln der Musikschulen und Grundschulen, aus Mitteln der Schulträger und durch die Hilfe weiterer Sponsoren beschafft.

Konkreter Start

Herbst 2002

Erste Ergebnisse

Das Projekt wird wie geplant durchgeführt. Über die Ergebnisse kann nach Abschluss der Evaluation, die durch Hubertus Schmalor vom Landesinstitut für Schule in Soest durchgeführt wird, berichtet werden.

Es geht weiter

Hat unser Modellprojekt Erfolg, werden wir eine intensive Kommunikation im politischen Raum anregen über dieses Instrument zur Bearbeitung der Misere der Musikalisierung von Kindern im Grundschulalter.

Der Verband Deutscher Schulmusiker hat im Frühjahr 2004 in der Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf eine Begegnung „Schulen musizieren“ für die am Modellprojekt teilnehmenden Schulen organisiert. Bei dieser Veranstaltung musizierten 250 Grundschulkinder, erst in ihren eigenen Gruppen, zum Abschluss auch gemeinsam. Ziel dieser Veranstaltung war es u.a., ein breites Öffentlichkeitsinteresse zu wecken und somit die Verlängerung und Ausweitung des Modellprojekts sicherzustellen.

Landesverband der Musikschulen NRW e.V.

Projektantrag: Erprobung der Beteiligung der Musikschulen an der Gestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebots im Rahmen der „offenen Ganztagsgrundschule“

A. Einleitung

Alle Kinder haben ein Recht auf Förderung ihrer Musikalität und auf Teilhabe an der Musikkultur. Die Grundlagen für eine Musikalisierung werden bereits in sehr frühem Lebensalter gelegt. Spätestens mit dem Ende der Grundschulzeit sind wichtige Prozesse der musikalischen Sozialisation weitgehend abgeschlossen: Erfahrungen und Prozesse, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zumindest angelegt sind, lassen sich im späteren Leben kaum noch ähnlich effektiv vermitteln bzw. in Gang setzen.

B. Ziele und Inhalte

Bei dem hier skizzierten Projektantrag geht es um die Erprobung eines Modells zur musikalischen Grundversorgung im Rahmen der Ganztags-Grundschule. Die **Richtziele** lassen sich, auch in Anlehnung an den Lehrplan für Musik in der Grundschule, folgendermaßen benennen:

- Förderung des Interesses und der Freude an der Musik

- Entwicklung der musikalischen Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Ausdrucksfähigkeit
- Entwicklung musikalischer Kompetenzen

In diesem Rahmen sollen folgende **Grobziele** verfolgt werden:

- Schulung der musikalischen Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit
- Sensibilisierung von Gehör und Wahrnehmung
- Begabungsrichtungen erkennen
- Kreativität entwickeln
- Emotionalen Zugang zur Musik finden
- Schulung von Grob- und Feinmotorik

Außer diesem bildungsästhetischen Ansatz sollten weitere positive Wirkungen einer Musikalisierung nicht unterschätzt werden:

- Erhöhung der Ausdauer
- Stärkung der Frustrationstoleranz
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Ich-Stärkung
- Gewaltprävention
- Erhöhung des Verantwortungsbewusstseins
- Einübung von Toleranz

Die oben angegebenen Ziele sollen in drei inhaltlichen Säulen bearbeitet werden:

1. Musik und Sprache
2. Musik und Bewegung
3. Musik und Instrumente

Die Inhalte dieser drei Bereiche überschneiden, ergänzen und durchdringen sich in Gestalt einer vielfältigen, mehrkanaligen und sinnlichen, also ganzheitlichen Ansprache der Kinder auf unterschiedlichen Ebenen.

Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Projekts und in Abstimmung der Inhalte der Lehrpläne für die Musikschulen und die Grundschulen ergeben sich folgende inhaltliche Handlungsfelder:

1. Musik und Sprache

Singen und Sprechen stellen ein elementares Ausdrucksbedürfnis des Kindes dar. Alle vokalen Äußerungen sollen durch eigene und gemeinsame Erfahrungen bewusst gemacht werden. Als „Instrument“ und als Verständigungsmittel spielt die Stimme eine bedeutende Rolle.

- Lieder, Verse, Szenen und Geschichten spontan und experimentell erfinden und planend gestalten
- Verschiedene Ausdrucksmöglichkeiten der Stimme finden und anwenden (singen, sprechen, flüstern, lachen...)
- Verschiedene Atmungsformen kennenlernen, Zwerchfellatmung einführen und anwenden, Lieder und Verse durch bewusste Atmungsführung gestalten
- Mit Stimme und Artikulation spielerisch umgehen, z.B. Geräusche erzeugen, Tierlaute nachmachen, Menschen karikieren, Zungenbrecher sprechen

2. Musik und Bewegung

Über Bewegung im Zusammenspiel aller Sinne soll Einsicht in die inneren Zusammenhänge von Musik erreicht werden. Die Entwicklung von Bewegungsempfindung und Ausdrucksfähigkeit, das lustvolle Erleben von Bewegung in der freien Improvisation und im Tanz tragen auch zur affektiven Bildung bei; sie machen sicher und selbständig. Durch Bewegung werden Ordnungsprinzipien und Gesetzmäßigkeiten der Musik erfahren und begriffen. Dies führt zu gesteigerter Wahrnehmungsfähigkeit, entwickelt Abstraktions- und Vorstellungsvermögen und fördert die kognitive Entwicklung.

Erleben, Entdecken und Bewusstmachen von Gesetzmäßigkeiten der Bewegung

- Bewegungsarten kennen lernen, ausführen und miteinander verbinden
- Bewegung beobachten und mit Material oder Spielgeräten imitieren
- Körperhaltungen beobachten und beschreiben
- Spannung und Entspannung erfahren

Erleben und Entdecken musikalischer Zusammenhänge und musikalischer Ordnungsprinzipien durch Bewegung und Tanz

Entwickeln und Gestalten von Bewegungsspielen und Tänzern

- Texte (Verse, Reime, Märchen, Geschichten) bewegungsmäßig darstellen

- Musik und Musikgrafiken improvisierend in Bewegung umsetzen
- Spiellieder und Tänze erarbeiten und ausgestalten
- Rahmenhandlungen und Spielideen nutzen für musikalische Spielszenen, z.B. Bilderbuch, Märchen, Gedicht, Lied

3. Musik und Instrumente

Das Spiel auf elementaren Instrumenten, selbstgefertigtem Klang- und Geräuschinstrumentarium und Musikinstrumenten anderer Kulturen soll Möglichkeiten eröffnen, selbst Musik zu machen. Die Kinder können sich beim Erfinden und Spielen von Musik mitteilen. „Spiel“-Regeln und „Spiel“-Situationen mit wechselnden Kombinationen von Instrumenten entwickeln Grundformen des Zusammenspiels, fördern die Wahrnehmungsfähigkeit und schulen soziales Verhalten.

Zum Musikmachen eignen sich eine Vielzahl von „Instrumenten“:

- Körperinstrumente
- Materialien und Gegenstände aus der Umwelt
- Selbst hergestellte einfache Klangerzeuger
- Elementares Instrumentarium
- Musikinstrumente fremder Kulturen

Erfahren und Entdecken von Klängen

- Die Abhängigkeit von Material und Klangerzeugung erfahren (Instrumente bauen)
- Instrumente und Klangerzeuger auf ihre Klangmöglichkeiten hin erproben

Experimentieren und Gestalten mit Instrumenten und anderen Klangquellen

- Klangspiele mit unterschiedlichen Klangerzeugern
- Texte rhythmisch, melodisch und dynamisch gestalten
- Begleitformen zu Liedern erfinden
- Bewegung musikalisch gestalten

Durch Präsentationen und Aufführungen zur Bereicherung des Schul- und Klassenlebens wird zusätzliche Motivation erzeugt.

C. Beschreibung des Projekts

Es handelt sich um ein qualifiziertes Bildungs- und Betreuungsangebot, das von Musikschulen im Rahmen des Nachmittagsbereiches von Ganztags-Grundschulen realisiert werden kann. Es ist auf Kontinuität angelegt und kann seine musikalisierende Absicht und Wirkung besonders gut entfalten, wenn eine Abstimmung mit den Lehrkräften der Grundschule möglich ist.

Zielgruppe sind die Kinder des 1. und 2. Schuljahres. Die Gruppe wird insofern jahrgangsübergreifend geführt.

Das Angebot kann freiwillig gewählt werden, danach ist die Teilnahme bindend.

Die Gruppenstärke kann, je nach Auswahl der Inhalte, bis zu 25 Kinder betragen.

Der Unterricht soll wöchentlich 2 x 60 Minuten dauern, es können auch mehrere Lehrkräfte beteiligt sein, um im Rahmen des Unterrichtskonzepts unterschiedliche Schwerpunkte und Qualifikationen einzubringen.

Die Laufzeit des Modellprojekts beträgt zwei Jahre.

Im ersten Jahr wird mit den Kindern des 1. und 2. Schuljahres begonnen.

Am Ende des Schuljahres scheiden die Kinder, die in die 3. Klasse kommen, aus der Gruppe aus.

Zu Beginn des neuen Schuljahres kommen die neuen 1. Schuljahre hinzu.

Die Auswahl der Standorte erfolgt durch den Vorstand des LVdM auf Vorschlag der Regionalsprecher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Vorgesehen sind (Musik)Schulen in den Regierungsbezirken

- Arnsberg
- Detmold
- Münster
- Köln

Wenn die Modellpartner feststehen, soll eine „Einführungsfortbildung“ für die beteiligten Musikschul-Lehrkräfte stattfinden, zu der auch die Grundschul-Lehrkräfte, die vormittags an den Grundschulen den Bereich Musik vertreten, eingeladen sind.

Das Ziel ist das gegenseitige Kennenlernen, die inhaltliche Verzahnung, der Transfer von Wissen, der Austausch von Ideen und die Weitergabe von methodischen Vorgehensweisen.

Mit der gleichen Zielsetzung und zum Vergleich der Entwicklung an den Standorten des Projekts soll es auch eine Fortbildung zur Zwischenbilanzierung geben.

Anhang

1. Kriterien zur statistischen Definition von Ganztagschule

*Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Schreiben vom 19. September 2003 an den VdM*

Unter Ganztagschulen werden Schulen verstanden, bei denen im Primar- oder Sekundarbereich I

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebes den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.

Es werden drei Formen unterschieden:

- In der **voll gebundenen Form** sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **teilweise gebundenen Form** verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **offenen Form** ist ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens drei Wochentagen von täglich mindestens sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler möglich. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte für mindestens ein Schuljahr verbindlich zu erklären.

2. Gemeinsam für musikalische Bildung

Gemeinsame Erklärung des Verbandes deutscher Musikschulen VdM und des Verbandes Deutscher Schulmusiker (vds)



„Gemeinsam für Musikalische Bildung“

Verband Deutscher Schulmusiker – vds
Verband deutscher Musikschulen – VdM
Gemeinsame Erklärung, März 2001

Als Ergebnis von Beratungen zwischen dem Verband deutscher Musikschulen VdM und dem Verband Deutscher Schulmusiker vds anlässlich des VdM-Herbstsymposiums im November 2000 verständigten sich beide musikpädagogischen Verbände darauf, angesichts der schwieriger gewordenen Situation der Musikalischen Bildung Perspektiven gemeinsamen Handelns zu entwickeln, um an der Schwelle zum 21. Jahrhundert den Stellenwert der Musikerziehung für die allgemeine Bildung und für eine humane Gesellschaft zu stärken.

Eine aus dem Jahr 1979 stammende erste gemeinsame Erklärung von VdM und vds bildete den Ausgangspunkt des vorliegenden neu abgefassten Textes, der von den Vorständen beider Verbände erarbeitet und jeweils einstimmig verabschiedet wurde.

VdM und vds verbinden damit die Erwartung einer konkreten Wirksamkeit nicht nur auf verbandlicher und politischer Ebene, sondern insbesondere dort, wo Musikunterricht stattfindet. Dies geschieht, indem

- Musikpädagogen beider Einrichtungen die konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit suchen,
- die Verbände über Formen der konkreten Zusammenarbeit gemeinsam nachdenken, die dafür notwendigen Strukturen schaffen und auch Ressourcen bereitstellen
- und indem sowohl allgemein bildende Schule als auch Musikschule offen sind für den Dialog mit weiteren Partnern vor Ort, die der Musikalischen Bildung der Kinder und Jugendlichen verpflichtet sind.

VdM und vds widmen ihre vorliegende Erklärung als Beitrag zu der vom Deutschen Musikrat ausgerufenen Initiative „Hauptsache: Musik“ zur Förderung der Musikalischen Bildung in Deutschland.



1. Zur gesellschaftlichen Bedeutung Musikalischer Bildung

Musik ist Allgemeingut, für jeden Menschen verfügbar – zu jeder Zeit und an jedem Ort, in jeder gewünschten Stilrichtung, in jeder Qualität und in jeder vorstellbaren Funktion. Der Reichtum, den die massenmediale Verfügbarkeit von Musik verspricht, führt jedoch zu Verarmung, wenn Musik nur vordergründig konsumiert wird.

Musikalische Bildung ist ein Bestandteil der Allgemeinbildung, denn Musik bestimmt als Kulturgut, als Kommunikationsform und als sinnliche Erfahrung nahezu alle gesellschaftlichen Kontexte mit.

Musikalische Bildung trägt – abhängig von der Intensität der Auseinandersetzung der Schüler/innen mit Musik – zu einer insgesamt positiven Persönlichkeitsbildung bei, indem sie seelisch-emotionale Kräfte, geistig-intellektuelle Fähigkeiten und auch soziale Kompetenzen entwickelt.

Musikalische Bildung im Sinne von bewusster und begreifender Musikrezeption möchte Menschen in die Lage versetzen, sich gegenüber Musik selbstbewusst und adäquat zu verhalten, sich Fähigkeiten ästhetischer Wahrnehmung und Urteilsfähigkeit zu erwerben und Musik als Klangereignis, als Mitteilung und als Gegenstand von Wissen zu erfahren.

Musikalische Bildung im Hinblick auf ein aktives eigenes Musizieren hat zum Ziel, Menschen in die Lage zu versetzen, sich selbst musikalisch auszudrücken. Indem sie Fertigkeiten und Fähigkeiten im Singen und/oder Instrumentalspiel sowie des gemeinsamen Musizierens vermittelt, bildet sie den Nachwuchs für das Laien- und Liebhaber-musizieren sowie für das professionelle Musikleben heran.

Damit sichert die Musikalische Bildung die lebendige Tradition unseres Musiklebens. Sie ist in der Lage, Menschen unterschiedlichster Herkunft zu verbinden und bietet eine Verständigungsebene auch zwischen den Kulturen. Die Rolle eines aktiven Musiklebens auch im Hinblick auf Wirtschaftskraft und Standortqualitäten hängt unmittelbar von einer intakten Musikalischen Bildung ab.

Dieser Bedeutung der Musikalischen Bildung stehen momentan Probleme gegenüber, die sich in der allgemein bildenden Schule durch das Zurückdrängen des Fachs Musik in den Stundenplänen sowie den eklatanten Fachlehrermangel ergeben und sich bei den öffentlichen Musikschulen durch die vielerorts schwindenden Finanzmittel der öffentlichen Hand abzeichnen.

2. Zur Aufgabenteilung zwischen Allgemeinbildender Schule und Musikschule

Die Sicherung der Zukunft der Musikalischen Bildung kann allein durch ein entschlossenes Zusammenwirken aller beteiligten Personen erfolgen. Insbesondere dadurch, dass Musikpädagogen der allgemein bildenden Schulen und der Musikschulen sich zu einem gemeinsamen Handeln verstehen, in dessen Mittelpunkt dieselbe Zielgruppe steht: die Kinder und Jugendlichen als die Zukunft unserer Gesellschaft.

Musikschule und allgemein bildende Schule kennen ähnliche und unterschiedliche Ziele, Bedingungen und Ansätze bzw. Möglichkeiten der Musikerziehung. Nicht allein Gemeinsamkeiten können als Grundlage vereinter Bemühungen um die Musikalische Bildung genutzt werden: Eine Verständigung über vorhandene Unterschiede kann ebenso der notwendigen Profilschärfe dienen und zu einem Lernprozess führen, in dessen Folge ein sich gegenseitig ergänzendes Engagement um die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen stehen kann.

Der Musikunterricht der allgemein bildenden Schule erreicht – insbesondere in den unteren Jahrgangsstufen – sämtliche Kinder eines Altersjahrganges, ist aber ein Unterrichtsfach von vielen.

Daraus leitet sich abhängig von den Lehrplänen der verschiedenen Schulformen ein Hinführen zur Musik vom voraussetzungslosen, allgemeinen Zugang aus sowie eine relevante Breite des musikalischen Blickwinkels her. Die Bandbreite hierbei reicht vom Erwerb musikalischer Grundkompetenzen bis hin zum Kultur erschließenden Musikunterricht. Außerhalb der Stundenpläne können Neigungsgruppen und Projekte angeboten werden.

Die Musikschule kommt als Angebotsschule für diejenigen in Frage, deren Neigung, Interesse und eventuell besondere Begabung ein aktives eigenes Musizieren wünschenswert machen.

Dabei strebt die Musikschule nach einer möglichst umfassenden Ausbildung einer speziellen Interessenslage, wobei auch der Freizeitwert eine Rolle spielt. Dementsprechend sind die Musikalische Früherziehung/Grundausbildung (als Klassenunterricht), der Instrumental-/Vokalunterricht (als Gruppen- und Einzelunterricht), der Ensembleunterricht sowie die Ergänzungsfächer auf die an Lehrplänen des VdM orientierte Entfaltung musikalischer Fähigkeiten gerichtet. Zusätzlich können Projekte angeboten werden.

Die Musikschule kann den Musikunterricht an den allgemein bildenden Schulen ebenso wenig ersetzen wie umgekehrt die allgemein bildenden Schulen den Musikunterricht der Musikschulen.

3. Zur Kooperation von allgemein bildender Schule und Musikschule

Die allgemein bildende Schule fördert Musikschulaktivitäten ihrer Schüler/innen.

- Musiklehrer/innen der allgemein bildenden Schule regen Schüler/innen zum Besuch einer Musikschule an. Insbesondere Grundschullehrkräfte weisen Kinder und Eltern auf das Musikschulangebot „Musikalische Grundausbildung“ hin. Dabei können auch solche Familien ermutigt werden, denen der Besuch einer Musikschule aus ihren sozialen Kontexten heraus eher nicht naheliegend erscheint.
- Schülern/innen der Musikschule können für die Teilnahme an Sonderaktivitäten wie Wettbewerben („Jugend musiziert“) oder Musikfreizeiten/Konzertreisen der Musikschulorchester/-ensembles im Rahmen des Möglichen beurlaubt werden.
- Die Planung von Nachmittagsunterricht sollte den Schülern/innen noch Freiräume zur Teilnahme an Musikschulunterricht gewähren.
- Musikschulaktivitäten der Schüler/innen können in entsprechenden Zusammenhängen (z.B. musisches Gymnasium) als schulische Leistung anerkannt werden.

Die Musikschule fördert musikalische Aktivitäten der allgemein bildenden Schulen.

- Musikschullehrkräfte motivieren Schüler/innen zur Mitwirkung in Ensembles und Kursen der allgemein bildenden Schulen.
- Die Musikschule kann die Teilnahme ihrer Schüler/innen in Ensembles und Kursen der allgemein bildenden Schulen als Ensemble- bzw. Ergänzungsfach anerkennen.
- Die Musikschule unterstützt die Grundschule durch Angebote außerhalb des schulischen Pflichtunterrichts.
- Die Musikschule unterstützt die allgemein bildende Schule bei der musikalischen Öffentlichkeitsarbeit.

Musikschulen und allgemein bildende Schulen unterstützen sich gegenseitig.

- (Musikalische) Veranstaltungen sollen aufeinander abgestimmt werden.
- Es können ggf. gemeinsame Ensembles gebildet werden, um Mehrfachbeanspruchungen von Schülern/innen und Terminkonflikte zu vermeiden.
- Das gegenseitige Ausleihen von Noten, Leihinstrumenten und sonstiger Materialien wird organisiert.
- Räumlichkeiten für Unterricht, Ensembleproben, ggf. Tonstudio, Bühne u.a. sollten gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.
- Gemeinsame Projekte (z.B. Musiktheater, Exkursionen, Workshops) und Veranstaltungen werden durchgeführt.
- Gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen werden veranstaltet.
- Musikpädagogen der allgemein bildenden Schule und der Musikschule stellen sich für speziellen Bedarf zur nebenberuflichen Mitarbeit zur Verfügung, wenn sie für die Erteilung von Unterricht in der jeweils anderen Einrichtung qualifiziert sind.

Regelmäßige gemeinsame Beratungen von Musikschulpädagogen und Schulmusikern können die Bestrebungen der Musikalischen Bildung im Wirkungsgebiet koordinieren und verstärken.

- Im örtlichen Musikleben kann durch ein abgestimmtes Agieren der Musikpädagogen die Präsenz und der Stellenwert der Musikausbildung verbessert werden (z.B. gemeinsame Veranstaltungen, Einladung zu Tagen der Offenen Tür u.a.).
- Anliegen der Musikschule können durch Schulmusiker bzw. Schulen kommunalpolitisch wirkungsvoll unterstützt werden.
- Die Musikschule kann kommunale Anliegen der Schulmusik unterstützen und landespolitische Unterstützung über den VdM-Landesverband initiieren.

Solche örtliche Kooperation ist offen für die Beteiligung weiterer Partner, die der Musikalischen Bildung im kommunalen Umfeld verpflichtet sind (z.B. Laienmusikvereine, Kirchenmusiker, Chöre usw.).

VdM und vds arbeiten auf Bundes- und Länderebene in wichtigen Fragen zusammen. Dies gilt insbesondere für die

- gegenseitige Information und Einladung zu Kongressen und Tagungen,
- Information der Mitglieder über wichtige Entwicklungen und Veranstaltungen im jeweils anderen Verband,
- Gemeinsame bildungspolitische Initiativen, auch unter Beteiligung weiterer Partner (z.B. innerhalb des Deutschen Musikrats),
- Planung von Fortbildungskonzepten,
- Sammlung vorhandener und Erarbeitung weiterer Kooperationsmodelle sowie deren Kommunikation.

vds Verband Deutscher Schulmusiker e.V.

Weihergarten 5
55116 Mainz
Tel. 06131 / 23 40 49
Fax 06131 / 23 40 06
eMail: vds@vds-musik.de
Internet: www.vds-musik.de

VdM Verband deutscher Musikschulen e.V.

Plittersdorfer Straße 93
53173 Bonn
Tel. 0228 / 95 70 60
Fax 0228 / 95 70 633
eMail: vdm@musikschulen.de
Internet: www.musikschulen.de

3. Öffentliche Musikschulen sind Teil des deutschen Bildungssystems

Aufruf des VdM im Herbst 2002

Angesichts der derzeitigen Bildungsdiskussion fordert der Verband deutscher Musikschulen (VdM), die öffentlichen Musikschulen strukturell in der gesamtdeutschen Bildungslandschaft zu verankern.

Musikalische Bildung – ein Kompass zur Orientierung in einer globalisierten und virtualisierten Welt

Die Klagen über die deutsche Jugend werden wieder einmal lauter – über ihren Mangel an Bildung und Leistungsbereitschaft, an sozialer Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein, über ihre zunehmende Radikalisierung und Gewaltbereitschaft.

Wir formulieren provokativ: Vermehrte Wissensvermittlung, die Steigerung kognitiver Kompetenz allein bringt nicht die Lösung der Probleme. Vielmehr besitzen vor allem kreative Kräfte langfristig das Potenzial, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Musik umfasst den ganzen Menschen und seine Lebensumstände. Die Auseinandersetzung mit ihr im Hören, Erleben und eigenen praktischen Tun gibt allerdings keine vorgefertigten Antworten. Sie fordert im Gegenteil zur Entwicklung eigener Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit in der Konfrontation mit ethischen und ästhetischen Werten heraus. Sie fördert im gemeinsamen Tun die Sensibilität für Kommunikation und Toleranz, macht Mut zur Übernahme von Verantwortung in der Gemeinschaft. Dringend benötigtes Rüstzeug für das Individuum in einer globalisierten und medialisierten Welt. Langzeitstudien haben inzwischen nachgewiesen, dass intensive Beschäftigung mit Musik darüber hinaus auch die kognitive Intelligenz fördert.

Die kultur- und bildungspolitische Folgerung aus diesen Erkenntnissen muss sein, Kindern und Jugendlichen so früh wie möglich Gelegenheit zu kontinuierlicher institutionalisierter Förderung durch Musik zu geben. Dazu brauchen wir in weitaus stärkerem Maße als bisher kreative Allianzen zwischen allgemein bildenden Schulen und Musikschulen.

Dabei gewähren Ganztagsangebote die Chance, für den Kernbereich des Unterrichts wie auch im AG- oder Wahlbereich von der Vernetzung mit der Musikschule zu profitieren. Die öffentliche Musikschule mit eigenständigem Profil gehört als selbstverständliche Kooperationspartnerin in der weiteren Bildungsplanung dazu.

Die Musikschulen im VdM sind kompetente und gut organisierte Kooperationspartner

Ein für alle Mitgliedschulen verbindlicher Strukturplan beschreibt das Konzept und den Aufbau einer Musikschule. Rahmenlehrpläne, Curricula, Handreichungen und Unterrichtsmaterialien formulieren Ziele und Inhalte der Ausbildung in einem mehrjährigen, kontinuierlichen Unterricht, der sowohl musikalischer Breitenarbeit als auch spezieller Begabtenförderung bis hin zur Berufsvorbereitung gerecht wird.

Die spezifische Angebotspalette der VdM- Musikschulen umfasst ganzheitliche musikalische Grundbildung, eine große Bandbreite an Instrumental- und Vokalfächern in Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht, eine Vielfalt an Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilstiken. So wird von Anfang an der individuelle Fortschritt in gemeinsame Musizierpraxis eingebunden und auf das Musizieren auch außerhalb der Musikschule in Familie, allgemein bildender Schule, Verein und weiteren Formen des Laienmusizierens vorbereitet. Spezielle Programme wenden sich besonderen Zielgruppen zu wie Erwachsenen, Behinderten, sozial Benachteiligten oder ausländischen Mitbürgern.

Ergänzungsfächer klären über musiktheoretische und –geschichtliche Hintergründe auf und schlagen Brücken zu benachbarten künstlerischen Bereichen. Über zusätzliche Angebote in Kurs- oder Projektform bleiben Musikschulen des VdM am Puls der Zeit und leisten die Vermittlung neuer Entwicklungen und die Befriedigung aktueller Bedürfnisse.

Qualifizierte Fortbildungsangebote ermöglichen den Lehrerinnen und Lehrern der Musikschule die stete Aktualisierung ihres fachlichen Wissens und Könnens.

Musik und musikalische Bildung sind ein menschliches Grundbedürfnis und Grundrecht

Musikschule und allgemein bildende Schule können in gemeinsamer Verantwortung und Anstrengung ein angemessenes Angebot für eine allgemeine Musikalisation machen und zu eigenem Musizieren hinführen.

Sache der politisch Verantwortlichen ist es, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

4. Kooperationen der Musikschulen mit allgemein bildenden Schulen



Kooperationen der Musikschulen mit allgemein bildenden Schulen

Positionspapier der Bundes-Eltern-Vertretung der Musikschulen des VdM

1. Die Musikschule sollte klare Kooperationsvereinbarungen mit den allgemein bildenden Schulen treffen. Die finanziellen Belastungen sind von der allgemein bildenden Schule zu übernehmen.
2. Der Musikschulunterricht ersetzt in der Regel nicht den Musikunterricht der Schule, sondern dient der notwendigen praktischen Ergänzung.
3. Die Musikschule sollte unbedingt darauf achten, dass evtl. bisher vereinbarte „Billiglösungen“, die zumeist Projektcharakter hatten, bei künftigen umfassenderen Kooperationen vermieden werden. Auf die hohen Qualitätsstandards der VdM-Musikschulen ist besonders hinzuweisen.
4. Dem VdM ist zuzustimmen, dass die Kooperationsbestrebungen noch stärker als bisher voranzutreiben sind. Diesem Zweck dient auch der von ihm eingesetzte Bundes-Arbeitskreis „Kooperationen“.
5. Die Musikschulen müssen u.E. kurzfristig und möglichst umfassend konkrete Hinweise über die Chancen und Risiken und über eventuelle Lösungsvorschläge vom VdM erhalten (z.B. personelle und inhaltliche Mindeststandards, Muster-Verträge und Finanzierungsmodelle etc.).
6. Der Aufbau weiterer Ganztagschulen ermöglicht auch für Musikschulen, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen und Instrumentalunterricht anzubieten. Die erforderlichen Mittel dürfen die Träger nicht durch gleichzeitige Kürzungen bei langjährig bewährten Einrichtungen (u.a. Musikschulen) gewinnen.
7. Die Musikschulen sollten u.E. auch auf die Aktivitäten anderer Anbieter in den Grundschulen achten und ggf. ihren Träger und den zuständigen Landesverband der Musikschulen informieren.

5. Möglichkeiten einer Einbindung der Musikschulen in die Ganztagschule

Papier des VdM-Landesverbandes Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2003

Landesverband
der Musikschulen
Baden-Württembergs



Möglichkeiten einer Einbindung der Musikschulen in die Ganztagschule

1. Bildung durch Musik

Die hohe Bedeutung musikalischer Bildung für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ist unbestritten und mehrfach durch Studien nachgewiesen. Die Musikschule ergänzt den Unterricht der allgemein bildenden Schulen auf einem entscheidenden Gebiet: Sie schult den emotionalen Bereich, Kreativität und Fantasie. Darüber hinaus fördert das Erlernen eines Instrumentes unter professioneller Anleitung Schlüsselqualifikationen wie Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und soziale Kompetenz.

Dies impliziert eine möglichst umfassende Kooperation. Unter den Bedingungen der Ganztagschule eröffnet sich durch eine Einbindung der Musikschulen insbesondere in die Gestaltung der unterrichtsfreien Stunden eine Fülle von wertvollen Fördermöglichkeiten.

2. Mögliche Kooperationsangebote von Musikschulen

- Elementares Musizieren mit dem eigenen Körper: Rhythmik, Tanz, Bewegung
(alle Klassenstufen / in Großgruppen bis ca. 15 Schülern möglich)
- Singen: Chor, Stimmbildung
(alle Klassenstufen / Gruppengröße klein bis sehr groß)
- „Klassenmusizieren“ mit Blas-, Streich- oder Schlaginstrumenten
(Schwerpunkt 5. und 6. Klassen, auch klassenübergreifend / bis 30 Schüler /
Dauer: 2 Jahre)
- Instrumentalensembles: Spielkreise, Orchester, Kammermusik, Big Band, Bands
(je nach den Möglichkeiten vor Ort mehr oder minder intensiv möglich)
- Musiktheaterprojekte
(in Größe und Zielgruppe sehr variabel / zeitlich begrenzt mit Aufführung als Ziel)
- Kurse in Gehörbildung und Theorie
(als Ergänzung zum Neigungsfach Musik mit spezieller Bedeutung für das Gymnasium)
- Instrumentalunterricht
(je nach den Verhältnissen vor Ort / schwerpunktmäßig nachmittags)
- Übereinkünfte für Musikschüler an der allgemein bildenden Schule bzw. Musikschule
(lediglich von den räumlichen Gegebenheiten abhängig / kaum Kostenaufwand)

Dieses Spektrum ermöglicht für die Phasen außerhalb des Regelunterrichts ein breit gefächertes Angebot von hohem Bildungswert, wie es nur die öffentlichen Musikschulen gewährleisten. Je nach den Verhältnissen und der Kooperationsbereitschaft vor Ort kann es mehr oder minder umfangreich zum Tragen kommen.

3. Organisation

Wegen ihrer Komplexität muss die Organisation dieser Angebote in enger Absprache zwischen den Kooperationspartnern erfolgen. Der Schwerpunkt solcher Veranstaltungen liegt sinnvollerweise auf dem Nachmittag. Die Angebote der Musikschule finden möglichst in den Räumen der allgemein bildenden Schule statt. Das Instrumentarium sowie eine ggf. erforderliche Sachausstattung werden von den allgemein bildenden Schulen gestellt. Eine Ergänzung durch die Musikschule ist denkbar.

4. Finanzierung

Die Angebote können seitens der Musikschule generell nicht kostenlos offeriert werden. Gebührenfreiheit ist allenfalls für die eine oder andere Veranstaltung durch eine entsprechende Mischkalkulation möglich. Ansonsten richtet sich die zu erhebende Gebühr nach dem Förderverhalten des jeweiligen Schulträgers, weiterer Geldgeber (Förderverein, Sponsoren) sowie ganz erheblich nach der Größe der Gruppe. Ohne jeglichen Einsatz von Fördermitteln vor Ort würde die Musikschule bei einer Gruppengröße von 15 Schülern bereits bei einer monatlichen Gebühr von etwa 8,- € pro Schüler und Wochenstunde Kostendeckung erreichen. Dennoch ist ein zusätzliches finanzielles Engagement der öffentlichen Träger angebracht.

5. Rechtliche Aspekte

- Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und der Musikschule sollten in der Regel für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden.
- Die Weisungs- und Aufsichtsrechte liegen bei der Schulleitung der allgemein bildenden Schule. Für alle vergütungs-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ihres Lehrpersonals ist die Musikschule zuständig.
- Die Musikschule verpflichtet sich, für diese Kooperation qualifizierte und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Im Krankheitsfall sorgt sie für adäquaten Ersatz.

Für weitergehende Auskünfte zur Kooperation zwischen allgemein bildenden Schulen und Musikschulen, auch im Hinblick auf Fördermöglichkeiten, stehen Ihnen Ihre Musikschule vor Ort sowie der Landesverband der Musikschulen gerne zur Verfügung:

Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs
Griegstr. 16
70195 Stuttgart

Tel.: 0711 / 69 79 256
Fax: 0711 / 69 79 255
e-mail: switlick@musikschulen-bw.de
Internet: www.musikschulen-bw.de

Stuttgart, 12. Dezember 2003

6. Die neuen Bildungspläne – Chancen und Möglichkeiten für Musikschulen

Arbeitspapier der Arbeitsgruppe „Musikschule – allgemein bildende Schule des Landesverbandes Baden-Württemberg“, 12. März 2004

Die neuen Bildungspläne für die allgemein bildenden Schulen – Basis für eine erweiterte Kooperation mit den öffentlichen Musikschulen

Grundsätzliches

Unser Bildungssystem befindet sich derzeit bundesweit im Umbruch. Hierbei findet die Erkenntnis eine stärkere Berücksichtigung, dass das in den allgemeinen Schulen vermittelte Grundwissen nur einen Teil der Bildungskompetenz darstellt, die man sich im Laufe der Schulzeit und darüber hinaus erwirbt. Ein weiterer Teil wird von außerhalb der Schule geleistet.

Die neuen Bildungspläne (nicht mehr „Lehrpläne“) in Baden-Württemberg tragen diesem Tatbestand in mehrfacher Hinsicht Rechnung. Zunächst eröffnen sie mit ihrem Inkrafttreten ab dem Schuljahr 2004/05 den allgemein bildenden Schulen größere Handlungsspielräume in der Planung und Ausgestaltung des Unterrichts. Auf der Basis von Kontingenztafeln gestalten diese in einem eigens einzurichtenden Schulcurriculum bis zu ein Drittel des Bildungsplans in eigener Verantwortung. So schafft jede Schule über das Pflichtpensum (Kerncurriculum) hinaus ihr eigenes Profil. Durch die Bildung von Stundenpools können in den Einzelfächern oder Fächerverbänden spezielle Schwerpunkte gesetzt werden, sei es in Form von Projekten oder einer stärkeren Berücksichtigung eines Faches über längere Zeiträume hinweg. Dies gilt für die Grundschule genauso wie für die Haupt-, die Realschule und in besonderem Maße für das Gymnasium.

Entscheidend im Hinblick auf die obige Erkenntnis ist jedoch die Erweiterung des schulischen Lernens und Arbeitens in den außerschulischen Bereich hinein. Die Schulen sind zu einer engeren Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern der Jugendarbeit bzw. Jugendbildung in den Bereichen Musik, Kunst, Theater und Sport aufgerufen. Auf dem Sektor des Musik-Kreativen wird den öffentlichen Musikschulen eine tragende Rolle zugesprochen. Diese haben feste organisatorische Strukturen, und mit ihren Inhalten umfassen sie nicht nur alle Schularten, sondern auch das gesamte (instrumentale) Fächerspektrum. Mit ihren eigenen Bildungsschwerpunkten (emotionaler Bereich) ergänzen sie die Arbeit der allgemein bildenden Schule optimal. Damit und durch ihr professionell arbeitendes Lehrpersonal sind sie kompetente sowie verlässliche Partner für vielfältige Kooperationen.

Auf Basis der Kernaussagen in den Bildungsplänen werden im Folgenden für jede einzelne Schulart die prinzipiellen Kooperationsmöglichkeiten mit den Musikschulen konkretisiert.

Bildungsplan Grundschule

Das Fach Musik gehört zum Fächerverbund „Mensch, Natur und Kultur“. Verlässliche Musikpflege wird dabei als elementarer Bestandteil dieses Fächerverbundes bezeichnet. Singen, Chor und rhythmisch-tänzerische Bewegung sind zentrale Bereiche musikalischer Erziehung an der Grundschule. Der Musikunterricht soll integrativ sein, das heißt er soll auch in die anderen Unterrichtsfächer einwirken. Ein oft in diesem Zusammenhang zitiertes Beispiel ist das Lernen einer Fremdsprache mittels Liedern aus deren gesellschaftlichem und kulturellem Bereich.

Überhaupt spielt das Erlernen und Singen von Liedern im Bildungsplan für die Grundschule eine zentrale Rolle. Deren zwanzig sind für die Klassen 1 und 2 verbindlich, und für die Klassen 3 und 4 sind es weitere 31, die zu lernen sind.

Bei der Erarbeitung des Liederkanon können entsprechend stimmlich und gruppendynamisch geschulte Musikschullehrkräfte eingesetzt werden. Denkbar ist die Bildung von Singgruppen bzw. Chören. Der rhythmisch-tänzerische Bereich gehört zum ureigensten Meier der Lehrkräfte für die musikalische Grundstufe. Viele von ihnen eignen sich auch für die kooperative Erarbeitung von Projekten. Darüber hinaus können seitens der Musik-



Die neuen Bildungspläne – Chancen und Möglichkeiten für Musikschulen

schule ohne großen Aufwand die gängigen Instrumente vorgestellt werden. Nicht zuletzt existieren an vielen Grundschulen bereits Großgruppen für das Erlernen eines Instrumentes, vorzugsweise Blockflöte. Dies alles belebt erfahrungsgemäß das schulische Klima nachhaltig positiv.

Bildungsplan Hauptschule

Musik ist Bestandteil des Fächerverbundes „Musik – Sport – Gestalten“. Überhaupt prägen Fächerverbände das Lernen an der Hauptschule maßgeblich. Deren hochintegrierte Konzeption verbietet ein allzu starkes Differenzieren des Lehrstoffes in Teilbereiche.

Musik-Sport-Gestalten fördert die Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Reflexionsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. So ist es in den Grundgedanken zu den Bildungsstandards formuliert. Als Schwerpunkt im Teilfach Musik sind die Bereiche Singen, Musizieren und Hören ausgewiesen. Das Musizieren wird konkretisiert in praktisches Lernen am Instrument, Experimentieren mit Klängen und Klassenmusizieren. Ab der 7. Klasse besteht, gemäß dem vorhandenen Talent und Interesse, die Möglichkeit zu einer individuellen Profilierung im Neigungsbereich, der neben den Pflichtbereich tritt.

Die Kooperation mit den Musikschulen ist speziell beim aktiven Musizieren sinnvoll. Elementar und aus der Bewegung heraus soll dies etwa durch die Vermittlung von Tanzleisere und Rock- und Perkussionsinstrumente, sowie durch Musiktheater im weitesten Sinne. Neben einer „Verlebung“ im Bereich der Instrumentenkunde dürfte die Beschäftigung mit Instrumenten in Form von Bläser- oder Perkussionsklassen auch in der Hauptschule grundsätzlich möglich sein, mit einem besonderen Gemeinschaftserlebnis als positiver Erfahrung. Für alle diese Bereiche finden sich an den Musikschulen Lehrkräfte, die gegebenenfalls durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen weiter qualifiziert werden können.

Bildungsplan Realschule

Dort bildet das Fach Musik einen Verbund mit dem Fach Bildende Kunst.

Die Leitgedanken zum Kompetenzerwerb betonen das Gemeinschaftserlebnis Musik. Dieses spielt eine wichtige Rolle für das handlungsorientierte und ganzheitliche Lernen im Musikunterricht an der Realschule. Die ausdrücklich erwähnte Öffnung hin zu freieren Arbeitsformen und zur öffentlichen Kulturarbeit, namentlich auch zu den Musikschulen, verstärkt diese Absicht.

Ein erster wichtiger inhaltlicher Schwerpunkt aktiven Musizierens an der Realschule bildet das gemeinsame Singen einschließlich Stimmführung. Hinzu kommt das Klassenmusizieren. Dieses ist an das Erlernen eines einfachen Klasseninstrumentes gekoppelt. Darüber hinaus und in Ergänzung dazu ist auch an die Bildung von Gesangs-, Bläser-, Mundharmonika- oder Perkussionsklassen gedacht. Hier wird ganz explizit eine Zusammenarbeit mit den Musikschulen empfohlen. Ein dritter Bereich ist die Umsetzung von Musik in eine körperliche Bewegung (Tanz, Rhythmik) und Szene.

Die Schulung von Teamfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, selbstbewusste Gestaltungsfähigkeit, Stärkung von Kreativität, Fantasie und Improvisationsfähigkeit werden als Attribute des aktiven Musizierens benannt. Dies gilt speziell auch für die öffentlichen Musikschulen. Dort stellt die Entwicklung solcher Basiskompetenzen ein wichtiges Ergebnis im Rahmen der ganzheitlichen Bildungsarbeit dar.

Die Kooperationsbereiche mit den Realschulen sind für die Musikschulen klar ersichtlich. Lehrkräfte für Rhythmik, Gesang und Dirigieren können ebenso eingesetzt werden wie (entsprechend weiter qualifizierte) Instrumentallehrer. Eine reizvolle Möglichkeit besteht in der Einrichtung von instrumentalen Großgruppen (Bläser-, Streicher-, Perkussionsklassen) in den 5. und 6. Klassen, zumal gerade in diesen beiden Klassenstufen vier Poolstunden

für besondere pädagogische Schwerpunktsetzungen zur Verfügung stehen. Durch die Wahlmöglichkeit zwischen Musik und Bildender Kunst in den Klassenstufen 9 und 10 ergeben sich weitere interessante Perspektiven.

Bildungsplan Gymnasium

Das Fach Musik ist hier von Anfang an als eigenes Fach ausgewiesen. Eine zusätzliche Aufwertung erfährt es dort, wo es als Profiffach (mit höherer Stundenzahl in den Klassen 5-7) eingerichtet ist.

Der neue Bildungsplan für den Musikunterricht stellt den Erwerb von Schlüsselkompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung in den Vordergrund. Grundlage hierfür ist ein ganzheitlich definierter Ansatz, der sich in drei Kompetenzbereiche unterteilt:

1. Musik gestalten (Ansatzpunkt für Kooperationen mit Musikschulen)
2. Musik hören und verstehen (Klassischer Bereich einer intensivierten musikalischen Allgemeinbildung)
3. Musik reflektieren (Ansatzpunkt für weitere Kooperationsmöglichkeiten)

Die Musikschulen können sich schwerpunktmäßig im ersten Bereich einbringen. Mögliche Arbeitsfelder sind: Instrumental- und Vokalunterricht in Kooperation, Musizieren und Improvisieren in Gruppen und Klassen, Chor, Orchester, Ensembles, Bands, Musiktheater etc.. Entscheidend ist eine sinnvolle Aufteilung und die einander ergänzende Handhabung dieser Bereiche. Speziell am Gymnasium sind eigene musikalische Arbeitsgemeinschaften ein integraler Bestandteil der musischen Erziehung. Deshalb sind die Kooperationsmöglichkeiten immer an den gegebenen Verhältnissen und Möglichkeiten der Kooperationspartner vor Ort auszurichten. Wichtig dabei ist eine faire Partnerschaft im Umgang miteinander. Gleiches gilt bei der Bildung von Gesangs-, Bläser-, Streicher- oder Perkussionsklassen in der Unterstufe, bei deren Einrichtung eine Zusammenarbeit mit den Musikschulen ausdrücklich nahegelegt wird.

Die Werkvorschlüsse des Bildungsplans offenbaren eine Fülle weiterer Kooperationsmöglichkeiten, wie beispielsweise die, dass Schüler/Lehrer – auch der Musikschule – Stücke, die gerade im Unterricht besprochen werden, live musizieren (Kompetenzbereich 2 bzw. 3). Weitere interessante Perspektiven eröffnet die interdisziplinäre Vernetzung des Faches Musik z.B. mit den Fächern Geschichte, Religion, Kunst oder Theater, in die sich die Musikschule ebenfalls initiativ mit einbringen könnte. Für das Profiffach Musik gilt dies alles gleichermaßen. Darüber hinaus wird dort verstärkter Wert auf aktives Musizieren und eine Ausbildung insbesondere in Gehörbildung gelegt. Dies bedeutet eine weitere Annäherung an den Kernbereich der Musikschularbeit (hier: Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht / Ergänzungsfächer / Studienvorbereitende Ausbildung) und dem damit verbundenen Erwerb von Basiskompetenzen für das weitere Leben. Dies erfordert im Interesse der hiervon profitierenden Schülerinnen und Schüler eine noch weitaus intensivere einvernehmliche Kooperation.

Näheres zu den Bildungsplänen unter:

www.leu.bw.schule.de

www.leu.bw.schule.de/allg/lehrplan

Systematik der Kooperationsmöglichkeiten:

Arbeitshilfen und Materialsammlung zur Kooperation von Musikschule und Ganztagschule, VdM Verlag, Bonn, 2004
ISBN 3-925574-55-7

08.03.04 / Die

7. „Förderung der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16. Mai 2002 Nr. IV/4-S7369-4/28 702

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert Angebote der Ganztagsbetreuung für Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Aufgrund der Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt, die zu einem tiefgreifenden Wandel der Familienstrukturen geführt haben, und angesichts wachsender Anforderungen an Bildung und Erziehung kommt dem Ausbau der außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangebote für Schüler eine zunehmende Bedeutung zu. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Satz 2 SGB VIII); nach Art. 17 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) gilt diese Verpflichtung entsprechend auch für die kreisangehörigen Gemeinden. Gemäß Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sollen die Schulen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll der schrittweise Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungs- und Förderangebots für Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 in die Wege geleitet werden. Dabei wird, ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung von Staat, Kommune und Eltern, ein schulnahes Angebot vorausgesetzt, das flexibel auf die Bedürfnisse der Schüler abgestimmt ist, deren wachsende Selbständigkeit berücksichtigt und maßgeblich von der Schule mitgestaltet wird. Eine Verknüpfung mit schulischen Angeboten (z.B. Wahl- und Förderunterricht) und mit außerschulischen Angeboten z.B. der Jugendarbeit, der Sportvereine, der Musikschulen und anderer soziokultureller Einrichtungen im Umfeld ist anzustreben.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Projekte an und in Verbindung mit Hauptschulen, Schulen zur individuellen Lernförderung, Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen und Gymnasien, die im Anschluss an den regelmäßigen Vormittagsunterricht an mindestens vier Tagen und im Gesamtvolumen von möglichst zwölf Stunden pro Woche ein regelmäßiges Betreuungs- und Förderangebot im Sinne dieser Richtlinien gewährleisten. Die Projekte können in Räumen der Schule oder in schulnahen Einrichtungen (z.B. Einrichtungen der Jugendarbeit) stattfinden.
- 2.2 In Projekten an Hauptschulen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, können ausnahmsweise auch Schüler einer damit verbundenen Grundschule aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes geeignetes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist.

- 2.3 Eine Förderung aus diesem Programm ist nicht möglich für Kinderhorte sowie für Projekte an Schulen, wenn für die gleiche Altersgruppe bereits ein Hort an der Schule eingerichtet ist. Projekte an Heimschulen oder Schülerheimen (Art. 106, 107 BayEUG) können gefördert werden, wenn sie auch für externe Schüler offen stehen.

3. Beantragung

- 3.1 Träger der Projekte können gemeinnützige freie Träger oder Kommunen sein. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität soll Angeboten freier Träger der Vorzug gegeben werden.
- 3.2 Der staatliche Zuschuss wird grundsätzlich von einer kommunalen Körperschaft beantragt, die damit zugleich die Verpflichtung übernimmt, das Projekt in mindestens der gleichen Höhe mitzufinanzieren. Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Schulverbände, Verwaltungsgemeinschaften und andere rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse. Bei anderen Finanzierungsmodellen bleibt der staatliche Zuschuss unverändert.
- 3.3 Die Anträge sind bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen, die die Prüfung, Bewilligung und Zuweisung der Mittel übernimmt. Das Staatsministerium weist der Regierung entsprechend des festgestellten Bedarfs nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

4. Maßnahmen der Qualitätssicherung

- 4.1 Die Projekte müssen einen verbindlichen Leistungskatalog umfassen, der stets das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung und einer Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote enthalten muss; nach Möglichkeit ergänzt durch zusätzliche Lernhilfen und unterrichtliche Förderangebote. Nach Möglichkeit sollen bei schulischen und persönlichen Problemen auch individuelle Beratung und weitergehende sozialpädagogische Hilfen angeboten oder vermittelt werden.
- 4.2 Das Betreuungsangebot muss während des Schuljahres regelmäßig an mindestens vier Schultagen pro Woche gewährleistet sein und soll mindestens 12 Stunden pro Woche umfassen.
- 4.3 Jedes Projekt soll von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und kontinuierlich betreut werden.
- 4.4 Die Projekte müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schulen, für deren Schüler das Angebot bestimmt ist, durchgeführt werden. Eine aktive Mitwirkung von Lehrkräften bei den Angeboten der Ganztagsbetreuung ist anzustreben. Die Schulleitung trägt zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts bei und unterstützt die organisatorischen Maßnahmen. Bei Projekten in Räumen der Schule müssen alle wesentlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.
- 4.5 Für die gesamte Zeit der Betreuung müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Bei Projekten in Räumen der Schule ist die Verfügbarkeit der Räume rechtzeitig mit der Schulleitung zu klären.
- 4.6 Zahl und Größe der Gruppen richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Teilnahme der einzelnen Schüler an den Betreuungsangeboten (Nachmittagsunterricht, Musikschulen, Jugendgruppen etc.) kann die Berechnung des staatlichen Zuschusses auch auf der Basis der durchschnittlichen Betreuungszeit der zum Stichtag 1. Oktober angemeldeten Schüler erfolgen.

Die staatliche Förderung beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden/Woche 720 €, (Basiswert) bei weniger als 15 Wochenstunden, aber mindestens 10 Wochenstunden vermindert sich die jährliche Zuwendung auf 75 Prozent des Förderbetrags.

Für behinderte Kinder erhöht sich die Zuwendung auf 3.240 € bzw. 75 Prozent des Förderbetrags.

Veränderungen nach dem Stichtag 1. Oktober werden zeitanteilig nur dann berücksichtigt, wenn sich dadurch der Gesamtumfang der Zuwendung um mehr als 20 % erhöht oder vermindert.

5.2 Soweit Lehrkräfte staatlicher Schulen im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit in einem Projekt der Ganztagsbetreuung für eine bestimmte Zeit Aufsichts- und Betreuungsaufgaben übernehmen, für die ansonsten anderes Personal eingesetzt werden müsste, vermindert sich die staatliche Zuwendung um den entsprechenden Anteil des Lehrgelalts. Dabei wird ein Einsatz von 100 Minuten in der Ganztagsbetreuung als Äquivalent für eine Stunde der Unterrichtspflichtzeit gewertet.

5.3 Eine Mitfinanzierung der Projekte aus kommunalen Mitteln (bzw. anderen Finanzierungsmodellen – siehe 3.2) und aus Teilnehmerbeiträgen muss in angemessenem Umfang gesichert sein. Kosten für die Bereitstellung von Räumen können nicht angerechnet werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der vereinbarten Betreuung bemessen und/oder nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

5.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, bis das von der Staatsregierung beabsichtigte Kinderbetreuungsgesetz in Kraft tritt.

5.5 Für das Schuljahr 2002/2003 wird der staatlichen Förderung ein Basiswert von 720 Euro zu Grunde gelegt. Für die Folgejahre wird der Basiswert an die durchschnittliche Erhöhung der Pauschalbeträge nach § 3 der Verordnung über die Förderfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten – 3. DVBayKiG – vom 31. Juli 1978 (BayRS 2231-1-3-K) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1991 (GVBl S. 318) angepasst und bekannt gegeben.

6. Bestehende Betreuungsangebote

6.1 Bestehende Angebote der Ganztagsbetreuung, die bisher noch keine staatliche Förderung erhalten haben, können, wenn sie diesen Richtlinien entsprechen, ab dem Schuljahr 2002/2003 schrittweise in die Förderung aufgenommen werden. In diesen Fällen beträgt die staatliche Zuwendung

- im Schuljahr 2002/03 25 v.H.
 - im Schuljahr 2003/04 50 v.H.
 - im Schuljahr 2004/05 75 v.H.
 - ab dem Schuljahr 2005/06 100 v.H.
- der nach Ziffer 5.1 berechneten Gesamtzuwendung. Ziffer 5.2 bleibt unberührt.

6.2 Bei bestehenden Angeboten an Privatschulen kann, abweichend von Ziffer 3.2, der Zuschussantrag vom Schulträger selbst gestellt und auf eine kommunale Mitfinanzierung verzichtet werden.

7. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungszeit oder des pädagogischen Konzepts, kann die Regierung Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

8. Antragsverfahren

8.1 Für Projekte, die im folgenden Schuljahr beginnen oder fortgeführt werden sollen, sind die Zuschussanträge jeweils bis zum 1. Juni bei der zuständigen Regierung einzureichen. Bis 15. Oktober sind die für die Zuschussberechnung maßgebenden Teilnehmerzahlen nachzumelden.

Soweit Mittel zur Verfügung stehen, ist eine spätere Antragsstellung nicht ausgeschlossen.

8.2 Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Projektträger
- Beschreibung und Konzeption des Projekts
- Stellungnahme der beteiligten Schulen
- Kosten- und Finanzierungsplan.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Nachmittagsbetreuung von Schülern in Einrichtungen der Jugendarbeit vom 13. Juli 1994 (StAnz Nr. 28, KWMBI I S. 225) außer Kraft.

9.2 Die vorstehende Bekanntmachung gilt zunächst befristet bis 31. Dezember 2004.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2002 S. 167
StAnz 2002 Nr. 21

8. Die Musikschule in der Nachmittagsbetreuung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Rundschreiben des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.

I. Entwicklung der Schulsituation hinsichtlich Nachmittagsbetreuung

In Bayern sollen innerhalb von fünf Jahren 30.000 neue Plätze in der Nachmittagsbetreuung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, vornehmlich der Hauptschulen, geschaffen werden. Zentrales Anliegen ist die Hausaufgabenbetreuung für 10- bis 16-jährige Schüler. Soweit es mit ihren Unterrichtsinhalten vereinbar ist, sollen sich in den restlichen Stunden auch die Sing- und Musikschulen ausdrücklich miteinbringen.

Die Schulen selbst können nicht Rechtsträger der Betreuungsangebote sein. Diese Aufgabe sollen Kommunen oder rechtsfähige freie Träger übernehmen; das können auch Musikschulen sein (Achtung: keine staatliche Doppelförderung möglich).

Die Betreuungsangebote müssen räumlich in aller Regel im Schulgebäude gemacht werden. Inwieweit auch auf Räume außerhalb des Schulgeländes, z. B. im Musikschulgebäude, zugegriffen werden kann, ist im Einzelfall unter Gesichtspunkten der Praktikabilität, der Aufsicht und der Haftung zu prüfen.

II. Die zentralen Aufgabenfelder der Musikschule

A. Die Musikalischen Grundfächer:

1. Musikalische Früherziehung = Eingangsstufe für Vorschulkinder – Gruppen von 8 bis 12 Kindern
2. Musikalische Grundausbildung = Eingangsstufe für Grundschul Kinder, in der Regel Kinder der 1. und 2. Klasse – Gruppen von 8 bis 12 Kindern

B. Der Instrumental- und Vokalunterricht,

d. i. Einzel- und Kleingruppenunterricht in folgenden Fächergruppen:

1. Streichinstrumente
2. Zupfinstrumente
3. Holzblasinstrumente
4. Blechblasinstrumente
5. Schlaginstrumente
6. Tasteninstrumente
7. Gesang

Mehr als 85 % aller Wochenstunden werden in diesem Bereich erteilt. Jedes Fach wird von einer speziell ausgebildeten Lehrkraft (Diplom- bzw. staatlich geprüfte/r Musiklehrer/in) unterrichtet. Die Unterrichtsgruppen (2 bis 4 Schüler je Unterrichtsstunde) werden nach Alter und Leistung zusammengestellt.

Der Unterricht findet innerhalb eines festen Stundenplans, für die Lehrkraft täglich, für die Schüler wöchentlich einmal oder mehrmals, von Montag bis Freitag etwa in der Zeit von 13.00 bis 19.00 Uhr statt. Ein Großteil des Unterrichts wird in mitbenützten Räumen der allgemein bildenden Schulen abgehalten.

C. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer:

1. Gemeinsames Singen und Musizieren in einer Vielzahl von Ensembles wie Chor, Spielkreis, Orchester, Kammermusik, Volksmusik, Band – hierbei ist (außer im Chor) eine instrumentale Vorbildung unerlässlich;
2. örtlich unterschiedliche ergänzende Angebote, z.B. Musiklehre, Gehörbildung, Komposition, Musiktheater, Ballett, Bildende Kunst, Instrumentenbau.

III. Angebote der Musikschule in der Nachmittagsbetreuung

Grundsätzlich können, soweit finanzierbar, alle Arbeitsfelder der Musikschule auch in der Nachmittagsbetreuung angeboten werden. Vielfach ist die Musikschule schon da, d. h. in der Schule. Wo nicht, kann sie in ihren eigenen, sachgerecht ausgestatteten Räumen besucht werden. Sollte dies nicht möglich sein, kommt die Musikschule in die allgemein bildende Schule, möglichst mit einem mehrstündigen Angebot pro Fachkraft. Die Räume sollten bis in die Abendstunden weiter genutzt werden können.

Über das Regelangebot hinaus können Unterrichtsinhalte für spezielle Altersgruppen und Unterrichtssituationen angeglichen werden, z. B. Musikalische Grundausbildung als aktive Musiklehre oder Bläserunterricht in Form von Großgruppen- bzw. (Klein-)Klassen-Musizieren – aber: nicht jede allgemein bildende Schule braucht alles, und nicht jede Musikschule kann alles. Es gilt, die örtlichen Gegebenheiten und Chancen zu nutzen.

IV. Beispiele für Musikschul-Angebote in der Nachmittagsbetreuung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

A. Instrumental- und Vokalunterricht in Gruppen

- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Schlaginstrumente
- Volksmusikinstrumente
- Akkordeon
- Keyboard
- Gesang

B. Ensemble- und Ergänzungsfächer

- Blockflötenensemble/-orchester
- Akkordeonensemble/-orchester
- Gitarrenensemble/-orchester
- Volksmusik
- Percussionsgruppe, Sambagruppe
- Brassband
- Trommlergruppe
- Keyboardgruppe
- Gemischtes Ensemble, Spielkreis
- Rock- und Pop-Band
- Stimmbildung, Sprecherziehung, Atemschulung
- Chor (Kinder-, Jugend-, Jazzchor)
- Tanz
- Musik und Computer
- Improvisation
- Allgemeine Musiklehre (z. B. als Vorbereitung auf Bläser-D-Leistungsprüfungen)

C. Arbeitsgemeinschaften

- Instrumentenbau
- Malen mit Musik
- Musikexkursionen
- Musiktheater
- Konzertprojekt Musikschule – allgemein bildende Schule

V. Chancen, Fragen

Obwohl die Nachmittagsbetreuung die Musikschularbeit nur am Rande mit wenigen Stunden berührt, kann sie neue und wesentliche Chancen bieten:

- Mehr Schüler können für den Musikschulunterricht gewonnen werden, auch und gerade aus Bevölkerungsgruppen, die bisher kaum von den Angeboten der öffentlichen Musikschulen Gebrauch machen.
- Kooperation und Vernetzung nutzt allen Beteiligten, insbesondere der „freiwilligen Pflichtaufgabe“ Musikschule.

Dennoch gilt es für eine praktikable Umsetzung der Musikschulangebote in der Nachmittagsbetreuung der allgemein bildenden Schulen Antworten auf Fragen wie z. B. die folgenden zu finden:

- Ist Nachmittagsbetreuung durch die Musikschule Musikschuldienst oder Nebentätigkeit für einen anderen Träger?

- Musikschulunterricht kostet. Ist angestelltes Personal mit der Formel 40 – 40 – 20 für den Staat – Kommunen – Eltern und mit den Beitrags-Obergrenzen finanzierbar?
- Werden Musikschulen mitgenützte Schulräume wegen der Nachmittagsbetreuung verlieren?

VBSM, im September 2002

9. Hamburger Bündnis für den Musikunterricht

vom Landesmusikrat in der Freien und Hansestadt Hamburg

„...darum versäume ich in diesem Zusammenhang nie, warnend auf den in den letzten Jahrzehnten stetig darübenderen Musikunterricht an unseren Schulen hinzuweisen. Wenn wir einschlafen lassen, was da an Potential vorhanden ist, dann sägen wir an dem Kreativitätsast, auf dem wir alle miteinander sitzen.“

Altbundespräsident Prof. Dr. Roman Herzog

1. Unsere Forderungen

- Keine Kürzungen des Musikunterrichts im achtstufigen Gymnasium.
- Die von den Stundentafeln vorgesehenen Musikstunden werden erteilt.
- Schulmusikerinnen und Schulmusiker werden bevorzugt eingestellt, besonders in den Grundschulen.
- Alle Absolventinnen und Absolventen des Studienseminars mit dem Unterrichtsfach Musik werden eingestellt.
- Die musikalische Frühförderung (Eltern-Kind-Kurse, Frühinstrumentaler Unterricht, Musik in den Kindertagesstätten etc.) wird erheblich ausgeweitet.
- Musik wird ein Hauptfach in der ErzieherInnenausbildung.
- In den Kindertagesstätten, Vorschulklassen und Grundschulen wird grundsätzlich täglich gesungen, getanzt und auf Instrumenten gespielt.
- Die in den Schulen vorhandenen Musikfachkräfte erteilen so weit wie möglich Musikunterricht.
- Notwendig sind Fort- und Weiterbildungen mit den Inhalten Musikpraxis, Populärmusik, Vielfalt der Kulturen und Musikvermittlung.
- Den Schulen werden ausreichende Personalmittel für die wichtigen Neigungskurse zur Verfügung gestellt.
- Lehrkräfte anderer Fächer, die bereit sind, auch Musikunterricht zu erteilen, sind durch spezielle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen. Dies gilt - wegen des Klassenlehrerprinzips - ganz besonders für die Grundschule.
- Seiteneinsteiger in den Musiklehrerberuf (Diplommusikerzieher, Kirchenmusiker etc.) erhalten eine angemessene pädagogische Weiterbildung.
- Um mehr junge Menschen zu motivieren, Schulmusik zu studieren, werden Rahmenbedingungen für entsprechende Projekte geschaffen.
- Studierenden der Grundschulpädagogik, die den Lernbereich Musik wählen, wird neben der pädagogischen auch eine musikpraktische Ausbildung angeboten.
- Alle Bemühungen an der Hochschule für Musik und Theater, die Studierenden besser auf die Anforderungen der Schulwirklichkeit vorzubereiten und sie zugleich in die Lage zu versetzen, ihre zukünftigen Schülerinnen und Schüler ausreichend zu fordern und zu fördern, werden unterstützt.
- Die Privatmusikerzieher und privaten Musikschulen sollen hinsichtlich der Zahlung der Umsatzsteuer den kommunalen Einrichtungen gleichgestellt werden.
- Ein zentrales Merkmal der Ganztagschulen sollen Kooperationen mit außerschulischen kulturellen Lernorten sein.
- Der Staatsoper, den staatlich geförderten Orchestern (Philharmonie, Hamburger Symphoniker etc.), dem Theater für Kinder, den NDR-Klangkörpern (Chor, Sinfonieorchester, Bigband), der Fabrik, der Markthalle, den Szeneklubs werden zusätzliche Personal- und Sachmittel für die Nachwuchsarbeit, für Kooperationen mit den Schulen und für mehr Schülerkartenkontingente zur Verfügung gestellt.
- Der Etat „Sonstige Musikpflege“ der Kulturbehörde, mit dem auch die außerschulischen Musikbegegnungen der Kinder und Jugendlichen in Chören, Orchestern und Bands, in Musikvereinen, Kinderkonzerten und die Begegnungen mit Komponisten gefördert werden, wird mit Blick auf andere Metropolen entsprechend erhöht.

Wir fordern mehr Musikunterricht in den Schulen, fordern mehr musikalische Bildung und Ausbildung in und außerhalb der Schule.

Wir bieten dem Senat unsere fachliche Beratung bei der Realisierung der genannten Forderungen an, werden alle Entwicklungen in dieser Richtung im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten engagiert unterstützen und durch eigene Maßnahmen zusätzlich erweitern.

2. Zur aktuellen Situation des Musikunterrichts

Die Situation des Musikunterrichts in den Hamburger Schulen macht uns große Sorgen. Durch die aktuelle Hamburger Schul- und Bildungspolitik und durch die aktuelle Bildungsdiskussion droht der Musikunterricht zu einer verzichtbaren Nebensache zu werden.

Die Situation im Einzelnen:

Die Hamburger Bildungsbehörde plant im Zusammenhang der Schulzeitverkürzung an Gymnasien die Abschaffung des Pflichtunterrichts in Musik (und Kunst) auf der Klassenstufe 8. Dies wäre eine Kürzung des obligatorischen Musikunterrichts an Gymnasien um 25 %. Hamburger Gymnasien lägen dann – was die Stundentafeln für den Bereich obligatorischer ästhetischer Bildung vorsehen – im Bundesvergleich an *letzter* Stelle.

Nach Schätzungen des Verbands deutscher Schulmusiker, VDS, erhalten bereits jetzt 80 % der Schülerinnen und Schüler an den Hamburger Gymnasien ab der Klassenstufe 9 keinen Musikunterricht mehr. Diesem geringen Musikangebot entspricht, dass auf den Oberstufen der Gymnasien dann nur noch ca. 12% der Schüler Musik wählen.

Nur insgesamt 237 Oberstufenschüler belegten im Schuljahr 2000/2001 an den Hamburger staatlichen Schulen den Leistungskurs Musik.

Die Zahl der schriftlichen Abiturprüfungen in Musik (3.Fach) nahmen rapide ab. 1999 beteiligten sich noch 49 Schüler an der schriftlichen Prüfung, 2001 waren es nur noch 24.

Musik als mündliches Abiturprüfungsfach im Grundkurs belegten 1999 noch 72 Schüler, 2000 waren es 43, 2001 nur noch 31.

Durch veränderte Stundentafeln und Belegverpflichtungen wählen immer weniger Schüler Musik.

In den Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist Musik bereits ab Klasse 7 kein Pflichtfach mehr und kann abgewählt werden.

In den Hamburger Grundschulen wird Musik aufgrund des Fachlehrermangels zum weitaus überwiegenden Teil fachfremd unterrichtet oder fällt ganz aus. Schätzungen zufolge fehlen hier 80% der benötigten Musiklehrer und Musiklehrerinnen.

Der verlängerte tägliche Aufenthalt in den Gymnasien, der sich aus der Schulzeitverkürzung ergeben wird und der in der Regel wohl ohne Mittagspause und ohne Mahlzeit stattfinden soll, wird bewirken, dass noch weniger Schüler als bisher zu den Musikneigungskursen (Schulchor, Orchester, Bands etc.) am Nachmittag in die Schule zurückkehren.

Wir sehen auch den außerschulischen Musikunterricht (Musikschule, Privatmusikerzieher) beeinträchtigt, wenn die Schüler demnächst noch später aus der Vormittagsschule kommen. Es wird sicher weniger Schüler als bisher geben, die nach dem nun längeren Schultag noch bereit sind, zum nachmittäglichen Instrumental-, Gesangs- oder Tanzunterricht zu gehen.

3. Pisa und die Bildungsdiskussion

Die Veröffentlichung der PISA-Studie hat die bildungspolitische Diskussion in Deutschland neu entfacht. Aber die als alarmierend empfundenen Ergebnisse der Studie haben bisher leider nicht zu einer grundlegenden Bildungsdebatte sondern zu einer Verengung geführt, in der nur noch über „Hauptfächer“, vor allem über Deutsch, Mathematik und Englisch gesprochen wird.

Diese Reduktion von Bildung ist falsch. Wir brauchen eine Bildung, die den jungen Menschen Anregungen gibt, sowohl ihre kognitiven, als auch ihre sozialen, emotionalen und ästhetischen Kompetenzen zu entfalten. Bildung muss den ganzen Menschen mit all seinen unterstützenswerten Kräften im Blick haben. Zu dieser Bildung gehören auch die ästhetischen Fächer, gehört auch unverzichtbar der Musikunterricht.

Wir mahnen außerdem eine Bildungsdiskussion an, die Bildung auf das ganze Leben des Menschen bezieht; eine Bildungsdiskussion, die Bildung nicht alleine unter dem Gesichtspunkt ihrer Zweckmäßigkeit und Verwertbarkeit für den Arbeitsmarkt beurteilt, sondern Bildung als Lebensform begreift; eine Bildungsdiskussion, die sich nicht nur auf Schule, Hochschule und Berufsausbildung konzentriert, sondern die die notwendige Vielfalt der Bildungsorte und die Vielgestaltigkeit von Bildungsprozessen anerkennt.

Bei PISA geht es nur um die Schule. Aber auch Familie, Kindergarten, Musikschule, Privatmusikerzieher und

andere außerschulische Lernorte vermitteln Bildung. Das Zusammenwirken all dieser Lernorte ist für eine umfassende ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen unbedingt notwendig. Diese anderen, außerschulischen Lernorte müssen erheblich stärker gesehen und gefördert werden als bisher.

Wir begrüßen die Entwicklung zur Ganztagschule. Ganztagschulen sind für uns allerdings nur denkbar, wenn Kooperationen mit außerschulischen kulturellen Lernorten ein prägender Bestandteil sind. Diese Kooperationen von Schule und außerschulischen Lernorten sind eine große Chance für beide Seiten und unterstützen die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Forschungsergebnisse belegen, dass die menschlichen Fähigkeiten von den Lernerfahrungen abhängen, die der Mensch im Kleinkind- bzw. Säuglingsalter macht. Deshalb sind alle Ansätze einer musikalischen Frühförderung im Kleinst- und Kleinkindalter von besonderer Bedeutung.

Aber unter den Unterzeichnern besteht Einverständnis: Der Musikunterricht der allgemein bildenden Schulen ist der erste Lernort in Musik. Nur hier erreichen wir alle Kinder und Jugendlichen. Deshalb gilt diesem Musikunterricht unsere erste Aufmerksamkeit.

4. Die Bedeutung des Musikunterrichts

Die je eigenen Sichtweisen von Welt, wie sie die Künste anbieten, sind eine unverzichtbare Ergänzung zur wissenschaftlichen Rationalität. Eine Schule, in der ästhetische Erziehung und Bildung nur am Rande stattfinden, ist pädagogisch unvertretbar. Wir sind besorgt, dass die ästhetische Bildung in der Schule zunehmend vernachlässigt wird, bedauern zutiefst den Rückgang des Musikunterrichts in den Schulen.

Völlig unverständlich ist die Verringerung des Musikunterrichts auch vor dem Hintergrund aktueller empirischer Untersuchungen zu den positiven Auswirkungen von Musikerziehung auf die Persönlichkeitsentwicklung und das Sozialverhalten. Die viel beachtete Langzeitstudie von H.G. Bastian an Berliner Grundschulen hat erst kürzlich nachgewiesen, dass musikalische Bildung die soziale Kompetenz, die Entwicklung von Sensibilität und Empathie, die Intelligenz, die allgemeinen schulischen Leistungen und die Konzentrationsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen fördert.

Sie hat sogar nachgewiesen, dass ein verstärkter Musikunterricht die allgemeine Lernmotivation und Lernleistung steigert. Musikunterricht hat einen persönlichkeitsbildenden „Mehrwert“.

Der Erhalt unserer Musikkultur ist keine Privatangelegenheit. Musikunterricht ist wie alle Bildung vor allem eine öffentliche Aufgabe. Musikalische Bildung darf nicht allein dem Markt und seinen Gesetzen überlassen werden, Musikmachen darf nicht zum Privileg der wirtschaftlich Bessergestellten werden. Das heißt auch, dass der öffentlich verantwortete Musikunterricht durch unterschiedlichste private Angebote ergänzt, erweitert und intensiviert wird.

*Das „Bündnis für den Musikunterricht“ wurde am
13. September 2002 von 34 Persönlichkeiten unterschrieben.*

10. Bündnis für Musikunterricht in Hessen

1. Das Bündnis

Der Arbeitskreis für Schulmusik Hessen (AfS), der Verband deutscher Musikschulen Hessen (VdMH) und der Verband Deutscher Schulmusiker Hessen (vds hessen) haben sich am 18.11.2002 in Wiesbaden zum "Bündnis für Musikunterricht in Hessen" zusammengefunden, um die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit des landesweiten Musikunterrichtes an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Musikschulen zu unterrichten und die politischen Entscheidungsträger zum Handeln zu bewegen.

2.1 Die Bedeutung des Musikunterrichtes

Die je eigenen Sichtweisen von Welt, wie sie die Künste anbieten, sind eine unverzichtbare Ergänzung zur wissenschaftlichen Rationalität. Eine Schule, in der ästhetische Erziehung und Bildung nur am Rande stattfinden, ist pädagogisch unvertretbar. Wir sind besorgt, dass die ästhetische Bildung in der Schule zunehmend vernachlässigt wird, bedauern zutiefst den Rückgang des Musikunterrichts in den Schulen.

Völlig unverständlich ist die Verringerung des Musikunterrichts auch vor dem Hintergrund aktueller empirischer Untersuchungen zu den positiven Auswirkungen von Musikerziehung auf die Persönlichkeitsentwicklung und das Sozialverhalten. Die viel beachtete Langzeitstudie von H. G. Bastian an Berliner Grundschulen hat erst kürzlich nachgewiesen, dass musikalische Bildung die soziale Kompetenz, die Entwicklung von Sensibilität und Empathie, die Intelligenz, die allgemeinen schulischen Leistungen und die Konzentrationsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen fördert.

Sie hat ebenfalls nachgewiesen, dass verstärkter Musikunterricht die allgemeine Lernmotivation und Lernleistung steigert und somit einen persönlichkeitsbildenden „Mehrwert“ hat.

Der Erhalt unserer Musikkultur ist keine Privatangelegenheit. Musikunterricht ist wie alle Bildung vor allem eine öffentliche Aufgabe. Musikalische Bildung darf nicht allein dem Markt und seinen Gesetzen überlassen werden, Musikmachen darf nicht zum Privileg der wirtschaftlich Bessergestellten werden.

2.2 Musikunterricht nach PISA

Die Veröffentlichung der PISA-Studie hat die bildungspolitische Diskussion in Deutschland neu entfacht. Aber die als alarmierend empfundenen Ergebnisse der Studie haben bisher leider nicht zu einer grundlegenden Bildungsdebatte sondern zu einer Verengung geführt, in der nur noch über „Hauptfächer“, vor allem über Deutsch, Mathematik und Englisch gesprochen wird.

Diese Reduktion von Bildung unter dem Diktat von Ausbildung ist falsch. Wir brauchen eine Bildung, die den jungen Menschen Anregungen gibt, sowohl ihre kognitiven, als auch sozialen, emotionalen und ästhetischen Kompetenzen zu entfalten. Bildung muss den ganzen Menschen mit all seinen unterstützenswerten Kräften im Blick haben. Zu dieser Bildung gehören die ästhetischen Fächer, gehört auch unverzichtbar der Musikunterricht.

Wir mahnen außerdem eine Bildungsdiskussion an, die Bildung auf das ganze Leben des Menschen bezieht; eine Bildungsdiskussion, die Bildung nicht alleine unter dem Gesichtspunkt ihrer Zweckmäßigkeit und Verwertbarkeit für den Arbeitsmarkt beurteilt, sondern Bildung als Lebensform begreift; eine Bildungsdiskussion, die sich nicht nur auf Schule, Hochschule und Berufsausbildung konzentriert, sondern die die notwendige Vielfalt der Bildungsorte und die Vielgestaltigkeit von Bildungsprozessen anerkennt.

Bei PISA geht es nur um die Schule. Aber auch Familie, Kindergarten, Musikschule und andere außerschulische Lernorte vermitteln Bildung. Das Zusammenwirken all dieser Lernorte ist für eine umfassende ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen unbedingt notwendig. Die außerschulischen Lernorte müssen erheblich stärker einbezogen und gefördert werden als bisher.

Die Entwicklung zur Ganztagschule bietet die große Chance für Kooperationen von allgemein bildender Schule und außerschulischen Lernorten, die die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unterstützen.

Forschungsergebnisse belegen, dass die menschlichen Fähigkeiten von den Lernerfahrungen abhängen, die der Mensch im Kleinkind- bzw. Säuglingsalter macht. Deshalb sind alle Ansätze einer musikalischen Frühförderung im Kleinst- und Kleinkindalter von besonderer Bedeutung.

Aber unter den Unterzeichnenden besteht Einverständnis: Der Musikunterricht in Vorschule und allgemein bildender Schule ist der erste Lernort in Musik. Nur hier erreichen wir alle Kinder und Jugendlichen. Deshalb gilt diesem Musikunterricht unsere erste Aufmerksamkeit.

3. Musikunterricht in Hessen

Die **Situation des Musikunterrichtes im Land Hessen** stellt sich wie folgt dar:

3.1 In Vorschule und allgemein bildende Schule

1. Dem Fach Musik soll in den sozialpädagogischen Ausbildungsgängen ein stärkeres Gewicht verliehen werden.

Wenn Erzieher und Erzieherinnen besser als bislang ausgebildet werden, können z.B. Fehler im Umgang mit der Kinderstimme oder beim Instrumentalspiel vermieden werden.

2. Es gibt beim Fach Musik in den einzelnen allgemein bildenden Schulformen gravierende Unterschiede in der Lehrerversorgung und in der Unterrichtsabdeckung.

- Der Musikunterricht an der **Grundschule** wird in den seltensten Fällen von ausgebildeten Fachkräften erteilt. Sonst fällt er entweder ersatzlos aus oder muss von nicht für das Fach Musik ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen unterrichtet werden.
- Es gibt zu wenig ausgebildete Musiklehrerinnen und -lehrer für die **Haupt- und Realschule**, so dass der Musikunterricht in vielen Fällen ausfällt. Die Stundentafel sieht für diese Schulform auch nur 6 Std. (Kl. 5-10) vor.
- Obwohl im **Gymnasium** die Situation für den Musikunterricht noch am besten ist, gibt es auch hier große Probleme mit dem Nachwuchs. Eine Ursache dafür ist die immer stärker werdende Restriktion für das Fach Musik in der gymnasialen Oberstufe.

3. Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die **Musik in der Oberstufe** gewählt haben und aus denen zumeist die Interessenten für musikpädagogische Studienfächer kamen, sind über die letzten Jahre hinweg stark rückläufig.

So sank z.B. die Beteiligung im Grundkurs Musik in der Jahrgangsstufe 13 von 2896 (Schuljahr 1998/1999) auf 2497 (Schuljahr 2000/2001). Zum Vergleich steigen in Baden-Württemberg die Teilnehmerzahlen: von 3302 (Schuljahr 1998/1999) auf 3496 (Schuljahr 2000/2001). Die Gründe dafür liegen u.a. auch in den rechtlichen Einschränkungen, in der Oberstufe das Fach Musik wählen und als Abiturprüfungsfach belegen zu können.

4. Es gibt somit nur wenige Interessenten für den **Beruf des Musiklehrers** an allgemein bildenden Schulen.

Zumal als weitere Hürde eine Aufnahme- bzw. Eignungsprüfung an der Musikhochschule bzw. den Universitäten hinzukommt, die zudem oft in ihren Anforderungen überzogen und wenig an der Schulpraxis orientiert ist. Der Musiklehrermangel wird in Zukunft also noch zunehmen. Besonders gravierend ist die Situation in der Grundschule.

5. Für den „verkürzten gymnasialen Bildungsgang“ in einigen hessischen Schulen, d.h. acht statt neun Jahren gymnasiale Bildung, ist der Musikunterricht um 25% gekürzt, da durch das Wegfallen der Klasse 6 der musikalischen Bildung dieser Kinder zwei Musikstunden fehlen.

Damit liegt Hessen mit lediglich 6 Stunden Musik in den Klassen 5-10 zusammen mit Hamburg an letzter Stelle aller Bundesländer! Bemerkenswert ist demgegenüber, dass einige Länder, die die Gymnasialzeit auf 8 Jahre verkürzen wollen, die vorgesehenen Musikstunden nicht kürzen (z.B. Baden-Württemberg) bzw. sogar erhöhen (z.B. Mecklenburg-Vorpommern).

6. In fast allen Bundesländern sehen die **Stundentafeln** mehr Musikunterricht vor.

Z.B. im gymnasialen Bildungsgang in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen für die Kl. 5-10 jeweils 10 Musikstunden, in Hessen sind es dagegen nur 8! Da einige Länder, in denen der achtjährige gymnasiale Bildungsgang Regelschule ist (Saarland, Sachsen), für die Kl. 5-10 ebenfalls 8 Stunden vorsehen, bedeutet dies, dass Hessen mit zu den Schlusslichtern im Musikunterrichtsangebot aller Bundesländer zählt.

7. Für **Ganztagsschulen** und Schulen, die ein Ganztagesangebot unterbreiten, gibt es (noch) keine Konzeption, wie die Musikschulen und das sonstige musikalische Nachmittagsangebot einbezogen werden sollen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Bundesland Rheinland-Pfalz verwiesen, in dem der dortige Landesmusikrat eine solche Konzeption schon erarbeitet hat und in dem die Kooperationen zwischen der allgemein bildenden Schule und den außerschulischen Musikverbänden in Musterverträgen festgehalten sind.

8. Einige in den letzten Jahren vorgenommenen Maßnahmen werden sehr positiv gesehen:

- Die äußerst positiv angenommenen Weiterbildungsmaßnahmen des hessischen Kultusministeriums für den Kollegenkreis, der in der Grundschule das Fach Musik unterrichtet, dafür aber nicht ausgebildet ist, werden ausdrücklich begrüßt.
- **Das Projekt „Kooperation von Musikschule und allgemeinbildender Schule“, das vom Kultusministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst gemeinsam durchgeführt wird, läuft z. Zt. erfolgreich an 24 hessischen Schulen und soll ausgeweitet werden.**

- Die Vereinheitlichung der „Schulen mit erweitertem Musikunterricht“ zu „Schulen mit besonderer Förderung in Musik“ bzw. „Schulen mit Schwerpunkt Musik“ ist positiv zu bewerten. Es fehlt allerdings noch ein Curriculum für diese beiden Schultypen.
- Sehr positiv ist die zusätzliche Zuweisung einer halben Lehrerstelle für die Schulen mit „Schwerpunkt Musik“ zu werten.
- Die finanzielle Unterstützung der von den Verbänden initiierten und organisierten Fortbildungsveranstaltungen und musikalischen Aktivitäten durch das Hessische Kultusministerium (Regionalbegegnung „Schulen in Hessen musizieren“ und das jährliche Landeskonzert „Musikpädagogisches Forum“ alle zwei Jahre in der Universität Gießen; der jährliche Musikpädagogische Tag in der Frankfurter Musikhochschule, die Response-Projekte sowie „Klasse musiziert“ mit regionalen Veranstaltungen und zentralem Abschlußkonzert) wird als sehr positives Zeichen der Unterstützung gesehen.

3.2 In der Musikschule

1. Die hohen Unterrichtsgebühren an den Musikschulen führen zu einer sozialen Selektion und widersprechen dem bildungspolitischen Auftrag, die allgemeine Teilhabe an der Musikkultur zu gewährleisten.
2. Das Netz der Musikschulen ist bisher noch nicht flächendeckend ausgebaut. Somit finden nicht alle potentiellen Schüler/-innen ein geeignetes Unterrichtsangebot in erreichbarer Nähe.
3. Für die Mehrheit der Musikschullehrkräfte existieren weder sozial angemessene noch vertraglich verlässliche Arbeitsplätze. Die somit fehlende Bindung der Lehrkräfte an die Musikschulen führt oftmals zu einer Diskontinuität des Musikschulunterrichts.
4. Den meisten Musikschulen stehen zu wenig adäquat ausgestattete Unterrichtsräume zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.
5. Die Rahmenbedingungen der Musikschularbeit sind weder finanziell noch strukturell verlässlich abgesichert, da sie noch immer zu den sogenannten freiwilligen Leistungen zählen.

4. Unsere Forderungen

Wir fordern mehr Musikunterricht in den Schulen, mehr musikalische Bildung und Ausbildung in und außerhalb der Schule. Dazu sind folgende von Maßnahmen dringend notwendig:

- Ein Gesamtkonzept „Musikerziehung in Hessen“ wird erstellt.
- Die musikalische Frühförderung (Eltern-Kind-Kurse, Frühinstrumentaler Unterricht, Musik in den Kindertagesstätten etc.) wird erheblich ausgeweitet.
- Musik wird ein Hauptfach in der Ausbildung zum Erzieher und zur Erzieherin.
- Schulmusikerinnen und Schulmusiker werden bevorzugt eingestellt, besonders in den Grundschulen.
- An jeder Grundschule unterrichtet mindestens eine ausgebildete Musik-Fachkraft.
- Alle Absolventinnen und Absolventen der Studienseminare mit dem Unterrichtsfach Musik werden eingestellt.
- In den Kindertagesstätten, Vorschulklassen und Grundschulen wird grundsätzlich täglich gesungen, getanzt und auf Instrumenten gespielt.
- Jedes Kind erhält im Laufe der ersten sechs Schuljahre die Möglichkeit, ein Instrument zu erlernen (wie es beim PISA-Sieger Finnland der Fall ist).
- In den allgemeinbildenden Schulen erhält jedes Kind von Klasse 5 bis einschließlich der Klasse 10 einen durchgängig zweistündigen Musikunterricht.
- Den Schulen werden ausreichende Personalmittel, Sachmittel und für das praktische Musizieren geeignete Fachräume zur Verfügung gestellt.
- In der gymnasialen Oberstufe wird für alle Jahrgänge das Angebot von Musikunterricht in Form von dreistündigen Grundkursen oder fünfstündigen Leistungskursen garantiert.
- Lehrkräfte anderer Fächer, die bereit sind, auch Musikunterricht zu erteilen, sind durch spezielle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen. Dies gilt – wegen des Klassenlehrerprinzips – ganz besonders für die Grundschule.
- Seiteneinsteiger in den Musiklehrerberuf (Diplom-Musikerzieher, Kirchenmusiker etc.) erhalten eine angemessene pädagogische Weiterbildung.
- Um mehr junge Menschen zu motivieren, Schulmusik zu studieren, werden Rahmenbedingungen für entsprechende Projekte geschaffen.

- Alle Bemühungen an den Musikausbildungsstätten, die Studierenden besser auf die Anforderungen der Schulwirklichkeit vorzubereiten und sie zugleich in die Lage zu versetzen, ihre zukünftigen Schülerinnen und Schüler ausreichend zu fordern und zu fördern, werden unterstützt.
- Die Ausbildungsgänge im Fach Musikpädagogik (Diplom und Staatsexamen) werden reformiert. Ein die Studiengänge übergreifendes Modulsystem wird eingeführt.
- Ein zentrales Merkmal der Ganztagschulen sollen Kooperationen mit außerschulischen kulturellen Lernorten sein. Für die Musikerziehung werden Konzepte entwickelt, in denen die strukturelle Sicherung und die Qualitätssicherung der Musikschulen enthalten sind.
- Für die Kooperation zwischen den (Staats-)Theatern, den staatlich geförderten Orchestern, den HR-Klangkörpern (RSO Frankfurt, Big-Band) und anderen Musikveranstaltern mit den Schulen werden zusätzliche Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt.

Wir bieten den politischen Gremien, allen voran dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Hessischen Kultusministerium, auch weiterhin unsere fachliche Beratung bei der Realisierung der genannten Forderungen an, werden alle Entwicklungen in dieser Richtung im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten engagiert unterstützen und durch eigene Maßnahmen zusätzlich erweitern.

11. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Mecklenburg-Vorpommern)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Mai 1999

Nach § 39 Abs. 6 des Schulgesetzes¹ wird zur Arbeit in der Ganztagschule bestimmt:

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1 Allgemeinbildende Schulen aller Schularten können in Ganztagsform geführt werden. Hiervon ausgenommen ist der Primarbereich. Für Schulen zur individuellen Lebensbewältigung wird die Arbeit in der Ganztagschule in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt.
- 1.2 Die Ganztagschule macht ihren Schülern an mindestens vier Tagen einer vollen Unterrichtswoche ein ganztägiges Unterrichts- und Freizeitangebot und hat zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und insbesondere die sozialen Fähigkeiten und das aktive Freizeitverhalten zu fördern. Dies geschieht vor allem durch
 - eine pädagogische Gestaltung des Unterrichts- und Freizeitangebots,
 - die Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen Umfeld,
 - die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote.
- 1.3 Aufgrund ihres Angebotes und ihres zeitlichen Rahmens sind Ganztagschulen besonders geeignet,
 - Kontakte und Beziehungen zwischen Schülern aus unterschiedlichen sozialen Gruppen zu ermöglichen und zu verstärken,
 - ein gemeinsames Lernen und Leben von Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu praktizieren und dadurch die Schüler im Sinne von guten Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu erziehen,
 - das gemeinsame Lernen und Leben von behinderten und nicht behinderten Schülern zu praktizieren und zu fördern.
- 1.4 Bei der Umsetzung der Ziele der Ganztagschule ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der ganztagspezifischen Arbeit besonders erwünscht und zu unterstützen. Mit außerschulischen Trägern und Institutionen soll zusammengearbeitet werden. Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Planung des Ganztagsbetriebes Rücksicht zu nehmen.
- 1.5 Jede Ganztagschule gibt sich zur Grundlage ihrer Arbeit ein pädagogisches Konzept, in dem
 - insbesondere die Aufgaben und Ziele gemäß den Nummern 1.2 und 1.3 im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern konkretisiert werden,
 - die zentralen pädagogischen Leitlinien, Strukturen und Angebote der Schule beschrieben werden,
 - die sozialpädagogische Arbeit der pädagogischen Mitarbeiter dargestellt wird,
 - das Modell von Ganztagschule gemäß Beschluß nach Nummer 3.5 erläutert wird.
- 1.6 Der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung sind an der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes und der organisatorischen Voraussetzungen von Beginn an zu beteiligen. Soweit das pädagogische Konzept Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des Schulträgers hat, bedarf es dessen Zustimmung. Mit dem Träger der Schülerbeförderung ist das Benehmen herzustellen. Gleiches gilt bei Änderung des pädagogischen Konzeptes.
- 1.7 Für die Arbeit in der Ganztagschule gilt grundsätzlich der Bildungsauftrag, wie er im Schulgesetz festgeschrieben ist. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen der jeweiligen Schulart und ihrem Bildungsgang.

2. Organisation der Ganztagschule

- 2.1 Ganztagschulen werden als besondere Organisation allgemeinbildender Schulen geführt.
- 2.2 Für alle Formen der Ganztagschule gilt, daß die Schüler in der Regel an vier Tagen der Woche von 8 bis 16 Uhr und an einem Tag der Woche bis 14 Uhr durchgehend pädagogisch betreut werden. Für die Ganztagschule in offener Form ist der Elternwunsch zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Organisation des Wochen-Arbeitsplanes muß gewährleisten, daß die Bestimmungen der bildungsgangbezogenen Stundentafeln erfüllt werden.

¹ Mittl.bl. KM M-V 1996 S. 158, 1997 S. 827

3. Organisationsformen; Freiwilligkeit der Anmeldung und der Teilnahme

- 3.1 Eine Ganztagschule kann insgesamt oder in einzelnen Jahrgangsstufen als
- offene Ganztagschule,
 - gebundene Ganztagschule,
 - teilweise offene Ganztagschule
- geführt werden.
- 3.2 Die offene Ganztagschule
- 3.2.1 An einer offenen Ganztagschule können Schüler für den Ganztagsbetrieb oder den Halbtagsbetrieb angemeldet werden. Ummeldungen sind in der Regel nur zum Beginn eines Schuljahres möglich.
- 3.2.2 Der verpflichtende Unterricht konzentriert sich im wesentlichen auf die Vormittage. Die Schule steht den Schülern auch am Nachmittag offen, doch nimmt im Regelfall nur ein Teil die Angebote wahr. Die Schule kann die regelmäßige Teilnahme an Angeboten nach Nummer 4, für die die Schüler sich entschieden haben, verpflichtend machen. Ummeldungen sind jeweils zum Schulhalbjahr möglich.
- 3.3 Die gebundene Ganztagschule
- 3.3.1 An einer gebundenen Ganztagschule können nur Schüler angemeldet werden, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen.
- 3.3.2 Die Teilnahme am Unterricht und an den Angeboten nach Nummer 4 ist für alle Schüler an vier Tagen in der Woche auch am Nachmittag verpflichtend.
- 3.3.3 Die gebundene Ganztagschule bemüht sich – wie die offene Ganztagschule – um ein möglichst attraktives pädagogisches Programm, wobei Unterricht und Freizeitangebote auf den ganzen Tag verteilt werden.
- 3.4 Die teilweise offene Ganztagschule
- 3.4.1 An einer teilweise offenen Ganztagschule können nur Schüler angemeldet werden, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen.
- 3.4.2 Die teilweise offene Ganztagschule macht Angebote nach Nummer 4 an einem oder an mehreren Wochentagen für die Schüler verpflichtend.
- 3.5 Die Schulkonferenz entscheidet über das zu wählende Modell nach 3.2 bis 3.4 und stellt das Einvernehmen mit dem Schulträger her. Die Entscheidung wird anschließend dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitgeteilt. Aus dem Beschluß der Schulkonferenz muß bei teilweise offenen Ganztagschulen auch hervorgehen, für wie viele Schultage pro Woche und gegebenenfalls für welche Jahrgangsstufen die Angebote nach Nummer 4 verpflichtend sind. Die Schulkonferenz soll vor ihrer Entscheidung den Schulleiternrat und den Schülerrat an den Beratungen beteiligen.
- 3.6 Der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehene Pflicht- und Wahlpflichtunterricht kann in der gebundenen oder teilweise offenen Ganztagschule je nach pädagogischem Konzept der Schule z. T. auf die Zeit nach der Mittagspause gelegt werden. Dies gilt auch für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der offenen Ganztagschule, sofern die Elternschaft der betroffenen Klasse dem geschlossen zustimmt.
- 3.7 An gebundenen und teilweise offenen Ganztagschulen und nach Möglichkeit an offenen Ganztagschulen soll der Tagesablauf für die Schüler nach pädagogischen Gesichtspunkten rhythmisiert werden.
- 3.8 Voraussetzung für die Führung einer offenen Ganztagschule ist, daß mindestens 60 Schüler oder die Hälfte der Schülerschaft einer Schule für den Ganztagsbetrieb angemeldet sind.
- 3.9 Am Ende jedes Schuljahres prüft die Schule, ob die bisherige und die zu erwartende Teilnahme der Schüler am Ganztagsbetrieb seine Aufrechterhaltung rechtfertigt. Über die Aufhebung des Ganztagsbetriebes entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie wird dem Staatlichen Schulamt mitgeteilt.

4. Angebote der Ganztagschule

Zu den Angeboten, die Ganztagschulen zusätzlich zu dem Unterricht der Halbtagschule machen, gehören im Sekundarbereich I

- die Mittagspause und das Mittagessen,
- Verfügungsstunden der Klassen bei ihrem Klassenlehrer,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Fördermaßnahmen,

- Freizeitangebote,
- Schülerarbeitsstunden.

Alle Angebote gemäß Nummer 4.1 und 4.3 bis 4.6 können klassen-, jahrgangs- und gegebenenfalls bildungsgangübergreifend eingerichtet werden.

4.1 Mittagspausen und Mittagessen

Während der Mittagspause wird den Schülern ein warmes Essen angeboten. Den Schülern, die kurze Schulwege haben, kann freigestellt werden, die Mittagspause zu Hause zu verbringen. Schüler, die während der Mittagspause in der Schule bleiben, haben Gelegenheit zur Ruhe und Entspannung ebenso wie zur Teilnahme an musisch-künstlerischen und an sportlichen Aktivitäten.

4.2 Verfügungsstunden

Die Verfügungsstunden geben dem Klassenlehrer die Möglichkeit, im Rahmen der Arbeit in der Klasse insbesondere erzieherische und organisatorische Aufgaben (z. B. Gespräche über Beziehungen und Konflikte, besondere Vorhaben und ganztagschulspezifische Fragen) wahrzunehmen. Sie können auch als Wochenanfangs- bzw. Wochenabschlussstunde angesetzt werden. Jede Klasse an teilweise offenen oder an gebundenen Ganztagschulen soll wöchentlich – soweit nicht schon im Rahmen der Halbtagsangebote vorgesehen – im Sekundarbereich I eine Verfügungsstunde bei ihrem Klassenlehrer haben.

4.3 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schüler und geben Anregungen insbesondere für die Freizeitgestaltung. Die Schule stellt – unter Mitwirkung der Schüler und Erziehungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Angebote der außerschulischen Träger – ein ausgewogenes Angebot an fachgebundenen, fächerübergreifenden und fachunabhängigen Arbeitsgemeinschaften zusammen. Arbeitsgemeinschaften können jahrgangs- und bildungsgangübergreifend eingerichtet werden.

4.4 Arbeits- und Übungsstunden

4.4.1 Arbeits- und Übungsstunden dienen der Übung, Anwendung, Weiterführung und Vertiefung des Gelernten und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Dabei sind insbesondere Formen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zu berücksichtigen. Eine Ganztagschule mit mindestens zwei verpflichtenden Tagen kann entsprechend ihrem pädagogischen Konzept teilweise oder ganz auf Hausaufgaben verzichten. Insbesondere in diesem Fall ist eine pädagogische Konzeption für die Arbeits- und Übungsstunden notwendig, um den Lernerfolg der Schüler sicherzustellen. Arbeits- und Übungsstunden können vor allem im Sekundarbereich I bestimmte Arbeiten, wie z.B. Vokabellernen, Lektüre von Ganzschriften, Erledigung weiterer zeitaufwendiger Aufgaben und die Vorbereitung von Referaten nicht voll ersetzen.

4.4.2 Schülerarbeitsstunden sind sowohl fachgebunden als auch fachübergreifend möglich. Sie bieten den Schülern selbständige Arbeitsmöglichkeiten. In diesen Stunden werden sowohl leistungsstarke als auch leistungsschwächere Schüler individueller gefördert, als dies im regulären Fachunterricht möglich ist. Die Stunden werden als Freie Arbeitszeit bezeichnet, wenn individualisiertes Lernen im Rahmen offenen Unterrichts den Verlauf bestimmt.

4.5 Fördermaßnahmen

Zur Förderung von Schülern mit fächerspezifischen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im persönlichen und sozialen Bereich können Förderstunden eingerichtet werden. Diese können parallel zu den Arbeits- und Übungsstunden liegen. Die entsprechenden Fördermaßnahmen sollen von Lehrkräften – insbesondere den zuständigen Fachlehrkräften – und pädagogischen Mitarbeitern, die die Schwierigkeiten der Schüler kennen, durchgeführt werden.

4.6 Freizeitangebote

Freizeitangebote dienen neben der Entspannung und Erholung der Erziehung zu sinnvollem Freizeitverhalten. Sie werden regelmäßig oder auch gelegentlich von Schülern, Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern unterbreitet. Die Angebote können jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Freizeitangebote von Erziehungsberechtigten und außerschulischen Trägern sind zu berücksichtigen.

5. Sekundarbereich II einer Ganztagschule

- 5.1. Der Ganztagsbetrieb im Sekundarbereich II kann nur in teilweise offener Form nach Nummer 3.4 geführt werden. Die Teilnahme der Schüler am Ganztagsbetrieb ist im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtend. Die Teilnahmepflicht am Ganztagsbetrieb bezieht sich auf Angebote nach Nummer 4.3, 4.6 oder auf Projektkurse.
- 5.2. Der Sekundarbereich II kann auch im Halbtagsbetrieb geführt werden.

6. Personal

Im Kollegium einer Ganztagschule arbeiten Pädagogen unterschiedlicher Qualifikation zusammen: Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Erzieher, Honorarkräfte mit speziellen Qualifikationen, wie z. B. Handwerker, Künstler, Übungsleiter, Eltern, Studenten. Der Anteil der verschiedenen Berufsgruppen ist je nach Schulart und Jahrgangsstufe unterschiedlich.

7. Besondere Aufgaben der Lehrkräfte

- 7.1 Lehrkräfte übernehmen in Ganztagschulen zusätzlich zu ihren Unterrichts- und Erziehungsaufgaben im Rahmen der Halbtagschule Aufgaben entsprechend den Nummern 4.1 bis 4.6. Sie können im Rahmen ihrer Regelstundenzahl auch bis zu fünf Unterrichtsstunden für Freizeitangebote gemäß Nummer 4.6 eingesetzt werden. Bei Tätigkeiten, die ganztagschulspezifischen Aufsichtcharakter haben, sind jeweils zwei Zeiteinheiten von 45 Minuten wie eine Unterrichtsstunde auf die Regelstundenzahl anzurechnen.
- 7.2 Lehrkräfte, deren Funktionsstelle sich auf den Ganztagsbereich bezieht, und Lehrkräfte, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, können abweichend von Nummer 6.1 bis zur Hälfte der von ihnen zu erteilenden Unterrichtsstunden im Freizeitbereich eingesetzt werden.

8. Aufgaben der Erzieher und Ausbildungsvoraussetzungen

- 8.1 Die Erzieher an Ganztagschulen sollen eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher mit staatlicher Anerkennung nachweisen.
- 8.2 Erzieher unterstützen die Erziehungsarbeit der Lehrkräfte und der als pädagogische Mitarbeiter eingesetzten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 8.2.1 Freizeitbereich
 - Mitarbeit bei der Entwicklung von Freizeitkonzepten der Schule unter Verantwortung der Lehrer
 - Mitarbeit bei der Planung und eigenverantwortliche Durchführung von Freizeitgruppenarbeit
 - Betreuung und Anleitung von Schülern bei der Freizeitgruppenarbeit
 - Materialbeschaffung und -herstellung, Ausgestaltung von Gruppen- und Freizeiträumen
 - Planung und Organisation von elternbetreuten Freizeitgruppen
 - 8.2.2 Sozialpädagogische Betreuung von besonderen Schülergruppen, z. B. von Schülern mit Verhaltensschwierigkeiten, behinderten Schülern, Aussiedler- und Ausländerkindern
 - 8.2.3 Aufgaben im außerunterrichtlichen Bereich der Schule
 - Zusammenarbeit mit Lehrern und anderen Mitarbeitern der Schule bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z. B. Feiern, Fahrten, Wanderungen, besondere Vorhaben)
 - Mitwirkung bei Elternversammlungen
 - Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Ausschüssen der Konferenzen
 - 8.2.4 Aufsichtsführung
 - im Freizeitbereich
 - in Freizeitgruppen (besonders in schülergeleiteten Freizeitgruppen)
 - bei Schulwanderungen
 - in Schülerarbeitsstunden (z. B. bei Projektarbeiten)
 - in der Mittagspause der Schüler

9. Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

- 9.1 Als pädagogische Mitarbeiter an Ganztagschulen sollen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eine abgeschlossene, staatlich anerkannte Ausbildung nachweisen können.

9.2 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unterstützen die Erziehungstätigkeit der Lehrkräfte. Zusätzlich zu den unter Nummer 8.2 beschriebenen Tätigkeiten obliegen ihnen folgende Aufgaben:

9.2.1 Freizeitbereich

- selbständige Entwicklung von Freizeitkonzepten der Schule in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften
- selbständige Planung und eigenverantwortliche Durchführung von Freizeitgruppenarbeit

9.2.2 Ausbildungsangelegenheiten

- Betreuung und Anleitung von Praktikanten der Fachschulen und Fachhochschulen für Sozialpädagogik

9.2.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- Kontakte und Erfahrungsaustausch mit den staatlichen, kommunalen und privaten Trägern der Jugendhilfe im Einzelfall (nur über die Schulleitung)
- Erfahrungsaustausch mit pädagogischen Mitarbeitern anderer Schulen im Einzelfall (z. B. Schulwechsel)

10. Schlußbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 1999 S.

12. „Kooperationsvereinbarung zur Beförderung der musikpädagogischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern“

zwischen den Landesverbänden

„Verband deutscher Musikschulen“ (VdM),
 „Gesellschaft der Musikpädagogen“ (GMP/
 VMP),
 „Bundesverband Rhythmische Erziehung“
 (BRE)
 und dem „Verband deutscher
 Schulmusiker“ (vds)

1. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ziele der "Föderation musikpädagogischer Verbände" auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 2001 und der Gemeinsamen Erklärung des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und des Verbandes deutscher Schulmusiker“ (vds) vom 18. März 2001 vereinbaren die oben genannten Verbände auf Landesebene die intensive Kooperation in Fragen der politischen und inhaltlichen Förderung der musikalischen Bildung im Lande Mecklenburg - Vorpommern. Die Verbände bringen ihre Infrastrukturen, Kompetenzen und Profile synergetisch in diese Kooperation ein. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen stehen die Kinder und Jugendlichen, für die auf Grundlage eines humanistischen Bildungsanspruches die qualitativ und quantitativ beste Ausbildung und Begegnungskultur mit dem als Lebenswert zu begreifenden Gegenstand Musik gewährleistet werden soll.
2. Die kooperierenden Verbände sehen eine besondere Notwendigkeit der gemeinsamen Bemühungen um musikalische Bildung in den Ergebnissen der PISA Studie, in den Chancen der zukünftig stärker geförderten Ganztagschulen und dem kostenlosen Vorschuljahr. Auch die Erfahrung des täglichen Unterrichtens lassen Bedürfnisse zur inhaltlichen und politischen Stellung des Faches Musik offenbar werden.
3. Mit dieser Vereinbarung ergeht gleichzeitig die Bitte und Aufforderung an die bildungs- und kulturpolitisch Verantwortlichen des Landes, die gebündelten Kompetenzen einer solchen Kooperation in die Entscheidungsfindung und Gestaltung bildungspolitischer Prozesse im Bereich Musik mit einzubeziehen.

4. Die oben genannten Verbände vereinbaren als vorrangige Ziele und Aufgaben der Zusammenarbeit Folgendes:
 - 4.1. die kontinuierliche und enge Zusammenarbeit mit bildungspolitischen Verantwortungsträgern
 - 4.2. die Förderung nach qualifizierten und flächendeckenden musisch-ästhetischen Bildungsangeboten
 - 4.3. die Förderung nach objektiven Versorgungsinformationen zur personellen und materiellen Ausstattung des Musikunterrichts im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.4. die Förderung nach musikpädagogischer Qualifikation der Grundschullehrer und fachgerechtem Einsatz
 - 4.5. die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen einschließlich des Vorschulbereiches mit den außerschulischen Institutionen der musikalischen Bildung
 - 4.6. die Unterstützung der konzeptionellen Flexibilität in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer
 - 4.7. die Zusammenarbeit im Feld der Begabungserkennung zwischen allgemein bildender Schule, Musikschule und Wissenschaft im Interesse des talentierten oder begabten Kindes
 - 4.8. gegenseitige Unterstützung im Bereich der Information und Kommunikation zwischen den allgemein bildenden Schulen, den Musikschulen und deren Trägern
5. Die beteiligten Verbände vereinbaren ein halbjährliches Zusammenkommen zum Zwecke der inhaltlichen Gestaltung der vereinbarten Ziele. Zwischen den halbjährlichen Beratungen wird eine Praxis der kurzen Wege angestrebt.

Rostock, den 20.03.2003

Verband deutscher Musikschulen Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Verband deutscher Schulmusiker Landesverband Mecklenburg- Vorpommern
--	--

Gesellschaft der Musikpädagogen Landesverband Mecklenburg-Vor- pommern	Bundesverband Rhythmische Erziehung e.V. Landesverband Rhythmische Erziehung
--	---

13. „Musik in der Ganztagschule“ (Rheinland-Pfalz)

Eine Handreichung für Schulleiter/innen, Musiklehrer/innen, Vereine, Verbände und Institutionen und Schulträger, herausgegeben vom Landesmusikrat Rheinland-Pfalz (Auszug)

Editorial

Die vorliegende Broschüre „Musik in der Ganztagschule“ ist die überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vorabdrucks vom September 2001.

Inzwischen hat sich Idee und Planung der Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz konkretisiert. Der Landesmusikrat konnte die positive Erfahrung machen, dass sein „mit heißer Nadel gestricktes“ Konzept als eine an der Realität orientierte Handreichung gern und vielfältig angenommen wurde.

Die Zweitfassung wurde – nach Abstimmung mit den Verbänden sowie mit dem zuständigen Ministerium – überarbeitet und erweitert. Mit Absicht wurden dabei in das Papier hauptsächlich die pädagogisch-inhaltlichen Aspekte aufgenommen. Vertragliche, arbeitsrechtliche, organisatorische und sonstige Details, die erfahrungsgemäß einem ständigen schnellen Wechsel unterliegen, werden an anderer Stelle zu veröffentlichen sein. Wir hoffen, dass die Schrift „Musik in der Ganztagschule“ dazu beitragen wird, das allgemeine Ziel der Kulturpolitik, der Ministerien und der kulturtragenden Verbände, das Ziel einer Stärkung der kulturellen Komponenten in unseren Schulen zügig zu erreichen.

Mainz, im Februar 2002

Prof. Dr. Christoph-Hellmut Mahling
Präsident des Landesmusikrates

Musik macht Schule – Schule macht Musik

Musizieren und Musikunterricht während der Schulzeit bedeuten wahrhaftes, bereicherndes und prägendes „Lernen für das Leben“. Intensive Begegnung mit Musik (Singen, Tanzen, gemeinsames Musizieren, Musikhören) fördert nachweislich die Konzentrationsfähigkeit, das Gedächtnis, die sprachliche und allgemeine Ausdrucksfähigkeit und steigert die Lebensfreude [Vgl. hierzu: Ernst Waldemar Weber, *Musik macht Schule*, Essen 1993; Hans Günther Bastian, *Musikerziehung und ihre Wirkung*, Mainz 2000: Die teilweise frappierenden Ergebnisse dieser experimentalpsychologischen Langzeitstudie an Berliner Grundschulen mit dem Untertitel „Zum Einfluss von erweiterter Musikerziehung auf die allgemeine und individuelle Entwicklung von Kindern“ sind in einer Taschenbuchausgabe (Hans Günther Bastian, *Kinder optimal fördern – mit Musik*, Mainz 2001) zusammengefasst]. Wie kein anderes Fach lässt die Musik – insbesondere das gemeinsame Musizieren – Schulgemeinschaft erleben. Sie stützt den Selbstwert des Einzelnen und fördert seine Sozialkompetenz und das Gefühl von Verantwortung in der und für die Gemeinschaft.

Musizieren vermittelt Freude und Stolz auf musisch-künstlerische Fähigkeiten. Musik und Musizieren fördern Kreativität und schöpferisches Gestalten. Sie pflegen und vergegenwärtigen das Denken, das Empfinden und das kulturelle Erbe der Vergangenheit, machen diese im Heute lebendig und gestalten dadurch die Zukunft. Musik ist die sanfteste und strengste Lehrmeisterin zugleich: Falsche Töne und Rhythmen erzeugen aus sich heraus Unbehagen und lassen keine „rechte Harmonie“ aufkommen [nach: Hermann Josef Lentz, *Bundesbeauftragter Schulen musizieren*; 11. Bundesbegegnung Osnabrück 2001, S. 14].

Die fachlich und didaktisch gelungene Begegnung mit Musik und Musizieren sollte zu den schulischen Grundrechten eines jeden Kindes gehören; denn dieses Fach weckt bei allen Kindern womöglich ansonsten ein Leben lang schlummernde Potenziale, die es für den Einzelnen und die Gemeinschaft zu entdecken gilt.

Musik in der Ganztagschule – eine Herausforderung an die Musikpädagogik

In dieser Handreichung haben wir den Musikunterricht in den zukünftigen Ganztagschulen in drei Bereiche gegliedert:

Bereich A Schulfach Musik

Bereich B Musik in den den Unterricht ergänzenden Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften)

Bereich C Instrumental-/Vokalausbildung (Einzel- und Gruppenunterricht außerschulischer Träger)

Vorgelegt werden Modelle, die in ähnlicher Form bereits erfolgreich angewandt werden, wenn auch nicht im stringenten Rahmen einer Ganztagschule.

Die Modelle haben Vorschlagscharakter und sollen somit als Anregung für Schulleitungen, Musiklehrkräfte, Schulträger und Eltern, aber auch für die benötigten Kooperationspartner, die zukünftig wohl in stärkerem Maße in den Musikunterricht an Schulen einbezogen werden müssen, dienen.

Insgesamt bietet das Modell-Angebot vor allem Schulen, die bereits einen Schwerpunkt in Musik aufweisen, oder die sich einen solchen zukünftig zulegen wollen, eine reiche Palette an Möglichkeiten.

Wichtig erscheint uns dabei, dass bei der Umsetzung weniger ein zufälliges Angebot an musikalischen Adhoc-Aktivitäten, quasi als Auffüllung von Freiräumen, sondern vielmehr ein in einem Gesamtkonzept zusammengefaßtes Ganzes zustande kommt: Eine große Chance für die Belebung und Ausweitung des Angebotes an Musikerziehung, die in unserer Zeit einen wachsenden Stellenwert erhält.

Die Kooperation mit qualifizierten außerschulischen Musiktreibenden zur Bereicherung und Belebung unserer Musikkultur wird vom Landesmusikrat, der für alle Musizierenden des Landes spricht, besonders empfohlen.

Bereich A • Schulfach Musik

Musik gehört seit jeher in den Fächerkanon der Schule. Dieser kann gerade in einer Ganztagschule um zusätzliche musikalische Angebote erweitert werden. Der verbindliche Lehrplan bleibt davon unberührt.

Bereich B • Musik in den den Unterricht ergänzenden Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften)

Allgemeine Anmerkungen

Die Ganztagschule erlaubt es, die Zahl der AG-Stunden zu erhöhen. So können Aktivitäten unterschiedlichster Neigungsgruppen, neben dem Unterricht im Pflichtbereich, eine zweite Säule der schulmusikalischen Arbeit bilden. Hier finden Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer Gruppe Gleichgesinnter besonderen musikalischen Interessen nachzugehen und tiefer in eine Materie einzudringen. Dabei gilt:

- Schon heute besteht vielerorts eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Schulmusik und Musikschule. Die beiden Berufsgruppen Schulmusiker und Musikschullehrer verfolgen dasselbe Ziel auf unterschiedlichen Ebenen, aber zunehmend auch in Zusammenarbeit. Oft unterrichten Musikschulen in den Räumen allgemeinbildender Schulen, benutzen teilweise die selben Unterrichtsmittel und Instrumente. Die vertragliche Situation lässt sich schon deshalb unproblematisch klar regeln, weil der Träger beider Institutionen identisch ist. So liegt es nahe, in der Ganztagschule die Kooperation mit den derzeit 44 Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft in Rheinland-Pfalz weiter auszubauen (siehe Adressenteil, Verband deutscher Musikschulen e.V.).
- Ebenso anzustreben ist eine Kooperation mit selbständig Tätigen, staatlich geprüften bzw. Diplommusiklehrern (siehe Adressenteil, Deutscher Tonkünstlerverband e.V.).
- In vielen der vorgeschlagenen Arbeitsgemeinschaften bietet sich darüber hinaus eine Kooperation mit anderen außerschulischen Institutionen, wie dem „Sängerbund Rheinland-Pfalz“, dem „Pfälzischen Sängerbund“, dem „Landesmusikverband“, dem „Deutschen Harmonikaverband“, dem „Bund deutscher Zupfmusiker“ usw. (siehe Aufstellung im Adressenteil) an. Die Mitglieder dieser Verbände können teilweise ihre Übungsleiter in die schulischen Arbeitsgemeinschaften entsenden, sie können Instrumente beschaffen und verleihen sowie Notenmaterial zur Verfügung stellen. Damit leisten sie einen oft überlebenswichtigen Teil ihrer Zukunftssicherung. Insgesamt wird durch solche Kooperationen das musikkulturelle Umfeld einer Region wirksam gefördert.
- Die Schulen ihrerseits können sich gerade durch solche Aktivitäten in der Öffentlichkeit besonders positiv darstellen. Nicht nur das Fach Musik, die gesamte Schule kann durch musikalische Aufführungen ihr Image verbessern.
- Dabei muß bei allen Kooperationen strikt darauf geachtet werden, daß die Qualifikation der außerschulischen Mitarbeiter gesichert ist. Nur so können solche neuen Ansätze auf Dauer fruchtbar werden. Dass dazu auch vertraglich klar geregelte Arbeitsverhältnisse gehören, ist eine selbstverständliche Grundbedingung.
- Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, die sich nicht für die Ganztagschule entschieden haben, in den Ensembles des A- und B-Bereichs ist wünschenswert. Voraussetzung dazu ist die Einwilligung der Schulleitung.
- Schließlich sei noch einmal auf die Notwendigkeit einer spezifischen, praxisbezogenen Fortbildung hingewiesen, die helfen muß, dieses Neuland „Kooperation mit außerschulischen Personen bzw. Institutionen“, das bisher nur von einigen „Pionieren“ bearbeitet wurde, auch für den Alltag zugänglich zu machen.

Modellbereich B 1: Musik-Arbeitsgemeinschaften

- B 1.1 AG Improvisieren/ Komponieren
- B 1.2 AG Musiktheorie
- B 1.3 AG Tonsatz / (Jazz-)Harmonielehre
- B 1.4 AG Musikproduktion mit dem Computer
- B 1.5 AG Musikinstrumentenbau

In Arbeitsgemeinschaften lassen sich die genannten Themen erfolgreicher behandeln als im Klassenverband. Sie gehen dabei über die Anforderungen des Lehrplanes hinaus, werden aber erfahrungsgemäß von allen Schülerinnen und Schülern angenommen, die sich tiefer, auch berufsvorbereitend, mit Musik befassen. Als günstig kann sich dabei herausstellen, dass diese Themen inhaltlich und zeitlich begrenzten Kurs-Charakter annehmen können. So wäre etwa je ein Halbjahresrhythmus mit einem Kurs Teil I und Teil II denkbar. In diesem Falle unterrichtet eine Lehrkraft z.B. eine 90-minütige AG pro Woche. Das Angebot B 1.5 „AG-Musikinstrumentenbau“ legt eine Kooperation mit dem Werkunterricht nahe.

Modellbereich B 2: Musizier-Ensembles

- B 2.1 Brass-Band
- B 2.2 Combo
- B 2.3 Percussion
- B 2.4 Keyboard-Gruppe
- B 2.5 Bläserensemble
- B 2.6 Akkordeongruppe
- B 2.7 Fanfarengruppe
- B 2.8 Gitarrengruppe
- B 2.9 Mandolinengruppe
- B 2.10 Stomp

Aus der Fülle der Möglichkeiten sind hier die gebräuchlichsten Musiziergruppen, die sich für den AG-Bereich eignen, herausgegriffen. Als AG-Leiter finden sich – neben den Musiklehrern der Schule – Spezialisten vor allem in den Musikschulen (B 2.1 bis 2.9), bei entsprechenden Vereinen (B 2.5. bis 2.9) sowie unter selbständigen Diplommusiklehrern. Die unter B.2 genannten Musizier-Ensembles können zu Dauereinrichtungen werden. Dabei ist eine jahrgangsübergreifende Zusammensetzung besonders effizient: Die neu hinzukommenden Jüngeren lernen von den Älteren.

Modellbereich B 3: Chor, Sing- und Spielkreise

- B 3.1 Schulchor
- B 3.2 Sing- und Spielkreis
- B 3.3 Spielkreis mit Orff-Instrumentarium

Die unter B. 3 genannten Ensembles finden bereits heute, meist jahrgangsübergreifend, in vielen Schulen („in der nullten, in der 6. Stunde“ usw.) statt. Der Rahmen der Ganztagschule würde sowohl die Organisation dieser Musiziergruppen als auch die Teilnahme für die Kinder und Jugendlichen erleichtern. Auch hier ist eine Zusammenarbeit mit den Musikschulen (B 3.1 – 3.3), den Sängerbänden (B 3.1 – 3.2) sowie mit den selbständigen Diplommusiklehrern sehr effizient.

Modellbereich B 4: Orchester

- B 4.1 Schulorchester
- B 4.2 Streichorchester
- B 4.3 Blasorchester
- B 4.4 Gitarrenorchester
- B 4.5 Mandolinenorchester
- B 4.6 Akkordeonorchester
- B 4.7 Kammerorchester
- B 4.8 Orchester mit historischen Instrumenten

Die Möglichkeiten zur Bildung solcher jahrgangsübergreifender Orchester sind sehr vielfältig. Hier ist vor allem eine Kooperation mit außerschulischen Ensembles sehr sinnvoll. Orchester können mit den Musikschulorchestern zusammengelegt werden. Die eher „exotischen“ Orchester (B 4.4 – 4.8) bieten sich überall dort an, wo solche Ensembles außerhalb der Schule – z.T. mit langer Tradition – bestehen. Eine Kooperation mit den entsprechenden Vereinen würde der Nachwuchsförderung und -förderung sowie einer generellen Stärkung des musikkulturellen Umfeldes des Schulstandortes dienen und zu einem deutlichen Synergieeffekt führen: Nicht nur das Lehrangebot, auch die Instrumenten- und Materialbeschaffung, die Organisation von Veranstaltungen usw. würden erleichtert.

Modellbereich B 5: Darstellendes Spiel /Tanz

- B 5.1 Musiktheater-Spielgruppe
- B 5.2 Musical-Gruppe
- B 5.3 Jazzdance-Gruppe

- B 5.4 Volkstanzgruppe
- B 5.5 Ensemble für historische Tänze (eventuell mit Aufführung historischer Musik)
- B 5.6 Afrikanische Tänze

Jahrgangübergreifende Arbeitsgemeinschaften, die ständig existieren oder auch projektweise vorübergehend eingerichtet werden, mit starker Konzentration auf öffentliche Auftritte. In den meisten Fällen ist eine Zusammenarbeit von Musik- und Tanz-(Sport)lehrkräften (auch aus Vereinen!) sinnvoll.

*Modell Bereich B 6: Klassenmusizieren mit Streichinstrumenten
Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten (in Gruppen bis zu 18 Schülerinnen und Schülern)*

Das Modell „Klassenmusizieren“ ist zwar ursprünglich für die Schulklasse konzipiert worden. Wie die Erfahrung zeigt, lässt es sich aber in ähnlicher Weise mit klassen- bzw. jahrgangübergreifenden Schülergruppen (12 bis 20 Teilnehmer) durchführen. Deshalb taucht es im Bereich B) als Möglichkeit für Arbeitsgemeinschaften im Ganztagsbereich auf.

Beschreibung des Konzeptes „Klassenmusizieren ...“

Eine Grundschule bildet in der zweiten oder dritten Jahrgangsstufe (oder auch früher) aus interessierten Kindern eine Streicher- oder Bläserklasse, deren Schüler sich zu einer Teilnahme von in der Regel zwei Jahren verpflichten. Möglich ist auch die Bildung von klassenübergreifenden Streicher- oder Bläsergruppen, wenn bestehende Klassenstrukturen nicht angetastet werden sollen.

Weiterführende Schulen informieren vor der Anmeldefrist über ihr Bestreben, eine Streicher- oder Bläserklasse einzurichten und nehmen Anmeldungen speziell für diese Klassen entgegen. In beiden Fällen entscheiden so die Eltern (und ihre Kinder), ob die Schüler in eine Klasse mit regulärem Musikunterricht oder in eine Musizierklasse mit Streich- bzw. Blasinstrumenten eingeteilt werden.

Die Lehrkräfte sind so geschult, dass sie imstande sind, in der Klassensituation das Spielen von Streichinstrumenten (Geigen, Bratschen, Celli und Kontrabässe) bzw. von Blasinstrumenten (Flöten, Klarinetten, Saxophone, Hörner, Trompeten, Posaunen, Tuba) zu lehren. Im Falle der Streicher geschieht dies in der Regel im Teamteaching (siehe allgemeine Anmerkungen). Der „volle Orchesterklang“, den die Kinder von Anfang an erzeugen, wirkt wie ein Zauber außerordentlich motivierend, so dass die Klasse als Ensemble meist in kurzer Zeit erstaunliche Fortschritte macht. Über die Hälfte der Teilnehmer setzt erfahrungsgemäß nach Beendigung des Klassenmusizierens das Instrumentalspiel fort.

Das Klassenmusizieren soll die Inhalte des geltenden Lehrplanes im Fach Musik (z.B. Singen, Tanzen) in jeder Hinsicht unterstützen. Das aktive Musizieren ist dabei das durchgängige, motivierende Unterrichtskonzept, in das die Inhalte des Lehrplans einfließen.

Allgemeine Anmerkungen

- Schon heute findet in zahlreichen Schulen des Landes im sogenannten „Klassenmusizier-Unterricht“ eine Kooperation zwischen Schulmusikern bzw. Fachlehrern für Musik mit in die Schule abgeordneten oder von ihr angestellten Musikschullehrern/ Diplommusiklehrern statt.
- Die dabei praktizierte Kooperation in Form eines Teamteachings – Schulmusiklehrer und Musikschullehrer/ Diplommusiklehrer ergänzen sich in idealer Weise – weist deutlich über den Rahmen des Klassenunterrichts hinaus: Die in den Schulklassen zum Instrumentalspiel motivierten Kinder müssen von außerschulischen Musiklehrern weiterversorgt werden. Dies kann günstigerweise im Rahmen der Ganztagschule vor Ort erfolgen (Bereich C): Das Klassenmusizieren stellt somit die „allgemeinbildende“, also für jeden zugängliche demokratische Basis des späteren „privaten“ Instrumentalspiels dar.
- Mancherorts findet beim „Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten“ zwischen Schule und örtlichen Blasmusikvereinen eine Kooperation statt. In diesem sehr attraktiven Modell kann sich der Verein an der Instrumentenbeschaffung sowie an der Fortführung des Unterrichts beteiligen.
- Der „Klassenmusizier-Unterricht“ wird in der Regel von Eltern und Schülern so gut angenommen, daß er das Image des Schulfaches Musik positiv verändert und dadurch der Schule insgesamt eine generelle Imageverbesserung einbringt. Es ist deshalb zu überlegen, ob eine Schule, die sich einen „Schwerpunkt Musik“ schaffen möchte, diese Unterrichtsform nicht auf jeden Fall als Basis ihres Musikunterrichtes einführen soll. Wie die Erfahrung zeigt, wirkt diese Unterrichtsform als eine Art Motor für die Entwicklung des gesamten Musikbereichs in der Schule (vgl. die am Ende dieses Kapitels angegebenen Referenzschulen).
- Vielerorts wird das Klassenmusizieren auf andere Weise als mit Streich- bzw. Blasinstrumenten betrieben, erfolgreich mit „Keyboards und anderen Instrumenten“, mit Blockflöten, Orff-Instrumenten usw. Fruchtbar ist diese Unterrichtsform in allen Fällen, sofern ihr ein didaktisch-aufbauendes System zugrunde liegt.

Kontaktadressen

Bei den hier angeführten Schulen handelt es sich um Institutionen, in denen die genannten Kollegen das „Klassenmusizieren“ seit längerer Zeit erfolgreich anwenden. Dort kann nachgefragt werden. Auch Hospitationen sind prinzipiell nach Absprache möglich.

Bläser

Dr. Markus Kiefer, Dilthey-Schule, Georg-August-Str. 16, 65195 Wiesbaden, Tel.: 0611/312522

Ulrich Menges, Gymnasium, Karl-Sieben-Str. 9, 55268 Nieder-Olm, Tel.: 06136/91560

Joachim Schall, Carl-Bosch-Gymnasium, Jägerstr. 9, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/504430810

Bernd Schumacher, Integrierte Gesamtschule Mainz, Hans-Böckler-Str. 2, 55128 Bretzenheim, Tel.: 06131/9 9310

Streicher

Rita Hens, Goethe-Grundschule Mainz, Scheffelstraße 2, 55118 Mainz, Tel. 06131/612026

Dr. Markus Kiefer, Robert-Schumann-Grundschule, Schumannstr. 18, 65193 Wiesbaden, Tel.: 0611/315490

Eberhard Neumann, Eichendorff-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Ring 26-30, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/915 94-0

Joachim Schall, Carl-Bosch-Gymnasium, Jägerstr. 9, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/504430810

Hannelore Swartmann, Bischöfliches Willigis-Gymnasium, Willigisplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131/286760

Bereich C • Instrumental- und Vokalausbildung (Einzel- und Gruppenunterricht außerschulischer Träger)

C 1 Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

C 1.1 Instrumentalfächer

Holzblasinstrumente

Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott etc.

Blechblasinstrumente

Trompete, Flügelhorn, Horn, Tenorhorn, Posaune, Tuba etc.

Streichinstrumente

Violine, Viola, Cello, Kontrabass, Gambe etc.

Zupfinstrumente

Gitarre, Laute, Harfe, Mandoline, Zither etc.

Tasteninstrumente

Akkordeon, Klavier, Cembalo, Orgel, Keyboard etc.

Schlaginstrumente

Drum-Set, Pauke, Stabspiele etc.

C 1.2 Unterricht im Fach Gesang

Sologesang, Ensemblesingen, Einzelstimm- und chorische Stimmbildung

C 2 Ensembles, Kammermusikgruppen

(Siehe Bereich B, Modellbereich B2)

Kulturpolitische Grundüberlegung

Die Einführung von Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz wird die bisherige Struktur der außerschulischen Musikerziehung erheblich verändern. Dies gilt im besonderen Maß für Musikschulen, freiberuflich tätige Musiklehrer und Kinderchöre in den Chorverbänden. Wenn sich die Anwesenheit in den Schulen bis 16.00 Uhr ausdehnt, wird der zeitliche Rahmen für Instrumental- und Vokalunterricht sowie das Musizieren in größeren Gruppen eingengt.

Im Sinne einer Aufgabenteilung ist der individuelle Instrumental- und Vokalunterricht nicht primär Angelegenheit der allgemeinbildenden Schule. Im Rahmen der Ganztagschule können jedoch Schülerinnen und Schüler im Freibereich hier individuell ihr Instrument erlernen und das Erlernete gemeinsam in der Gruppe (vgl. Abschnitt „Bereich B“) einbringen.

Für privaten Instrumentalunterricht können die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf wie bisher beurlaubt werden (siehe Regelung § 36.1 der übergreifenden Schulordnung).

Dieser Lösungsweg bietet allen Beteiligten Vorteile: Ganztagschule und Musikausbildung schließen sich nicht aus. Der individuelle Instrumentalunterricht wird nicht vom Nachmittag verdrängt. Die Eltern werden von Fahrproblemen entlastet. Der individuelle Unterricht kann schulische Projekte begleiten und unterstützen. Von den Ergebnissen des individuellen Unterrichts profitiert die Gruppe (vgl. Abschnitt „Bereich B“). Die Ganztagschulen können die vielfältigen Strukturen der Musikschulen und die langjährigen Erfahrungen ihrer Lehrkräfte in Anspruch nehmen. Sie werden damit das Ganztagsschulangebot attraktiver gestalten. Für die Ganztagschulen entstehen im Bereich C weder zusätzliche Kosten noch weiterer Verwaltungsaufwand. Die Honorierung des Unterrichts geschieht durch die Eltern und bei den kommunalen Musikschulen indirekt auch durch deren Träger und das Land Rheinland-Pfalz. Das Unterrichtsvertragsverhältnis besteht zwischen Musikschule oder Privatmusikerziehern und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Damit den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer qualifizierten und breit gefächerten Instrumental- und Vokalausbildung nicht erschwert wird, soll der individuelle Unterricht organisatorisch auch zur Unterrichtszeit der Ganztagschule ermöglicht werden. Eine solche Integration bietet nur Vorteile für alle Betroffenen: Schüler, Eltern, Musikerzieher, Ganztagschulen, Musikschulen und Verbände. Für die Schüler und deren Eltern entfällt der oft lange Anfahrtsweg zum Instrumental- und Vokalunterricht. Neben dem Einzelunterricht lässt sich auch Partner- und Gruppenunterricht gut organisieren.

Diese Unterrichtsform ist die ideale Ergänzung und Fortführung des Klassenmusizierens (Bereich A und B). Zur Vorbereitung und Begleitung von Projekten (Schulkonzerte, Schulfeste, Aufführungen, etc.) leistet sie unverzichtbare Dienste.

Als Beispiel einer solchen seit vielen Jahren erfolgreich praktizierten Kooperation ist die „Musikalische Früherziehung“ der Musikschulen in den Kindergärten zu nennen. Mittlerweile findet dieser Unterricht überwiegend in Kindergärten statt und wird als eine Bereicherung empfunden. Auch in Räumen allgemeinbildender Schulen findet Instrumentalunterricht während der Freistunden und sehr oft an Nachmittagen statt. Diese Zusammenarbeit hat sich ebenfalls bewährt.

Die Ganztagschule kann ihr Unterrichtsangebot erheblich attraktiver gestalten. Die unterschiedlichsten Begabungen und Fähigkeiten der Schüler werden auf vielfältige Art und Weise gefördert, geformt und gebildet. Dieser individuelle Unterricht ist eine nicht zu unterschätzende Ergänzung für mehr Kreativität in der Schule. Der organisatorische Aufwand eines solchen Modells ist für die Ganztagschule gering. Der individuelle Unterricht kann zeitgleich als Alternative zu geplanten AGs und während der betreuten Zeit (Hausaufgaben, etc.) angeboten werden. Die notwendigen Räumlichkeiten sind leicht bereit zu stellen. Die Instrumentenfrage lässt sich in Zusammenarbeit mit den Musikschulen oder anderen Kooperationspartnern (Vereine, Kirchen, u.a.) lösen.

14. Erlass zur Durchführung des Kulturellen Praktikums an Schulen

des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland, vom 1. Juni 2001, Az.: E2-19.5.1 (Auszug)

1. Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die allgemein bildenden Schulen und – soweit es um die Durchführung eines Kulturtages nach Nummer 3.1 geht – auch für die beruflichen Vollzeitschulen.

2. Aufgabe des Kulturellen Praktikums

Das Kulturelle Praktikum hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern Einblicke in die professionell und ehrenamtlich geführten kulturellen Einrichtungen, insbesondere im Bereich des Theaters, der Instrumental- und Chormusik und der Museen für Bildende Kunst und Geschichte, zu verschaffen und die Bedeutung und die gesellschaftliche Integration bewusst zu machen.

3. Praktikumsteile, Gestaltungsmöglichkeiten, Teilnehmerkreis

Das Kulturelle Praktikum gliedert sich in einen verpflichtenden und in einen freiwilligen Teil.

3.1 In jedem Schuljahr ist einer der insgesamt vier Wandertage in allen Klassen als Kulturtag zum Besuch einer kulturellen Einrichtung (z.B. Museum, Bibliothek, Kulturwanderweg, historisch und landesgeschichtlich interessante Orte) oder einer kulturellen Veranstaltung (Theater, Konzert, Kino) zu nutzen. Während der Grundschulzeit soll jede Klasse mindestens einmal eine Bibliothek besuchen. Das Theaterpädagogische Zentrum, der Saarländische Museumsverband, die Landeszentrale für Politische Bildung, der Saarwaldverein sowie das Staatliche Büchereiamt geben in regelmäßigen Abständen im Bildungsserver Empfehlungen für die Gestaltung des Kulturtages.

3.2 Freiwilliger Teil

3.2.1 Im Rahmen des Betriebspraktikums ab Klassenstufe 8 soll verstärkt darauf hingearbeitet werden, auch die Möglichkeit eines Betriebspraktikums in professionellen kulturellen Einrichtungen (Bibliotheken, Theater, Museen, Musikschulen, Kunstschulen, Einrichtungen des Film- und Medienbereichs sowie des professionellen Kulturmarketings) zu nutzen. Von diesen werden entsprechende Praktikumsplätze bereitgestellt.

3.2.2 Ab der Klassenstufe 8 können alle Schülerinnen und Schüler in ehrenamtlich oder professionell geführten kulturellen Einrichtungen bzw. Vereinen individuell und außerhalb der Unterrichtszeit hospitieren. Eine Hospitation soll sich in der Regel über einen Zeitraum von mindestens sechs Stunden erstrecken. Im Benehmen mit den Kulturämtern der jeweiligen Schulträger werden die dafür in Frage kommenden Einrichtungen ermittelt.

3.2.3 In Kooperation von Schule und Verein sollen kulturelle Projekte in den Klassenstufen 1 bis 12/13 gemeinsam jahrgangsübergreifend vorbereitet und durchgeführt werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern.

4. Grenzüberschreitende Ziele

Der Besuch von Einrichtungen im angrenzenden Département Moselle, im Großherzogtum Luxemburg und in Rheinland-Pfalz ist im Zusammenhang mit dem Kulturellen Praktikum anzustreben.

5. Versicherungsschutz

5.1 Für die Dauer eines jeden Teils des Kulturellen Praktikums unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wie beim Besuch des Unterrichts – also auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung – der gesetzlichen Unfallversicherung, d.h. es besteht Versicherungsschutz im Hinblick auf einen etwaigen Körperschaden, den der Schüler oder die Schülerin während des Praktikums erleidet. Im Schadensfall gilt das für Schulunfälle vorgesehene Verfahren.

5.2 Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keine Haftpflichtversicherung für Schäden, die von Schülerinnen oder Schülern während des Kulturellen Praktikums der Einrichtung oder Dritten zugefügt werden. Daher ist vom Schulträger auch für das Kulturelle Praktikum eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Unterrichtliche Vor- und Nachbereitung

6.1 Durch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit landesspezifischen kulturhistorischen Themen wird insbesondere im Deutsch-, Geschichts-, Musik- und Kunstunterricht – im Grundschulbereich im Deutsch-

und Sachunterricht – auf das Kulturelle Praktikum vorbereitet. Nach Abschluss eines jeden Teils des Praktikums werden die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht ausgewertet.

6.2 Der Besuch von kulturellen Einrichtungen im Rahmen sonstiger Veranstaltungen wie Unterrichtsgänge, Exkursionen oder Lehrfahrten bleibt wichtig und ersetzt nicht das Kulturelle Praktikum.

7. Organisatorische Vorbereitungen und Durchführung des Kulturellen Praktikums

7.1 Die Gesamtkonferenz legt die Grundsätze für die Durchführung des Kulturellen Praktikums nach Nummer 3.2 fest.

7.2 Praktikumsleiter/Praktikumsleiterin für eine kulturelle Veranstaltung im Sinne von Nummer 3.2 ist in der Regel der/die jeweilige Vorsitzende der Fachkonferenz Musik, Bildende Kunst oder musisch-kulturelle Bildung und im Grundschulbereich der jeweilige Klassenleiter/die jeweilige Klassenleiterin. Er/Sie erstellt für die jeweilige Klasse/Klassenstufe der Schule eine Rahmenplanung und holt die Zustimmung der Schulleitung ein (Voraussetzung für die Kontaktaufnahme mit den in Frage kommenden Einrichtungen). Diese stellt sicher, dass die allgemeine Aufsicht der Schule über die Veranstaltung gewährleistet bleibt.

7.3 Der Praktikumsleiter/Die Praktikumsleiterin informiert die Erziehungsberechtigten in einer Elternversammlung über Ziele, Inhalte, Form und zeitlichen Ablauf des Praktikums und über versicherungsrechtliche Fragen.

7.4 Die betreuenden Lehrkräfte weisen die Schülerinnen und Schüler für das kulturelle Betriebspraktikum und für die individuelle Hospitation (ab Klassenstufe 8), möglichst unter Berücksichtigung individueller Wünsche, den betreffenden Einrichtungen bzw. Vereinen zu.

7.5 Der Besuch einer kulturellen Einrichtung im Rahmen der Hospitation und die Mitwirkung an einem Projekt in Kooperation von Schule und Verein wird mittels Zertifikat als besondere schulische Aktivität im Praktikumsheft nachgewiesen und im Verhaltenszeugnis vermerkt.

Das Kulturelle Praktikum im Überblick

	Kulturtag	Betriebspraktikum	Hospitation	Kooperation
Teilnahme	verpflichtend	freiwillig in einer kulturellen Einrichtung	freiwillig	freiwillig
Klassenstufe	alle (allgemein bildende und berufliche Vollzeitschulen)	ab 8 (allgemein bildende Schulen)	ab 8 (allgemein bildende Schulen)	alle (allgemein bildende Schulen)
klassenbezogen/ individuell	klassenbezogen	individuell	individuell	klassen-/jahrgangs- übergreifend
Dauer	1 Tag/Schuljahr	bis zu drei Wochen	mindestens 6 Stunden in einer Einrichtung	2 Stunden/Woche
Einrichtung	1. Bibliotheken 2. Theater 3. Museen 4. Konzerte 5. Kino 6. Kulturwanderwege 7. Historisch und landes- geschichtlich relevante Orte	2. Landesmuseen 3. Staatstheater 4. Kinder- und Jugendtheater Überzweig 5. Musik und Theater GmbH 6. Bibliotheken 7. Freie Theater 8. Kunstschulen/Musikschulen 8. Professionelle Kulturvermarktung 9. Einrichtungen der Film- und Medienbranche	1. Museen 2. Amateurtheater 3. Chöre/Orchester 4. Karnevalsvereine 5. Bibliotheken 6. Einrichtungen der Industriekultur, Denkmalpflege und Landesgeschichte 7. Sonstige Vereine und kulturelle Einrichtungen	Vereine -Gesangvereine -Musikvereine -Amateurtheater -Karnevalsvereine -Musikschulen -Kunstschulen
Tätigkeit	1. Besuch mit Führung 2. Besuch einer Veranstaltung	praktische Mitarbeit im betrieblichen Ablauf (insbesondere bei der Projekt- vorbereitung)	zu 1: Hospitation bei Museumsführungen zu 2: Probenbesuch und/oder Mithilfe bzw. Mitwirkung bei einer Aufführung zu 3: Probenbesuch (mit Öffnung für Probenzyklus und Aufführung) zu 4: Probenbesuch und/oder Mithilfe bzw. Mitwirkung bei einer Veranstaltung zu 5: Besuch in Bibliotheken mit Recherchen zu 6: Hospitation bei Führungen und Arbeitsorganisation, Quellenstudium/ Archivaliensichtung, Mithilfe bei Ausgrabungen zu 7: Mithilfe bei der Vorbereitung/Durch- führung von kulturellen Veranstal- tungen	projektorientiert

15. Modellprojekt „Kinder und Musik“

Förderung der Zusammenarbeit von Musikschulen und Grundschulen in Sachsen-Anhalt

Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V.



Ausgangssituation

In den vergangenen Jahren ist im Bundesland Sachsen-Anhalt, wie in vielen anderen Bundesländern auch, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen zunehmend an den Rand gedrängt worden. Nach Veröffentlichung der Bastian- und der Pisa-Studie ist es dringender denn je, eine zeitgemäße Förderung der Musikkultur anzustreben. Insbesondere die Motivation von Kindern im Grundschulalter bietet Chancen, musikalische und kulturelle Werte für das Leben zu vermitteln.

Der Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V., als Fach- und Trägerverband der 28 Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt, möchte die musisch-künstlerische Betätigung von Kindern und Jugendlichen im gesellschaftlichen Leben fördern. Ausgehend von der gemeinsamen Erklärung des Verbandes deutscher Schulmusiker (vds) und des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) „Gemeinsam für musikalische Bildung“ initiierte der Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V. am 30. Mai 2001 eine Gesprächsrunde mit Vertretern aus Politik, Ministerien und Fachverbänden, um dem Land zusätzliche musikalische Angebote für die Grundschulen anzubieten. Diese Anregungen wurden vom Kultusministerium des Landes im Förderprogramm „Kultur in Schule und Verein“ aufgenommen und werden finanziell unterstützt. Am 29. Juni 2001 wurde seitens der Landesregierung ein parlamentarischer Beschluss zur Umsetzung des Programms „Kinder und Musik“ gefasst.

Inhaltliche Umsetzung des Projektes

Seit September 2001 besteht die Möglichkeit, Kinder der Grundschulen, insbesondere der Klassen 1 und 2, als Bereicherung und Ergänzung des obligatorischen Musikunterrichts für ästhetische Bildungsangebote zu interessieren und an vielfältige musikalische Ausbildungsangebote heranzuführen.

Das Konzept der kompetenten Partner wird individuell in Zusammenarbeit mit Musikschulpädagogen und pädagogischen Mitarbeitern der Grundschulen umgesetzt. Dieses „Teamteaching“ wird im Kooperationsvertrag mit den jeweiligen Schulen geregelt. Es gibt kein einheitliches Curriculum.

Träger der Maßnahme:

Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V.

Zur Zeit beteiligt am Projekt:

Musikschulen: 18

Grundschulen: 32

Fördervolumen des Landes Sachsen-Anhalt:

74.267,00 Euro

Fördermodalitäten:

Sachkosten für Instrumente, Reparaturen, Reisekosten sowie Personalkostenzuschuss pro 45 min geleisteter Projektzeit für Musikschulpädagogen in Höhe von 18 Euro.

Projektangebote der Musikschulen an den Grundschulen

- *Klassenmusizieren mit der Blockflöte*
- *Klassenmusizieren mit Streichinstrumenten*

- *Klassenmusizieren mit Percussionsinstrumenten*
- *Instrumentenkarussell*
- *Musizierendes Klassenzimmer*
- *Rhythmus und Bewegung*
- *Musik und Tanz*
- *Brauchtumpflege*
- *Bora, das Körnchen reist um die Welt (ganzheitliches Projekt)*

Informationen zum Modellprojekt „Kinder und Musik“ erhalten Sie beim:

Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V.
Lübecker Str. 23a, 39124 Magdeburg
Tel: 0391 – 252 45 21, Fax: 0391 – 251 53 68
E-Mail: LvdM-LSA@t-online.de

gefördert vom Land Sachsen-Anhalt

16. Musisch-ästhetische Bildung – Zusammenarbeit von Musikschulen mit allgemein bildenden Schulen

Projekt des Landesverbandes der Musikschulen in Sachsen-Anhalt

1. Grundanliegen/Ziel

Der Landesverband der Musikschulen Sachsen Anhalt e.V. (LVdM) hat als Träger und Fachverband der Mitgliedsschulen im Land Sachsen Anhalt das Ziel:

- die Zusammenarbeit der Institutionen allg. bildende Schulen und Musikschulen, sowie
- die kulturelle und künstlerische Betätigung von Kindern und deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Ziel des Projektes „Musisch-ästhetische Bildung“ ist es, Kindern und Jugendlichen, die aus den unterschiedlichsten Gründen keinen Zugang zu Angeboten der Musikschulen haben, ein Musikerleben zu ermöglichen und sich musisch-kreativ auszuprobieren sowie Interessen und Neigungen zu entdecken.

Der LVdM, als Träger bietet deshalb zusätzliche und kostenfreie musikalische Angebote in den Schulen an. Sie dienen nicht dazu, den Musikunterricht zu ersetzen. Vielmehr sollen den SchülerInnen Türen zur Musik geöffnet, Kreativität und Musikalität geweckt und gefördert werden.

Damit wird der Weg für eine weitere musikalische Ausbildung an den Musikschulen des Landes eröffnet, die von Eltern und Kindern/Jugendlichen individuell weiter gestaltet werden kann.

2. Eckwerte, Entwicklung und Fortführung des Projektes

Die Projektangebote finden im Teamteaching statt, d.h. eine Fachkraft der Musikschule führt das Projektangebot in Zusammenarbeit mit einer päd. Fachkraft der kooperierenden allgemein bildenden Schule durch. MusikschulpädagogInnen, als auch die PädagogInnen der allgemein bildenden Schulen erhalten in diesem Rahmen vom LVdM kostenfreie Weiterbildungen.

Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Projektträger, der Musikschule, der Grundschule und dem Schulträger regelt die Zusammenarbeit.

Im Rahmen des Modellprojektes „Kinder und Musik“ (2001-2003), welches seit 2004 als „Musisch-ästhetische Bildung“ fortgeführt wird, wurden zwischen 17 Musikschulen und 33 Grundschulen (Stand Juni 2004) Kooperationsvereinbarungen geschlossen.

Der Erfolg dieses Projektes wurde schnell deutlich. Dies zeigte nicht nur die Evaluierung des Projektes „Kinder und Musik“, sondern vor allem die enorm gestiegene Nachfrage seitens der allgemein bildenden Schulen und Musikschulen nach solchen zusätzlichen musischen Angeboten.

Mit der Projekterweiterung ab August 2004 ist der Landesverband seinem Ziel, diesem Anspruch gerecht zu werden und im Land Sachsen-Anhalt ein flächendeckendes Netz solcher Kooperationen zu schaffen, ein großes Stück näher gerückt.

Der modellhafte Einbezug des Sekundarschul- und Gymnasialbereiches ist ein neuer Schwerpunkt der musisch-ästhetischen Bildungsarbeit und eröffnet auch Jugendlichen die Möglichkeit sich im musisch-kulturellen Bereich zu betätigen. Hier stehen vor allem das Ensemblesmusizieren und Bandprojekte im Vordergrund.

Durch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Ideenfindung kann von Anfang an gewährleistet werden, dass sich die SchülerInnen mit den Angeboten identifizieren und ein Projektthema gefunden wird, welches ihren Interessen und Bedürfnissen entspricht.

Insgesamt kooperieren seit August 2004: 51 Grundschulen, 7 Sekundarschulen und 6 Gymnasien mit insgesamt 25 Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt.

Folgende Beispiele aus der Praxis geben einen Einblick in die Vielfältigkeit und Vielseitigkeit der landesweitern Projektangebote.

Konzeptionell-inhaltlich stehen im Grundschulbereich, zu dem auch einige Sonderschuleinrichtungen zählen, folgende Schwerpunkte im Vordergrund.

- Klassenmusizieren (KM) mit der Blockflöte, mit Streich-, Holz-, Blechblas-, Percussionsinstrumente
- Kinderkontrabaß
- Instrumentenkarussell z.B. 4 Wochen Blockflöte, 4 Wochen Violine, Trompete, Gitarre...
- Musikalisches Klassenzimmer
- Rhythmus und Bewegung – Musik spielend erfinden
- Musik und Tanz
- ganzheitliche Projektangebote

Aufgrund der Evaluierung des Modellprojektes „Kinder und Musik“ wird aus fachlich-pädagogischer Sicht die Einführung des „vorschulischen musischen Kurses“ notwendig.

Zielgruppe sind Kinder, die keine musischen Erfahrungen/Vorkenntnisse durch Kita bzw. Vorschule erhalten haben und ab Klassenstufe 1 in das Projekt „Musisch-ästhetische Bildung“ des LVdM einsteigen werden. Diese Kurse beginnen ca. ein halbes Jahr vor Schuleintritt und finden in den Räumlichkeiten ihrer zukünftigen Grundschule statt. So nähern sich die Kinder der neuen Umgebung und sozialen Situationen an und erfahren gleichzeitig eine anregende musische Förderung, an der sie sonst nicht teilhaben könnten.

Dieses spezielle Angebot möchte der LVdM im Rahmen der musisch-ästhetischen Bildungsarbeit ab Februar 2005 an 5 Grundschulen modellhaft erproben.

Im Sekundarschul- und Gymnasialbereich profilieren sich folgende Angebote:

- Klassenmusizieren mit Blechblasinstrumenten
- Musicalklasse
- Percussionsensemble
- Big Band
- Popband /Schülerband
- Musikalisches Klassenzimmer

Um eine nachhaltige Wirkung dieser zusätzlichen musischen Angebote zu erzielen und eine Vielzahl von SchülerInnen zu erreichen, ist es besonders wichtig, dass dieses Projekt auch in den kommenden Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 kontinuierlich fortgeführt wird.

Weitere Vorhaben des LVdM im Rahmen der „Musisch-ästhetischen Bildung“

Betrachtet man die expansive Entwicklung dieses Projektes im schulischen Bereich einerseits und die aktuellen bildungspolitischen Diskussionen um frühkindliche Fördermöglichkeiten andererseits, drängt sich die Frage nach einem kompatiblen, auf den elementarpädagogischen Bereich zugeschnittenen Angebot auf.

In der kooperativen Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten im Land Sachsen-Anhalt sieht der LVdM eine weitere Perspektive, die insbesondere mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales zu erörtern ist.

Weiterhin fördert der LVdM die landesweite Gründung von Eltern-Kind-Gruppen in Musikschulen. Es soll vor allem das Musikerleben in der Familie angeregt und gefördert werden.

17. Förderrichtlinie des Thüringer Kultusministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit

vom 13. März 2003 (mit dem erforderlichen Vordruck Antrag, Kosten- und Finanzierungsplan)

Durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen erhält der Ausbau freiwilliger und verlässlicher außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote im Sozialraum Schule zunehmende Bedeutung. Diesem Anliegen wird mit dem Aufbau von Angeboten der Schuljugendarbeit Rechnung getragen.

Schuljugendarbeit ist charakterisiert durch bedarfsorientierte, außerunterrichtliche Betreuungs- und Förderangebote für alle Schüler an Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen auf der Basis eines pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule und gegebenenfalls in Kooperation mit externen Partnern.

Die konzeptionelle Initiative zur Schuljugendarbeit liegt im Rahmen der verfügbaren Mittel und gegebener regionaler Ressourcen bei der Schulkonferenz. Sie ist aufgefordert, selbstständig bedarfsorientierte Konzepte zur Vernetzung des schulischen Lernens mit außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangeboten im Sozialraum Schule auf der Grundlage der §§ 11 Satz 2, 38 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und der §§ 11, 12, 14, 81 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder - und Jugendhilfe zu entwickeln. Dabei ist eine enge Kooperation mit der Jugendhilfe anzustreben.

Schuljugendarbeit soll sich bei Bedarf auch mit Projekten zielgruppenorientierter Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII (Schulsozialarbeit) vernetzen können.

Das Verfahren zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten der Schuljugendarbeit regelt folgende Förderrichtlinie:

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Thüringen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zwecksetzung

Zwecksetzung ist die Schaffung und Stabilisierung von Angeboten der Schuljugendarbeit im Rahmen der Ganztagsbetreuung. Schuljugendarbeit ist neben den anderen Komponenten der Schulentwicklung besonders dazu geeignet, zur außerunterrichtlichen Gestaltung des Schulprofils beizutragen. Sie dient dem Bildungs- und insbesondere dem Erziehungsauftrag, den Schule in Verbindung mit den Eltern zu erfüllen hat. Im Rahmen der Schuljugendarbeit soll es Angebote geben, die durch eigene Kräfte gestaltet werden oder die vertraglich an externe Anbieter, insbesondere solche der Jugendhilfe, gebunden sind.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Das Thüringer Kultusministerium fördert Projekte von Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und in Ausnahmefällen von Förderschulen in Kooperation mit regionalen Partnern auf der Grundlage einer Konzeption zur Schuljugendarbeit an der Schule. Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - Freizeit- und erlebnispädagogische Angebote (z.B. Sport, Spiel, Theater, Kunst, Umwelt, Medien, Schülerfreizeittreff)
 - Schülerprojekte mit sozialer Ausrichtung
 - Angebote der Gewalt- und Suchtprävention und der schulischen Gesundheitsförderung
 - Angebote der Berufsorientierung und -vorbereitung
 - Angebote zur praktischen Lebenshilfe
 - Angebote zur Hausaufgabenhilfe
- 3.2 Förderfähige Ausgaben sind Sach- und Honorarausgaben, dazu gehört auch die Refinanzierung von Personalkosten, soweit nicht eine anderweitige Förderung durch das Land erfolgt. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte und Investitionen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Träger mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Freistaat Thüringen, z.B. Schulfördervereine oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, gegebenenfalls auch Schulträger für eigene, nicht rechtsfähige Schulen, oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- 4.2 Die Mittel werden den Maßnahmeträgern im Wege der Projektförderung durch das Thüringer Kultusministerium bewilligt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungsvoraussetzung ist ein von den Schulkonferenzen beschlossenes Konzept zur Schuljugendarbeit für Maßnahmen nach 3.1. einschließlich eines Finanzierungsplanes sowie einer verbindlichen Vereinbarung mit dem Träger.
- 5.2 Die Maßnahmen dürfen nicht bereits anderweitig durch das Land gefördert werden (Verbot der Mehrfachförderung).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die zur Verfügung stehenden Mittel des Landeshaushaltes werden nach kommunalen und freien Schulträgern aufgeschlüsselt. Die Berechnung erfolgt nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen je kommunalem Schulträger bzw. freiem Schulträger im Verhältnis zur entsprechenden Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen in Thüringen auf der Basis der amtlichen Schülerstatistik des Vorjahres. Der so errechnete Betrag kann den jeweiligen Schulträgern jährlich höchstens angerechnet werden.

6.1 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung an den unter Nummer 4.1 genannten Empfängerkreis gewährt.

6.2 Finanzierungsart

6.2.1 Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt.

6.2.2 Bei Festbetragsfinanzierung können die Ausgaben grundsätzlich bis zu 80 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln gefördert werden. Den restlichen Eigenanteil trägt der Zuwendungsempfänger und/oder Schulträger und/oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

6.2.3 Es kann nur ein Antrag pro Schule und Schuljahr bewilligt werden, wobei mehrere kooperierende Schulen auch einen gemeinsamen Antrag einreichen können und jeder Antrag mehrere Projekte beinhalten kann.

6.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

6.3.1 Sachkosten in Form von

- a) Geräten, Spiel- und Arbeitsmaterialien,
- b) Reisekosten (mit einer Eigenbeteiligung der Teilnehmer von mindestens 50 %) und
- c) Verbrauchsmaterialien

6.3.2 Honorarkosten bis zu 15 Euro pro Zeitstunde

7. Verfahren

7.1 Die für Schuljugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Thüringer Kultusministerium bewirtschaftet. Eine Übertragung an nachgeordnete Einrichtungen bleibt davon unberührt.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragstellung

Die Anträge können durch den Träger der Maßnahme bis zum

- 17. April 2003 für Projekte im 2. Schulhalbjahr 2002/2003
- 31. Mai 2003 für das laufende Kalenderjahr (für Projekte im 1. Schulhalbjahr 2003/2004)
- 30. November 2003 für das Kalenderjahr 2004 (für Projekte im 2. Schulhalbjahr 2003/2004)
- 31. Mai 2004 für Projekte im 1. Schulhalbjahr 2004/2005

über das zuständige Staatliche Schulamt im Thüringer Kultusministerium eingereicht werden.

7.2.2 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) das einheitliche Antragsformular (mit Kosten- und Finanzierungsplan)
- b) eine Beschreibung des Projekts (Konzeption bestehend aus dem Projektziel, der Zielgruppe und den beabsichtigten Maßnahmen) unter Bezugnahme auf die Konzeption zur Schulentwicklung und zur Schuljugendarbeit an der Schule gemäß 5.1

- c) eine verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und gemeinnützigem Maßnahmeträger und
- d) die Satzung/Gemeinnützigkeitsbestätigung des Zuwendungsempfängers sowie ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes.

7.3 Antragsentscheidung

Die Anträge staatlicher Schulen sind vom zuständigen Staatlichen Schulamt im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger und der Verwaltung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden und zur Bewilligung an das Thüringer Kultusministerium weiterzuleiten.

Die Anträge von Schulen in freier Trägerschaft entscheidet das Thüringer Kultusministerium nach Bestätigung durch das zuständige Staatliche Schulamt, welches Einvernehmen mit der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen hat.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) als einfacher Verwendungsnachweis (Punkt 6.6. ANBestP) zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Erfurt, den 13. März 2003
gez. Dr. Michael Krapp
Kultusminister

Informationsmaterial zur Schuljugendarbeit

Zum Herunterladen unter: www.thueringen.de/tkm/hauptseiten/grup_presse/zuwend_sja.htm

(im PDF-Format): Antrag, Kosten- und Finanzierungsplan

(Word-Dokumente, einzeln): Antrag, Kostenplan, Finanzierungsplan

18. Schuljugendarbeit an Thüringer Schulen

Information des Kultusministeriums des Freistaates Thüringen vom 25. März 2003

I. Was ist mit Schuljugendarbeit gemeint?

Schuljugendarbeit ist außerunterrichtliche, freiwillige und verlässliche Jugendarbeit an und in Verantwortung der Schule.

Sie ist charakterisiert durch bedarfsorientierte, außerunterrichtliche Betreuungs- und Förderangebote für alle Schüler an Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und in Ausnahmefällen in Förderzentren auf der Basis eines pädagogischen Gesamtkonzepts der Schule und gegebenenfalls in Kooperation mit externen Partnern.

Schuljugendarbeit will zur Schulentwicklung im Sinne der Gestaltung eines Lern- und Lebensraumes für Kinder und Jugendliche beitragen. Sie schließt alle Maßnahmen und Aktivitäten im außerunterrichtlichen Bereich nach § 11 Satz 2 ThürSchulG ein.

Schuljugendarbeit regt ausdrücklich zur Kooperation zwischen Schulen, Fördervereinen, Trägern der Jugendhilfe, Sportvereinen, Verbänden, Kirchen u. a. Partnern an. Diese Kooperation erfordert verbindliche, langfristige und gleichberechtigte Vereinbarungen. Durch vielfältige Angebote der Schuljugendarbeit sollen Schulen ihr individuelles Schulprofil weiter ausbilden. Dabei setzt jede Einzelschule unter Beachtung der Schulartspezifik und der regionalen Möglichkeiten ihre eigenen Schwerpunkte für Schuljugendarbeit.

Bei Bedarf können Projekte der Schuljugendarbeit mit Projekten der Schulsozialarbeit vernetzt werden. Schuljugendarbeit ist aber keine Schulsozialarbeit und zielt damit nicht in erster Linie auf den Ausgleich vorhandener Defizite oder intervenierende Maßnahmen, sondern versteht sich als Angebot präventiver Jugendarbeit für alle Schülerinnen und Schüler.

Schuljugendarbeit soll auch dazu dienen, das Engagement im außerunterrichtlichen Bereich aufzuwerten und weiterzuentwickeln und Anerkennungsstrukturen für ehrenamtliche Arbeit in diesem Bereich zu schaffen.

II. Entwicklung zu einer Schule mit ganztägigen Angeboten – Welche Kriterien müssen erfüllt sein?

Schulen mit Sekundarstufe I, die das wünschen, können sich mit Hilfe der Maßnahmen zur **Schuljugendarbeit** zu einer **Schule mit ganztägigen Angeboten** entwickeln.

Das setzt voraus, dass

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebes den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.

Bei Erfüllung dieser Kriterien entspricht die Schule den Bedingungen der Kultusministerkonferenz (KMK) für eine Ganztagschule.

III. Welcher besondere Anspruch an die Qualität der Angebote wird angestrebt?

Mit der finanziellen Unterstützung von Projekten zur Schuljugendarbeit im Rahmen des Förderprogramms der Landesregierung wird gleichzeitig ein Qualitätsanspruch an die Angebote verbunden.

Welche Ziele sind mit Projekten der Schuljugendarbeit verbunden?

Die Angebote sind **Teil der Schulentwicklung und der Weiterentwicklung des Schulprofils jeder Schule**. Sie sollen sich am Bildungs- und insbesondere am Erziehungsauftrag der Schule und an den Interessen der Schüler und Eltern orientieren. Schülern und Eltern muss die Möglichkeit der Beteiligung an der Planung und Gestaltung eingeräumt werden.

Projekte der Schuljugendarbeit sind ausgerichtet auf:

- Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung der Eigeninitiative der Schüler bei der Gestaltung des Schullebens
- Vernetzung der Angebote von Schule mit denen der Jugendhilfe und anderen Partnern der Region
- Verknüpfung von formeller und nichtformeller Bildung
- Weiterentwicklung von Interessen und Begabungen

- Anleitung zu sozialem Handeln und Engagement
- Schaffung von Freiräumen für soziales Lernen
- Anregung und Anleitung zur sinnvollen und verantwortungsbewussten Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei Schwierigkeiten und Krisen

Welche Kriterien sollten förderfähige Projekte der Schuljugendarbeit erfüllen?

Die Projekte der Schuljugendarbeit sind antragsgebunden. Über die Bezuschussung der Anträge entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Jugendamt und dem Schulverwaltungsamt.

Projekte der Schuljugendarbeit, für die eine Förderung beantragt wird, sollten:

- einen konzeptionellen Zusammenhang zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten nachweisen und zur Herausbildung des pädagogischen Profils der Schule beitragen,
- bedarfsorientiert, d.h. mit Schüler- und Elternvertretung sowie Maßnahmeträger geplant und gegebenenfalls mit anderen Angeboten im regionalen Umfeld abgestimmt sein,
- auf der Basis von langfristigen Vereinbarungen mit dem Maßnahmeträger und gegebenenfalls weiteren Partnern beruhen und Langfristigkeit der Angebote (mind. ein Schulhalbjahr) garantieren,
- eine möglichst hohe Schülerzahl erreichen. Die Schüler nehmen auf der Basis der Freiwilligkeit für einen festgelegten Zeitraum (mind. ein Schulhalbjahr) an der Schuljugendarbeit teil.
- verlässlich organisiert sein, d.h. bei Anmeldung der Schüler durch die Eltern muss die Teilnahme ihrer Kinder für den vereinbarten Projektzeitraum gesichert sein.

IV. Wie erfolgt die Antragstellung auf einen finanziellen Zuschuss nach der Förderrichtlinie für das Programm Schuljugendarbeit?

Wer kann beantragen?

Schulen sind keine rechtsfähigen Institutionen und können somit nicht direkt Antragsteller und Zuwendungsempfänger sein. Sie haben aber als Schulkonferenz das Recht der Initiative und können sich einen oder mehrere Partner wählen, um ein Konzept zur Schuljugendarbeit vorzubereiten und zu verwirklichen.

Antragsteller, d. h. Träger für Maßnahmen der Schuljugendarbeit und damit auch Empfänger der Fördermittel ist in Kooperation mit der Schule ein gemeinnütziger Verein (z.B. der Schulförderverein, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Sportvereine oder ggf. der Schulträger oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

Was kann beantragt werden?

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Sachkosten (Geräte, Spielmaterialien, Arbeitsmaterialien, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten unter Eigenbeteiligung)
- Honorarkosten (für projektbezogene Aktivitäten und für pädagogische Fachkräfte)

Nicht förderfähig sind laut Richtlinie Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte und Investitionen.

Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landes für Projekte der Schuljugendarbeit muss ausgeschlossen sein. Das bedeutet, dass für das Projekt nicht gleichzeitig eine Förderung entsprechend den folgenden Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums erfolgen darf: (Auswahl)

- Gewährung von Zuwendungen aus Mittel des Freistaates Thüringen zur Förderung von Maßnahmen gegen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
- Gewährung von Zuwendungen aus Mittel des Freistaates Thüringen zur Förderung von unterrichtsbegleitenden schulischen und außerschulischen Vorhaben und Förderung der Schullandheimbewegung
- Gewährung von Zuwendungen aus Mittel des Freistaates Thüringen zur Förderung von kulturellen Zwecken

Was ist Bestandteil des Antrages?

Der Antrag muss enthalten:

- die einheitlichen Formulare mit Kosten- und Finanzierungsplan
- das Schulprofil und eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Schulprofilierung (Projektziel, Zielgruppe, Maßnahmen...)

- eine verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem / den Maßnahmeträger(n)
- die Zustimmung der Schulkonferenz
- die Satzung und die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers

Was ist ein Kosten- und Finanzierungsplan?

Der **Kostenplan** weist aus, welche Mittel insgesamt benötigt werden.

Der **Finanzierungsplan** muss erkennen lassen, woher die Mittel kommen sollen. Hier muss der geforderte 20%ige Eigenanteil ausgewiesen werden, d. h. der Zuschuss zu Projekten der Schuljugendarbeit beträgt höchstens 80% der Gesamtkosten.

Wo kann man sich beraten lassen?

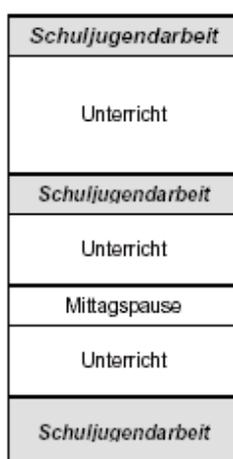
- beim zuständigen Ansprechpartner im Staatlichen Schulamt
- beim zuständigen Jugend- bzw. Schulverwaltungsamt
- bei der Zentralen Beratungsstelle:
Arbeitsstelle für Schuljugendarbeit am Staatlichen Schulamt Jena, Staatliches Schulamt Jena, Philosophenweg 24, 07743 Jena, Tel.: 03641/492456, Fax: 03641/492458
E-Mail: dkjs.as.jena@t-online.de

V. Wie erstellt eine Schule ein Konzept der Schuljugendarbeit?

- Prüfung / Erweiterung des vorhandenen Schulprofils hinsichtlich inhaltlicher pädagogischer Grundaussagen zum Aufbau von Schuljugendarbeit, Diskussions- und Entscheidungsprozesse der Lehrerkonferenz und Schülervertreterversammlung, Elternsprecherversammlung
- Bedarfsermittlung durch Einbeziehung der Schüler- und Elternvertretung
- Prüfung der vorhandenen eigenen Ressourcen sowie Partner-/ Trägersuche im regionalen Umfeld der Schule
- Konzeptentwicklung und Planung des Projektes durch die Schulkonferenz in Kooperation mit dem / den Maßnahmeträger(n) und ggf. weiteren Partnern

Mögliche Modelle für Schuljugendarbeit:

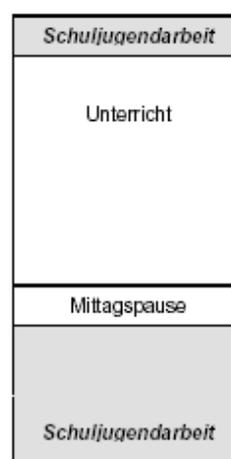
1. Integratives Modell
(rhythmisierter Schulalltag)



2. additives Modell a



2. additives Modell b



19. Informationsmaterial des VdM zum Thema „Kooperation Musikschule – allgemein bildende Schule“

- **Arbeitshilfe und Materialsammlung zur Kooperation von Musikschule und Ganztagschule**
(in offener, teilgebundener und vollgebundener Form)
VdM Verlag, Reihe Arbeitshilfen, 128 Seiten, ISBN 3-925574-60-3, € 8,-
Kopierfassung unter:
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Gemeinsam für musikalische Bildung“**
Gemeinsame Erklärung des vds und des VdM, März 2001 (mit Bemerkungen zur gesellschaftlichen Bedeutung musikalischer Bildung, zur Aufgabenverteilung zwischen allgemein bildender Schule und Musikschule und Anregungen zu Kooperationen)
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Dokumente“
- **„Öffentliche Musikschulen sind Teil des deutschen Bildungssystems“**
Positionspapier des VdM – Kopiervorlage
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Kooperation der Musikschulen mit Allgemein bildenden Schulen“**
Positionspapier 2003 der Bundes-Elternvertretung der Musikschulen des VdM
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Kooperation zwischen öffentlichen Musikschulen (VdM) und allgemein bildenden Schulen“**
Auswertung der VdM-Umfrage im Herbst 2002 (mit einer Einleitung betreffend offizielle Regelungen in einzelnen Bundesländern – wird laufend aktualisiert)
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Allgemein bildende Schule – Musikschule“**
 - Die wichtigsten Trends aus der VdM-Umfrage 2002
 - Ergebnisse aus der VdM-Fragebogenaktion
 - Strategien des VdM
 - *Referat als Download (PDF) unter: www.musikschulen.de/seiten/projekte/mk/mk03/forum5.htm*
- **„Kooperation von Musikschule und allgemein bildender Schule“**
Modellbeispiele aus VdM-Musikschulen (wird laufend ergänzt)
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Kooperation von Musikschule und allgemein bildender Schule“**
Bericht zum Forum II der Hauptarbeitstagung 2002 in Hamm (Anlage 2 zum Protokoll der Bundesversammlung 6./7. September 2002)
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Allgemein bildende Schule und Musikschule in Deutschland – Versuch eines Überblicks“**
Beitrag von Hendrike Rossel in: „Musik im Diskurs“, Bd. 17, Kassel 2002
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“

Länderspezifische Regelungen:

- **Möglichkeiten einer Einbindung der Musikschulen in die Ganztagschule**
Papier des VdM-Landesverbandes Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2003
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **Die neuen Bildungspläne – Chancen und Möglichkeiten für Musikschulen**
Arbeitspapier der Arbeitsgruppe „Musikschule – allgemein bildende Schule des Landesverbandes Baden-Württemberg“, 12. März 2004
 - www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“

- **„Die Musikschule in der Nachmittagsbetreuung“**
Rundschreiben des Landesverbandes **Bayerischer** Sing- und Musikschulen
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Förderung der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10“**
Bekanntgabe des **Bayerischen** Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.05.2002
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **Kooperationsvereinbarung (Brandenburg)**
Muster für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und außerschulischen Partnern
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **Rahmenvereinbarung (Brandenburg)**
Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V. und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **Hamburger Bündnis für den Musikunterricht**
vom Landesmusikrat in der Freien und Hansestadt Hamburg
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **Bündnis für Musikunterricht in Hessen**
Arbeitskreis für Schulmusik Hessen (AfS), der Verband deutscher Musikschulen Hessen (VdMH) und der Verband Deutscher Schulmusiker Hessen (vds hessen)
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **Musikschule und Ganztagschule in Hessen: „Ganztagschule nach Maß“**
Eine Handreichung hrsg. vom Landesverband Hessen e.V.
– *erhältlich beim Landesverband der Musikschulen Hessen e.V.*
- **„Die Arbeit in der Ganztagschule“**
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur **Mecklenburg-Vorpommern**
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Kooperationsvereinbarung zur Beförderung der musikpädagogischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern“**
zwischen den Landesverbänden „Verband deutscher Musikschulen“ (VdM), „Gesellschaft der Musikpädagogen“ (GMP/VMP), „Bundesverband rhythmische Erziehung“ (BRE) und dem „Verband deutscher Schulmusiker“ (vds).
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen (Niedersachsen)“**
zwischen dem Landesmusikrat Niedersachsen e.V., dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. und dem Niedersächsischen Kultusministerium
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Regelungen (Niedersachsen)“**
Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten an Musikschulen (Rd.Erl. d. MK vom 05.05.2004 - 201/104 - 81 005 / 03 211/27 - VORIS 22 410), darin enthalten Kooperationsvertrag, Dienstleistungsvertrag
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagschulen“**
zwischen dem LandesmusikRat Nordrhein-Westfalen, dem Landesverband der Musikschulen Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Schule, Jugend und Kultur und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes **Nordrhein-Westfalen**, darin enthalten Kooperationsvertrag
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“

- **„Musik in der Ganztagschule“**
Eine Handreichung für Schulleiter und Schulleiterinnen, Musiklehrer und Musiklehrerinnen, Vereine, Verbände und Institutionen und Schulträger (Landesmusikrat **Rheinland-Pfalz** e.V.), darin enthalten Rahmenvereinbarung, Dienstleistungsvertrag, Kooperationsvertrag
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen der Musikschulen an Ganztagschulen“**
zwischen dem Landesverband der Musikschulen Rheinland-Pfalz (LVdM) und dem Land **Rheinland-Pfalz**
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **Modellprojekt „Kinder und Musik“ des VdM-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.**
Förderung der Zusammenarbeit von Musikschulen und Grundschulen in **Sachsen-Anhalt**
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **Musisch-ästhetische Bildung – Zusammenarbeit von Musikschulen mit allgemein bildenden Schulen**
Projekt des Landesverbandes der Musikschulen in Sachsen-Anhalt
- **„Innovation in der Kulturorganisation“**
Modellprojekt „Kinder und Musik“ / Kooperation Musikschule – Grundschule sowie „Leistungsorientierter Unterricht an Musikschulen des Landes“
– *hrsg. vom und erhältlich beim Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V.*
- **„Kooperation von Musikschulen und allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein“**
Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Landesverband der Musikschulen in **Schleswig-Holstein**, darin enthalten Kooperationsvertrag
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“
- **„Förderrichtlinie des Thüringer Kultusministeriums“**
Förderrichtlinie des **Thüringer** Kultusministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit
– www.musikschulen.de • Rubrik „VdM intern“ (Extranet) • Bereich „Aktuelles“

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen